

Vierter Abschnitt.

Die sittlichen Lebensgebiete.

Erstes Capitel.

Die einzelne Persönlichkeit.

1. Der Besitz.

Der Besitz an materiellen Gütern hat in den zwei Zwecken, die er im allgemeinen erfüllen kann, in der Sicherung des Daseins und in der Gewährung der Mittel zu äusserer Machtbethätigung zugleich sein sittliches Fundament. Ohne Fristung des Daseins gibt es kein sittliches Streben. Aber damit dieses nicht in dem Kampf um die materielle Noth untergehe, ist es erforderlich dass der Besitz einen Ueberschuss über die Fristung der nothwendigen Lebensbedürfnisse gewähre. Wie gross dieser Ueberschuss sei, ist eine verhältnissmässig gleichgültigere Frage. Nur dass die zwei Grenzen des zu wenig und zu viel vermieden werden, ist im sittlichen Interesse wünschenswerth: die des zu wenig, bei welcher sich der unter günstigen Verhältnissen vorhandene Ueberschuss durch jede zufällige, vom Einzelnen unverschuldete Störung in einen Mangel umwandelt, und die des zu viel, wo die Anhäufung der Güter so gross wird, dass die Möglichkeit ihrer Verwendung zu sittlichen Zwecken die begrenzte Macht des Einzelnen überschreitet. Dort ist die durch den Besitz auferlegte Pflicht an sittlichem Werthe zu klein, hier ist sie zu gross, um, ausser unter ganz ungewöhnlichen Umständen und bei einer höchst seltenen sittlichen Begabung, erfüllt zu werden.

Der Einzelne ist nur in beschränktem Masse im Stande sich

die Lebenslage, in die er durch ererbten und erworbenen Besitz gelangt, selbst zu wählen oder zu schaffen: sie ist grossentheils abhängig von äusseren Umständen, von Geburt und Lebensschicksalen, von den socialen und politischen Verhältnissen unter denen er lebt. Namentlich darüber, ob seine Lebenslage dem Minimum oder dem Maximum der Existenz näher gerückt ist, entscheidet eigene Schuld und eigenes Verdienst nur zu einem verhältnissmässig geringen Theile. Um so mehr tritt hier an die Gesellschaft als Ganzes die sittliche Forderung heran, dass sie Schutzmassregeln schaffe, welche den Eintritt jener beiden sittlich ungünstigen Grenzfälle der Besitzvertheilung möglichst verhüten. Soll dabei die für die sittliche Wirkung des Besitzes unentbehrliche Freiheit des Erwerbs nicht auf das schwerste geschädigt werden, so können solche Massregeln freilich nur indirecter, nicht directer Natur sein. Sie können bestehen theils in Einrichtungen, welche jedem Erwerbsfähigen die nutzbringende Verwerthung seiner Kräfte möglich machen und ihn für den Fall unverschuldeten Unglücks sicherstellen, theils in Gesetzesbestimmungen, welche der übermässigen Anhäufung von Besitz in den Händen Einzelner entgegenwirken.

Wie der Zweck so ist auch der sittliche Effect des Besitzes ein doppelter. Der Erwerb wirkt versittlichend, indem er zur Arbeit und zu stetiger Pflichterfüllung im Dienste des Berufs anspornt. Diese erste Wirkung bleibt, wenn sonst die Bedingungen günstig sind, auch da nicht aus, wo die Besitzlage dem Existenzminimum nahe liegt, und wo der Besitz selbst, weil er alsbald für die Noth des Daseins verwendet wird, keine sittliche Verwerthung zulässt. Darum ist dieser erste Effect, obgleich er fast ganz von selbststüchtigen Motiven verhüllt wird, zweifellos der wichtigste, und für die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung wirkt er unendlich viel mehr als alles was jemals der Reichthum durch gemeinnützige und humane Leistungen für das Wohl der Menschheit gethan hat.

Dennoch ist auch dieser zweite Effect, der des erworbenen Besitzes, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ein Zustand der Gesellschaft, in welchem alles was freiwillige Mildthätigkeit und freies Interesse für die geistigen Güter des Lebens heute schon leisten, und, wenn sich der Reichthum erst seiner sittlichen Aufgabe überall mit der wünschenswerthen Klarheit bewusst geworden wäre, in noch viel höherem Masse leisten könnten, — ein Zustand wo alles dies durch staatlichen Zwang bewerkstelligt würde, wäre sicherlich ebenso wenig ein wünschenswerther, als die Umwandlung aller

freien Berufsarbeit in eine unter öffentlicher Aufsicht stehende Lohnarbeit ein erstrebenswerthes sittliches Ziel sein kann. In beiden Fällen würde gerade ein Element verloren gehen das von besonderem ethischem Werth ist, die Freiheit der Leistung.

Es ist nun eine nothwendige Folge der Besitzvertheilung und der mit ihr Hand in Hand gehenden materiellen und geistigen Arbeitstheilung, dass jene beiden ethischen Wirkungen des Besitzes sich auch in dem Sinne ergänzen, dass, wo der erworbene Besitz zu den höchsten Leistungen befähigt, die ethische Wirkung des Erwerbs zurücktritt. Der Reiche, der den ererbten oder durch die Leistungen fremder Kräfte gemehrten Reichthum durch gute Werke adelt, entbehrt ganz jener ethischen Wirkung der Arbeit, deren Erfolge den bescheidenen Handwerker beglücken. Nur in jener mittleren Lebenshöhe, wo der Erwerb auskömmlich genug ist, um über das eigene Bedürfniss hinaus den Besitz sittlichen Zwecken dienstbar zu machen, durchkreuzen sich beide Wirkungen.

Eben darum sind diese mittleren Lebenslagen in sittlicher Beziehung die günstigsten. Wenn sie der Herrschaft unsittlicher Antriebe am wenigsten erliegen, so ist dies deshalb nicht ihr eigenes, sondern des Schicksals Verdienst. Der Arme verliert leicht im Kampf um die Noth des Lebens die Lust zur Arbeit und sucht dann müheloser durch unsittliche Hülfsmittel zu erlangen was ihm das Glück versagt hat. Der Reiche ist, je leichter ihm die Glücksgüter zufließen, um so mehr geneigt deren sittlichen Werth zu vergessen: er betrachtet sie als ein natürliches Recht, ohne der Pflicht zu gedenken, die dieses Recht auferlegt. Strebt jener unsittlich zu erwerben, so sucht dieser unsittlich zu vergeuden. Oft genug aber werden beide Stufen auch darin einander nahe gerückt, dass im Wechselspiel gesuchter und ungesuchter Glückszufälle unsittlicher Erwerb und Verbrauch sich die Hände reichen. Um so mehr bedarf eine Gesellschaftsordnung, die, wie es von der heutigen noch immer gesagt werden muss, die Entstehung jener Grenzlagen des Besitzes und, indem sie gegen unsittliche Formen des Erwerbs keinen zureichenden Schutz bietet, zugleich den raschen Uebergang aus der einen in die andere begünstigt, dringend einer Abhülfe, welche dahin gerichtet sein muss, das Mittelmass des Besitzes zum allgemeinen zu machen. Freilich würde hiermit nicht alles geleistet sein, sondern es ist ausserdem erforderlich, dass die noch immer weitverbreitete gedankenlose Ansicht, das Eigenthum sei ein Recht, welchem gar keine Pflicht gegenüberstehe, endlich

einer sittlicheren Auffassung von dem Werth des Besitzes Platz mache.

Dieser Werth des Besitzes besteht aber einzig und allein darin, dass der Besitz das unerlässliche Hülfsmittel ist zur Erzeugung sittlicher Zwecke. Nur derjenige Erwerb ist daher sittlich, der mit diesen Zwecken in Uebereinstimmung steht, und nur derjenige Besitz ist sittlich, welcher, sei es direct sei es indirect (durch die Beschaffung der für sittliche Leistungen erforderlichen materiellen Unterlagen des Daseins), sittlich verwendet wird. Jede frivole oder unnütze Gütervergeudung, jede zwecklose oder nur zur Befriedigung egoistischer Wünsche geschehende Güteranhäufung ist zugleich eine unsittliche Handlung.

Es ist bemerkenswerth, dass noch immer das öffentliche Gewissen für die unsittlichen Formen des Erwerbs ein schärferes Auge hat als für die unsittlichen Formen des Verbrauchs. Den Dieb sperren wir ins Zuchthaus; der üppige Verschwender, der seinen Reichthum als ein seinen Sinnen und Launen gespendetes Privilegium betrachtet, geniesst unter Umständen des besten Ansehens. Zum Theil entspringt wohl diese ungleiche Beurtheilung aus dem einigermaßen berechtigten Motiv, dass Unrecht thun immer schwerer wiegt als das Rechte nicht thun; zu einem grossen Theil hat sie aber sicherlich in jener Anschauung ihre Quelle, dass das Eigenthum nicht nur an sich unantastbar, sondern dass auch seine Verwendung ein unantastbares, beinahe sogar der sittlichen Beurtheilung entrücktes Recht seines Besitzers sei.

2. Der Beruf.

Wie der Besitz materieller Güter ein nothwendiges Erforderniss des sinnlichen und eben deshalb auch des an die Sinnlichkeit gebundenen sittlichen Lebens ist, so ist es nicht minder ein sittliches Postulat, dass jeder Mensch einen Beruf habe, das heisst dass er in der regelmässigen Erfüllung bestimmter sittlicher Zwecke seine Lebensaufgabe erblicke.

In der Regel stehen Besitz und Beruf auch insofern im Zusammenhange, als der Beruf die Hülfsmittel gewährt, um Besitz zu erwerben. Doch ist dieser Zusammenhang kein nothwendiger. Der Beruf kann geübt werden, ohne dass er einen Besitzerwerb im Gefolge hat, und sogar so, dass er mit Opfern an Besitz verbunden

ist: den grössten sittlichen Wohlthätern der Menschheit war ihr Beruf keine Quelle des Broderwerbs; und schon mancher materielle Wohlthäter seiner nothleidenden Mitmenschen hat in der mildthätigen Verwendung seines Besitzes seinen Beruf gesehen. Immerhin aber ist es für das Mittelmass sittlicher Befähigung eine der günstigsten Einrichtungen der Gesellschaftsordnung, dass dieselbe die Wahl des Berufs nicht ganz der individuellen Willkür freigegeben, sondern sie, abgesehen von dem Einfluss des Beispiels und der Sitte, durch den Zwang des Erwerbs geregelt hat.

Die Sittlichkeit des Berufs ist wie die des Besitzes an die Zwecke gebunden die er erfüllt. Jeder Beruf ist sittlich welcher sittlichen Zwecken dient, mag dies nun direct geschehen, durch die unmittelbare Betheiligung an den sittlichen Interessen der Menschheit, des Gesellschaftsverbandes, des Staates, dem der Einzelne angehört, oder indirect, indem die Zwecke die der Beruf erfüllt materielle oder geistige Unterlagen schaffen helfen, die zur sittlichen Cultur unerlässlich sind. In diesem Sinne ist jeder in irgend einer Weise nützliche Beruf, selbst der des um die Noth des Lebens ringenden Arbeiters, sittlich: er ist eine Theilkraft in dem ungeheuren Triebwerk sittlicher Kräfte, welche die sittliche Ordnung zusammensetzen. Auch ist es selbstverständlich, dass man den Begriff der nützlichen Arbeit hier nicht allzu enge fassen darf: nicht bloss alles was dem intellectuellen Interesse dient gehört hierher als eines der werthvollsten Bildungsmittel sittlicher Fähigkeiten, sondern insbesondere auch die das Gemüth erhebende und läuternde Kunst oder selbst das durch zerstreuende Beschäftigung und Erholung zu strengerer Arbeit stählende Spiel können Gegenstände eines Berufs werden, der in dem Ganzen menschlicher Leistungen eine werthvolle Stellung einnimmt. Dieser praktische Gesichtspunkt ist es, den man wohl zuweilen im Auge hatte, wenn das Sittliche selbst dem Nützlichen gleichgesetzt wurde. Nach dem früher hierüber gesagten bedarf es wohl kaum noch der Bemerkung, dass man dabei das Mittel mit dem Zweck verwechselt. Ein Beruf kann als mehr oder minder untergeordnetes Mittel sittlichen Zwecken dienen, ohne dass die Zwecke die er selbst verfolgt an sich sittliche sind*).

Die sittliche Werthschätzung des Berufs ist hiernach von zwei Momenten abhängig: erstlich von dem was der Beruf objectiv, für die Zwecke der Allgemeinheit leistet; und zweitens von

*) Vgl. hierzu die Kritik des Utilitarismus, Abschn. II, Cap. IV, S. 415 ff.

dem was er subjectiv, für den im Berufe Arbeitenden selbst leistet in Folge der sittlichen Wirkungen die er auf ihn ausübt. Nach der ersten dieser Schätzungen bilden natürlich die Berufsformen eine unendliche Menge von Gradabstufungen von den direct auf die Herbeiführung sittlicher Zwecke gerichteten Berufsgattungen an bis zu den niedersten Bethätigungen des täglichen Lebens, die nur als entferntere Hilfsmittel der Sittlichkeit gelten können. Ganz anders verhält es sich mit der zweiten, der subjectiven Schätzung. Sie richtet sich allein nach der in dem gewählten Beruf — gleichgültig wie dieser beschaffen sei, insofern er nur überhaupt ein sittlicher ist — an den Tag gelegten Berufstreue. Es gibt wenige Hilfsmittel der individuellen sittlichen Bildung und Selbsterziehung, die es mit diesem an Wichtigkeit aufnehmen könnten. Eben deshalb aber veranlasst uns ein natürlicher sittlicher Takt, den sittlichen Werth eines Menschen nicht nach dem Werth des Berufs zu bemessen, den er ausübt und in dem er in so hohem Masse durch äussere Glücksumstände gehoben oder gehemmt wird, sondern nach der Treue, die er in dem durch Schicksal oder freie Wahl ihm zugefallenen Berufe, welches auch dieser sein möge, bethätigt.

In dieser subjectiven Hinsicht sind nun aber wieder die verschiedenen Berufsgattungen in sehr verschiedenem Masse dazu angethan durch ihre Ausübung sittlich zu wirken. Gerade die objectiv höher stehenden ermangeln hier vielleicht am meisten jener mit einer Art mechanischer Sicherheit wirkenden ethischen Antriebe zur Verstärkung des Pflichtgefühls, mit denen die äusserlichste und materiellste aller Berufsgattungen, das Handwerk, vor andern gesegnet ist. Je mehr die Arbeit des Künstlers oder Gelehrten auch in der Art ihrer Ausübung der freien Gunst des Augenblicks überlassen bleibt, um so leichter geschieht es, dass hier mehr Willkür und Laune als wirkliche Pflichttreue die Thätigkeit regeln. Jene Zucht des Charakters, die der mechanische Arbeiter zu einem nicht geringen Theile schon der Natur seines Berufs verdankt, muss darum, wo ein freieres geistiges Schaffen die Lebensaufgabe ausmacht, oft erst durch einen mühsamen Kampf des Willens errungen werden, — ein Kampf in dem so manche Existenz untergeht, die, wenn sie die ebene Bahn eines einfacheren Lebensberufes gewandelt wäre, ihr Ziel nicht verfehlt hätte. Darum sind vor andern Berufsarten das Handwerk und — ein Beruf der in mehr als in dieser Beziehung dem Handwerk verwandt ist — das Beamtenthum, das in

einer mittleren oder selbst niederen Lebenslage der täglichen Pflicht ebenfalls mit mechanischer Pünktlichkeit nachlebt, die Träger jener Berufsehre, von deren beglückender Wirkung der auf den Höhen des Lebens stehende Cavalier oder Künstler keine Ahnung besitzt. So übt die sittliche Weltordnung ihre Gerechtigkeit. Da wo die objectiven sittlichen Werthe, die sie den Einzelnen hervorbringen lässt, nur geringe sind, lässt sie die subjectiven Werthe und die mit ihnen verbundene sittliche Zufriedenheit um so grösser werden. Wie kurzsichtig beurtheilt hier die grosse Menge, die nur auf den äusseren Erfolg sieht, Glück und Unglück des Daseins! Der grosse Künstler bezahlt die unvergänglichen Schöpfungen, die er in glücklichen Stunden seinem Genius abringt, vielleicht mit dem eigenen Seelenfrieden, und der Mann der strengen aber einförmigen Berufsarbeit empfindet im Genuss des Kunstwerks das Glück wirklich, das jener nur für Andere nicht für sich selbst zu schaffen vermochte.

Es ist eine der schlimmsten sittlichen Seiten unseres heutigen Gesellschaftszustandes, die mit andern Schäden desselben zusammenhängt, dass er das Handwerk, dieses Bollwerk der Berufsehre, zu vernichten oder — wo er es bestehen lässt — durch die Lockerung der Bande zwischen den Berufsgenossen, namentlich zwischen dem selbständigen Handwerker und seinem Gehülfen, und durch die Organisation aller Arbeit nach dem Muster der Fabrikarbeit sittlich zu verderben droht. Ob aus diesen in der gegenwärtigen Form sittlich unhaltbaren Verhältnissen das Handwerk von ehemals jemals wieder entstehen könne, ist zweifelhaft. Es mag sein, dass auch hier ein Beamtenthum, das mit dem wachsenden Umfang der Staatsthätigkeit in immer neue Gebiete einrückt, mit der Zeit bestimmt ist die leer gewordenen Stellen einzunehmen, um jene private Berufsehre des ehemaligen Handwerkers durch das Schwergewicht des öffentlichen Pflichtgefühls zu verstärken.

Ein so gewaltiger Erzieher zur Sittlichkeit der Beruf ist, eine ebenso schlimme Quelle des Unsittlichen ist die Berufslosigkeit, um so schlimmer, weil sie die weitaus häufigste ist. Es ist aber auch in sittlicher Beziehung beachtenswerth, dass sie an jene beiden Lebenslagen geknüpft zu sein pflegt, die schon mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse die gefährlichsten sind, an die des Minimums und des Maximums der Existenz. Den Dürftigen treibt die Verzweiflung oder die mit dem Mangel verbundene Verwirrung, den Reichen der Ueberfluss und die mit den Mitteln zu ihrer Befriedigung

wachsende Genusssucht zur Berufslosigkeit. Doch selten bleibt es bei dieser, sondern der dem Menschen eingepflanzte Trieb zur Thätigkeit, ausserdem bei dem Armen die Noth, bei dem Reichen die durch den Genuss gesteigerte Erwerbssucht lassen nun unsittliche Berufsformen entspringen, die je nach der Lebenslage verschiedene Gestalten annehmen, in ihrer Endwirkung aber, in der Erzeugung von Schuld und Verbrechen, schliesslich zusammentreffen. Dass der Arme dabei in der Regel zuerst mit der Rechtsordnung in Conflict geräth, ist eine unvermeidliche Wirkung seiner Lebenslage. Dem Reichen stehen so mannigfache erlaubte oder wenigstens der strafrechtlichen Verfolgung sich entziehende Hülfsmittel zur Befriedigung unsittlicher Wünsche zu Gebote, dass ihn meist nur die unerbittliche Consequenz der sittlichen Verschuldung dem wirklichen Verbrechen in die Arme führt. Auch hier kann aber unsern heutigen Gesellschaftszuständen ein ähnlicher Vorwurf ungleicher sittlicher Beurtheilung nicht erspart werden, wie er uns bei dem Urtheil über unsittlichen Erwerb und Verbrauch des Besitzes entgegentrat. Das Sprichwort ist vielleicht ungerecht, wenn es meint, dass man die kleinen Spitzbuben hängt und die grossen laufen lässt. Das wirkliche Verbrechen wird — dank dem freieren Rechtsgefühl unserer Zeit — so ziemlich überall von der Gerechtigkeit verfolgt und, wo es entdeckt wird, von der Strafe ereilt. Aber unser Gewissen ist noch allzu stumpf solchen sittlichen Verschuldungen gegenüber, die von keiner Strafe getroffen werden können, weil sie kein Rechtsgesetz verletzen. Hier besteht das wirksamste und freilich mit Rücksicht auf den Schutz der Freiheitsgüter nur mit Vorsicht anzuwendende Mittel zur Schärfung des öffentlichen Gewissens in Massregeln der Gesetzgebung gegen den unsittlichen Gebrauch der Freiheit. Wo der Wucher und das Glücksspiel mit Strafe bedroht sind, da hören auch die Wucherer und Spielunternehmer auf zu jener Gesellschaft zu gehören, die man manchmal mit einer merkwürdig weitherzigen Bedeutung des Wortes die „anständige“ nennt. Gerade in solchen Fällen ist es weniger die Strafe an sich als das Moment der rechtlichen Verpönung, welches eine sittlich reinigende Wirkung ausüben kann.

Eine andere wichtige Massregel, die aber nicht sowohl einem unsittlichen Beruf als dem unsittlichen Betrieb an sich berechtigter Erwerbs- und Berufsarten steuern kann, ist der Uebergang der letzteren aus den Händen privater Unternehmer in die öffentlicher Körperschaften, insbesondere des Staates. Dieses Mittel

wird namentlich überall da als ein letztes Radicalmittel anzusehen sein, wo die Berufsform — wie dies vielfach beim Fabrikarbeiter der Fall ist — den Unternehmer zu übermässiger und daher unsittlicher Ausbeutung fremder Arbeitskräfte anreizt, während zugleich eine öffentliche Ueberwachung und Sicherstellung nicht in zureichender Weise möglich ist. Berufsformen, die im individuellen Betrieb unvermeidlich unsittliche Folgen herbeiführen, sollten aufhören als individuelle Berufsarten zu existiren.

3. Die bürgerliche Stellung.

Jedes zum vollen Besitz seiner Freiheitsrechte gelangte Mitglied einer Gemeinschaft hat neben seinem persönlichen einen öffentlichen Beruf. Wir pflegen von einem solchen in der Regel allerdings nur dann zu reden, wenn der persönliche Beruf selbst den Zwecken des öffentlichen Lebens dient, also bei dem Staatsoberhaupt, den Staats- und Gemeindebeamten, den Volksvertretern u. s. w. Aber in gewissem Grade wird jedem selbständigen Mitglied eines Gemeinwesens in den bürgerlichen Rechten und Pflichten die ihm zukommen auch der Beruf zu Theil jene Rechte auszuüben und diese Pflichten auf sich zu nehmen.

Die auf solche Weise stets in bestimmten socialen Rechten und Pflichten bestehende bürgerliche Stellung ist nun in ihren allgemeinsten Unterschieden von dem Besitz, in ihrer näheren Umgrenzung aber von dem persönlichen Beruf abhängig. Der Besitz ist in der heutigen Gesellschaftsordnung von massgebendem Einflusse, indem dieselbe in zahlreichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und nicht minder in Sitte und Herkommen noch von dem Grundsatz beherrscht wird, dass die Pflichten die dem Einzelnen auferlegt werden können und demnach auch die Rechte die er beanspruchen darf von der materiellen Leistungsfähigkeit abhängen, die ihm neben der Erfüllung seiner persönlichen Berufspflichten gegenüber der Gesamtheit übrig bleibt. Wo alle Arbeit in der Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse aufgeht, da bleibt für öffentliche Interessen nur ein spärlicher Raum. Darum scheiden sich überall mindestens für eine lange Zeit der politischen Entwicklung alle Staatsbürger nach Massgabe der Besitzgrösse in die beiden Classen der politisch Einflusslosen und der Einflusshabenden, aus welchen letzteren sich dann wieder als eine besondere, aber nicht

immer scharf abgegrenzte Classe die der Regierenden trennt, welche aus denen besteht, deren persönlicher Beruf ganz oder theilweise mit einem öffentlichen Berufe von massgebender Bedeutung zusammenfällt.

Naturgemäss kann aber die reine Scheidung nach dem Besitz nicht dauernd vorhalten. Die Einflusslosen streben nach Einfluss. So lange dies ohne eine entsprechende Verbesserung ihrer Besitzlage geschieht, entspringen hieraus sociale Kämpfe von um so bedenklicherer Art, als den Fordernden eine dem Einfluss den sie verlangen entsprechende öffentliche Leistungsfähigkeit nicht zur Seite steht. Nur durch eine allgemeine Verbesserung der Besitzverhältnisse werden daher die niederen Classen allmählich in eine Lage gelangen können, die solchen politischen Forderungen einen erhöhten Nachdruck verleiht. Indessen ist aber von einer andern Seite her bereits jene ursprüngliche Abstufung der bürgerlichen Stellung, die nur nach den Besitzverhältnissen sich richtet, hinfällig geworden. Indem gerade die Classe der Regierenden heutzutage in vorwiegendem Masse aus Angehörigen einer mittleren Besitzlage hervorgeht, hat hier in dem Einfluss auf die bürgerliche Stellung überhaupt der Beruf über den Besitz den Sieg davon getragen; und sollte es dereinst, wie zu hoffen ist, zu einer grösseren Ausgleichung der Besitzverhältnisse wenigstens in dem Sinne kommen, dass jene sittlich gefährlichste Lebenslage die dem Existenzminimum naheliegt zu bestehen aufhört, so wird voraussichtlich diejenige Fixirung der bürgerlichen Stellung, die nur vom Besitz abhing, vollständig durch eine solche ersetzt sein, die nur noch vom Berufe bestimmt ist. Unser heutiges Gesellschaftssystem trägt deutlich die Spuren eines Uebergangsstadiums, in welchem aber die Tendenz zur reinen Berufsordnung bereits vorwaltet.

Dass der persönliche Beruf zugleich die bürgerliche Stellung bestimmt, und dass daher wie in dem ersteren so auch in der letzteren gewisse Unterschiede immer bleiben werden, dies ist ein ebenso unveräusserliches Naturgesetz der menschlichen Gesellschaft, wie es ein Gesetz des physischen Organismus ist, dass verschiedene Organe verschiedene Functionen erfüllen und deshalb auf das Ganze einen verschiedenen Einfluss ausüben. Ist es doch der persönliche Beruf, der in ungleich höherem Masse als der Besitz die öffentliche Leistungsfähigkeit bestimmt, indem von ihm vorzugsweise jene Kenntnisse und Fähigkeiten abhängen, die ein Urtheil über öffentliche Angelegenheiten und so weit erforderlich eine active Theilnahme an denselben gestatten.

Ist hiernach das Mass allgemeiner Rechte und Pflichten, das dem Einzelnen nach seiner bürgerlichen Stellung zukommt, ein verschiedenes und nie nach abstracten Forderungen sondern lediglich nach der politischen Leistungsfähigkeit einer Berufsclasse zu bemessen, so kann nun aber auch das politische Pflichtgefühl und die sittliche Wirkung die es auf die Persönlichkeit ausübt kein absolut gleiches sein. Naturgemäss wird dasselbe am meisten da sich entwickeln können, wo öffentlicher und persönlicher Beruf zusammenfallen. Darum sind Lebensstellungen dieser Art, und dies um so mehr je grösser der persönliche Einfluss und damit auch die persönliche Verantwortlichkeit ist, vor allem geeignet Pflichtgefühl und Gemeinsinn fortwährend wach zu erhalten. Es wäre absurd jenes unausgesetzt rege Interesse für die Fragen des allgemeinen Wohls, das für den Beamten und Politiker zur schuldigen Pflicht wird, von dem bescheidenen Handwerker oder dem in seiner Phantasiewelt lebenden Künstler auch nur zu erwarten.

Je mehr aber auf diese Weise durch den Zwang des Berufs die Entwicklung der politischen Tugenden fast als ein Vorrecht Einzelner erscheint, um so wichtiger ist es, dass es bestimmte Pflichten und Rechte gibt, die allen Staatsbürgern gemeinsam sind, und die Jedem wenigstens von Zeit zu Zeit seinen öffentlichen Beruf vor die Seele führen. Auch hier gilt jedoch die Regel: je grösser die auferlegte Pflicht ist, um so stärker werden die Bande der sittlichen Gefühle die den Einzelnen an das Object seiner Pflicht fesseln. Augenfällig bestätigt sich dies an der ungeheuren Verschiedenheit des ethischen Einflusses, den die einzelnen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten auf die Entwicklung der Eigenschaften des Gemeinsinns und der Vaterlandsliebe besitzen. Die Ausübung des Wahlrechts, die Steuerpflicht, die Pflicht zur Annahme gewisser Ehrenämter sind unter gewöhnlichen Verhältnissen — abgesehen davon dass auch sie zumeist auf gewisse Classen beschränkt bleiben — schon deshalb von fragwürdigem Einflusse, weil viele von ihnen allzu vorübergehender Art sind, andere aber, wie die Steuerpflicht, für sich allein nur die persönlich lästige Seite der Pflichtleistung in den Vordergrund treten lassen, so dass sicherlich diejenigen falsch speculiren, die von einer Heranziehung auch der ärmsten Classen zur Steuerpflicht eine Erhöhung ihrer patriotischen Gefühle erwarten.

Nur eine allgemeine bürgerliche Pflicht gibt es, welcher im höchsten Masse die Eigenschaft innewohnt durch die Grösse der

Leistung die sie verlangt Gefühle der Hingabe wachzurufen, die stark genug sind um entgegengesetzte Neigungen, die natürlich auch hier nicht immer fehlen, hintanzuhalten: dies ist die Pflicht des Waffendienstes für das Vaterland, eine Pflicht die zugleich eines der grössten politischen Rechte, das der Vertheidigung des Staates und der Anwendung der dazu erforderlichen, dem friedlichen Bürger versagten Gewaltmittel in sich schliesst. Darum kann aber freilich der Waffendienst diese Wirkung auch nur dann ausüben, wenn er eine allgemeine Pflicht ist, in deren Lasten und Gefahren alle Staatsbürger, welches sonst ihr Beruf sein möge, einander gleichstehen.

Ob dereinst der Traum eines „ewigen Friedens“, der diese Pflicht hinfällig machen würde, Verwirklichung findet, mag hier dahingestellt bleiben*). Nur so viel ist gewiss, dass der Eintritt eines solchen Zustandes kaum wünschenswerth wäre, so lange wir uns nicht im Besitz anderer Hilfsmittel befinden, welche die Lücke patriotischer Pflichterziehung, die das Aufhören des ernstesten Waffendienstes und der steten Kampfbereitschaft für das Vaterland lassen würden, ausfüllen könnten. Dringend zu wünschen ist es ja, dass jene Hilfsmittel aus einer reiferen und allgemeineren sittlichen und politischen Erziehung des Volkes allmählich hervorgehen werden. So lange die letztere noch nicht existirt, muss es aber doch gesagt werden, dass die Uebel die der Krieg mit sich bringt wahrscheinlich geringer anzuschlagen sind, als es gegenwärtig noch der Verlust des mächtigsten allgemeinen Erziehungsmittels zu patriotischem Pflichtgefühl sein würde. Auch hier mag es sein, dass der Zweck aufhört, wenn man des Mittels nicht mehr bedarf. Wird dereinst der „ewige Friede“ zur Wirklichkeit, so wird dem gesteigerten Rechtsbewusstsein, das ein solcher Zustand voraussetzt, sicherlich auch ein allgemeiner gewordenes politisches Pflichtbewusstsein nicht fehlen, das jener äusseren Erziehungsmittel entbehren kann.

4. Die geistige Bildung.

Wie für die bürgerliche Stellung, die der Einzelne einnimmt, so sind auch für seine Theilnahme an den allgemeinen geistigen Interessen Besitz und Beruf von massgebendem Einflusse. Ein Ueberschuss des Erwerbs über das zur Fristung des Daseins er-

*) Vgl. hierüber unten Cap. IV, 2.

forderliche Mass ist unerlässlich, wenn geistige Interessen überhaupt sollen entstehen können. Der Beruf aber muss zu der Beschäftigung mit ihnen Zeit und Kraft übrig lassen, wenn trotz etwa vorhandenen Ueberflusses materieller Güter das geistige Leben nicht dennoch verkümmern soll. So tritt auch hier von Seite des Individuums an die Gesellschaftsordnung eine Forderung heran die Befriedigung heischt, falls jener Ordnung überhaupt der Charakter einer sittlichen zukommen soll, die Forderung dass sie Jedem, dem es nicht an dem eigenen Willen zu redlicher Arbeit fehlt, die Möglichkeit einer Existenz biete, die der geistigen Güter des Daseins nicht entbehre. Der Staat muss nicht nur darauf bedacht sein, dass denjenigen die in seinem Dienste arbeiten die zur Theilnahme an geistigen Interessen erforderliche Freiheit bleibe, sondern er hat auch den privaten Arbeitsverkehr in diesem Sinne in seine schützende Obhut zu nehmen.

Die geistige Bildung selbst aber kann nun so wenig wie Besitz und Beruf für alle Menschen gleich sein. Die Verschiedenheiten der Anlage, die Unterschiede der Besitz- und Berufsverhältnisse machen hier ihre Rechte geltend. Darum ist es überhaupt nicht der Umfang der geistigen Interessen sondern die Energie, mit welcher dieselben zur eigenen Gemüthsbildung verwendet werden, die ihren sittlichen Werth ausmacht. Die geistigen verhalten sich in dieser Beziehung nicht anders als die materiellen Güter. Wie der bescheidene Handwerker im Genusse seines mässigen Erwerbs oft zufriedener ist als der Millionen besitzende Kaufmann, dessen Sorgen und Pflichten mit der Grösse der Summen über die er verfügt zunehmen, so kann die Hingabe an die einfachsten religiösen Ideen dem leiblich und geistig Armen mehr innere Erhebung gewähren als dem auf der Höhe des Lebens stehenden Reichen die Beschäftigung mit den Schätzen der Kunst und Literatur. Nicht wo, in welchem Umfang und in welchen Gebieten, sondern wie, mit wie viel Ernst und innerem Erfolg, der Einzelne theilnimmt an dem geistigen Gesamtleben der Menschheit — das ist die Frage, die über den sittlichen Werth seiner Bildung entscheidet, weil hiervon allein die sittliche Gesinnung und damit das Glück abhängt, das von jener Theilnahme an den geistigen Gütern ausgeht.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind zugleich die Stufen zu beurtheilen, in denen sich, wie das geistige Leben selbst, so auch die Theilnahme an den allgemeinen geistigen Interessen entwickelt.

Die erste und allgemeinste dieser Stufen ist die des religiösen Interesses. In der Form der Religion treten überall zuerst an den Menschen die Vorstellungen und die Fragen heran, die über den beschränkten Gesichtskreis seines täglichen Lebens hinausreichen. Sie bleibt fortan die Form, in der sich auch derjenige dem alle höheren Interessen der geistigen Cultur versagt bleiben eins weiss mit seinen Mitmenschen. Die Religion beseitigt darum, wo sie nicht selbst verweltlicht und fremdartigen Zwecken dienstbar geworden ist, geflissentlich die Grenzen zwischen arm und reich, vornehm und gering, wissend und unwissend. Die Wahrheit über die schliesslich auch alle Wissenschaft nicht empordringen kann: dass der Einzelne nicht für sich selbst lebt, sondern dass er mit seinem Einzeldasein in einer allgemeinen geistigen Gemeinschaft aufgeht, mit den endlichen Zwecken die er verfolgt unendlichen Zwecken dient, deren letzte Erfüllung seinem Auge verborgen bleibt, — diese Wahrheit predigt die Religion jedem Gemüth. Sie bringt sie zumeist in verhüllten symbolischen Formen zum Ausdruck, die aber darum doch ihres Eindrucks nicht minder sicher sind, als wenn ihre Sprache die der vollbewussten Erkenntniss wäre. Wenn daher die Religion je ihre Mission als Erziehungsmittel zur Sittlichkeit vollendet hätte, als geistiges Bindemittel der Menschheit und als allgemeinste Verkünderin jener grössten sittlichen Wahrheit, ohne die kein Leben lebenswerth ist, könnte sie niemals entbehrt werden.

Als nächste Stufe geistigen Interesses tritt zu der Religion die Kunst. Auch sie ist in ihren einfacheren Formen noch eines weit sich erstreckenden, alle Berufsclassen umfassenden Einflusses fähig, obgleich hier schon Bedingungen specifischer Vorbildung, die nicht jeder Berufsform in gleicher Weise zu Gebote stehen, einen grösseren Einfluss gewinnen. Wenn es daher auch als eine öffentliche Aufgabe angesehen werden muss, der unsere Zeit leider noch wenig gerecht wird, dass die Kunst so viel als möglich zum Gemeingut gemacht werde, so bringt es doch die ungeheure Gradabstufung des künstlerischen Schaffens, die auch dem Verständniss und Genuss die verschiedensten Bedingungen stellt, mit sich, dass nicht jedes Kunstwerk für Jeden da ist. Als allgemeingültige Formen werden hier vor allem diejenigen im Vordergrund stehen, die an die gemeinsamen religiösen Anschauungen sowie an den gemeinsamen Schatz nationaler Erinnerungen anknüpfen. Die religiösen und die der Volksgeschichte entnommenen Darstellungen der Kunst besitzen

überdies die glückliche Eigenschaft, dass hier das wahre Kunstwerk allen geistigen Bildungsstufen Anregung bietet: Jeder entnimmt ihm Gefühle, die in ihrer Richtung vermöge der Natur des dargestellten Gegenstandes übereinstimmen; aber Jeder schöpft diese Gefühle in der seiner eigenen Bildung angemessenen Form. Die reichere Bildung bringt manches hinzu, was dem minder entwickelten Kunstsinn entgeht. Dafür gebietet dieser zumeist über eine Frische und Kraft der Gefühle, die ihn für jenen Verlust von dem er nichts weiss reichlich entschädigen können.

Die dritte Stufe geistiger Interessen ist die der Wissenschaft. Ihrer Natur nach ist die Wissenschaft unter allen Förderungsmitteln geistiger Bildung am meisten exclusiv. Ganze Gebiete derselben fordern eine geistige Anspannung und eine Concentration der Beschäftigung, die selbst die rein receptive Aneignung immer auf eine kleine Minderzahl beschränken werden. Dieser Umstand wirkt nicht bloss dadurch nachtheilig, dass er von gewissen Seiten des geistigen Interesses Viele ganz ausschliesst; schlimmer ist es vielleicht, dass durch solche Anspannung der Leistungen leicht der berufsmässige Betrieb der Wissenschaft zu einer mehr handwerksartigen als freien geistigen Thätigkeit wird. Gerade die Gegenstände des allgemeinen geistigen Interesses, Religion, Kunst und Wissenschaft, ertragen aber einen handwerksmässigen Betrieb nicht, ohne ihren eigentlichen Werth einzubüssen. Die Religion wird auf diese Weise zu äusserem Formelkram, Kunst und Wissenschaft wandeln sich, die erstere offenkundig, die letztere heimlich, in wirkliches Handwerk um. In dieser Gestalt können sie beide für das tägliche Leben, das wissenschaftliche Handwerk ausserdem noch durch die Hülfe die es der eigentlichen Wissenschaft gewährt für die Pflege der geistigen Interessen nützlich sein, an diesen Interessen selbst aber haben sie keinen Antheil mehr. Für die Kunst ist das allerwärts anerkannt; nur die Schätzung der Wissenschaft leidet noch unter dem Einfluss einer utilitarischen Lebensauffassung. Die verderblichsten Wirkungen bringt diese Auffassung dann hervor, wenn sie, auf Erziehung und Unterricht übergreifend, die Aufgabe des letzteren nicht mehr darin sieht, dass er den Zögling vor allem zum Menschen und Bürger heranbilde, sondern darin, dass er ihn von frühe an so vollständig wie möglich mit den zu seinem künftigen Beruf erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausrüstet. Gewiss soll dies ein unerlässlicher Nebenerfolg, nimmermehr aber soll es der Hauptzweck der geistigen Bildung sein. Dieser besteht

vielmehr darin, dass jedes Glied der Gemeinschaft auf der ihm erreichbaren Stufe der geistigen Güter theilhaftig werde, die die geistige Arbeit der Menschheit im ganzen wie insbesondere innerhalb der Grenzen des eigenen Volksthum hervorgebracht und für die Fortentwicklung verfügbar gemacht hat. Indem so der Unterricht als Grundlage der später an ihn anknüpfenden besonderen Berufsbildung eine allgemein humane und nationale Bildung vermittelt, ist er im Stande an der Erziehung der Einzelnen zu Gliedern einer sittlichen Gemeinschaft zu arbeiten. Und nur auf diesem Wege vermag er jene Uebereinstimmung geistiger Zwecke zu fördern, die eine nothwendige Bedingung sittlicher Gleichheit ist, und gegenüber der die Unterschiede von Besitz, Beruf und bürgerlicher Stellung verschwinden.

Gibt es auch manche Wissensgebiete, die, wie die Philosophie, die höhere Mathematik, die Sprachwissenschaft, immer nur einem engeren Kreis sich erschliessen, so bleiben doch, ähnlich wie bei der Kunst, gewisse Gegenstände, die als Träger und Hilfsmittel eines Allen gemeinsamen geistigen Interesses dienen können. Keine Ahnung zu besitzen von dem Lauf der Naturereignisse in den er doch selbst überall verstrickt ist, unkundig zu sein der bürgerlichen Ordnung der er angehört und ihres Verhältnisses zu andern Ordnungen der menschlichen Gesellschaft, nichts zu wissen von der Vorgeschichte des eigenen Volkes und der gesammten vom Licht der Cultur beleuchteten Vergangenheit der Menschheit — dies sollte überall als unwürdig empfunden werden eines Menschen, der überhaupt auf geistige Interessen Anspruch macht. Naturkunde, Staatslehre und Geschichte sind so die drei Gebiete, welche die Grundlage einer wahren allgemeinen Bildung abgeben sollten. Für die höhere Stufe der durch bürgerliche Stellung und Einfluss zu einer umfassenderen Beherrschung der geistigen Hilfsmittel Berufenen treten ausserdem Philosophie, Sprachwissenschaft und Culturgeschichte hinzu, selbstverständlich mit gleichzeitig tieferem Eindringen in die drei vorgenannten allgemeinsten Bildungsfächer, namentlich diejenigen unter ihnen die dem eigenen Beruf oder dem durch ihn eröffneten Gesichtskreise näher liegen. Man wird nicht leugnen können, dass wir von einem Zustande, der in dieser Beziehung auch nur die mässigsten Erwartungen befriedigt, selbst im Kreise der sogenannten Gebildeten noch ziemlich weit entfernt sind. Wie Manchen gibt es unter den Gebildeten nicht nur sondern unter den „Gelehrten“, der von der Natur nicht viel mehr weiss als was ihm

unmittelbar in die Sinne fällt, von dem Staat was ihn ein flüchtig gelesener Zeitungsartikel kennen lehrt, oder von der Geschichte was dürftige Schulerinnerungen in ihm zurückgelassen haben!

In ihrer ethischen Wirkung unterscheiden sich jene drei Fundamente allgemeiner Bildung wesentlich von einander. Die Naturkunde weckt in der Verfolgung der unverbrüchlichen Verkettungen der Naturcausalität den Sinn für strenge Gesetzmässigkeit, und sie erhöht die ethische Seite der ästhetischen Natureinflüsse, indem sie den Eindruck des Ganzen durch die verständnissvolle Aufmerksamkeit auf das Einzelne hebt. Die Staatslehre verleiht den sonst mit gewohnheitsmässiger Gedankenlosigkeit geübten bürgerlichen Pflichten einen höheren Werth, indem sie jede einzelne persönliche Leistung unter dem Gesichtspunkte des allgemeineren Zweckes dem sie dient aufassen lässt. Die Geschichte endlich erweitert diese Theilnahme an den Gesamtinteressen über den Umkreis der unmittelbaren Gegenwart hinaus, indem sie einen Blick auf die höchste geistige Gemeinschaft eröffnet, in welcher alles einzelne Leben und Streben aufgeht. So steht jedes dieser grossen Wissensgebiete wieder zu einer der drei Hauptseiten des sittlichen Lebens in nächster Beziehung: die Beschäftigung mit der Natur dient, falls sie nur nicht bloss in einer äusseren mechanischen Uebung von Gedächtniss und Verstand aufgeht, vor allem der subjectiven ethischen Ausbildung; die Staatslehre erzieht den Sinn für allgemeine sociale Pflichten; die Geschichte aber nimmt noch einmal alle sittlichen Kräfte in Anspruch, da sie an den wandelbaren Schicksalen der Einzelnen und der Völker die Idee einer allgemeinen ethischen Entwicklung der Menschheit zum Bewusstsein erweckt.

Zu diesen unentbehrlichen Grundlagen der geistigen Bildung fügen diejenigen Wissensgebiete, die wir als die Fundamente der höheren Bildung bezeichneten, Philosophie, Sprachwissenschaft und Culturgeschichte, keine wesentlich neuen ethischen Momente hinzu. Aber indem sie Natur und geistiges Leben zu einem umfassenderen Bilde vereinigen und die Kenntniss dieses Bildes im einzelnen bereichern, verleihen sie den sittlichen Einwirkungen eine grössere Macht und erheben die mehr instinctive Form des Einflusses, die der vorigen Stufe eigen war, zu klarerem Bewusstsein. So besitzt die Sprachwissenschaft theils durch sich selbst theils durch die Schätze des Denkens und künstlerischen Schaffens die sie erschliesst die einzigartige Fähigkeit, in die Geisteswelt fremder Völker und ferner Zeiten unmittelbar einzuführen. Die Culturgeschichte — dieses

Wort in jenem weiteren und gleichzeitig erschöpfenderen Sinne genommen, in welchem es ganz besonders auch die Geschichte der Kunst und Wissenschaft umfasst — gibt dem Gemälde der allgemeinen Geschichte erst jenen reicheren Hintergrund und jene lebensvollere Gestaltung, mittelst deren sie einen tieferen Blick in das Walten der geschichtlichen Gesetze eröffnet. Die Philosophie endlich führt auf die letzte Höhe der Betrachtung, von der aus dem Einzelnen sein Werth gewahrt bleibt, auf der es aber doch zugleich in seiner Sonderung verschwindet, um in einer allgemeinen ethischen Weltanschauung seine Stelle zu finden. Was die vorhergehende Stufe der Bildung in dem Ganzen der Natur und in dem Zusammenhang der Geschichte mehr ahnend erfasst als wirklich erkannt hat, das bringt die Philosophie zu bewusster Gestaltung. Darum ist unter allen Wissenschaften am meisten die Philosophie ein Vorrecht, aber auch eine unerlässliche Ergänzung der höheren Bildung; und es gibt kein sprechenderes Symptom für eine Bildung die auf Irrwegen wandelt als die Erscheinung, dass der weitere Kreis der Gebildeten eine unverständene oder allzu leicht verständliche Philosophie cultivirt*), während die sogenannten Gelehrten sich ohne alle Philosophie behelfen, natürlich um gelegentlich von dem kleinen Fenster aus, durch das sie die Welt betrachten, dennoch zu philosophiren.

Wenn Religion, Kunst und Wissenschaft in der allgemeinen Entwicklung des geistigen Lebens die drei Stufen bezeichnen, in denen der Einzelne wie die Völker successiv mit den geistigen Interessen in Berührung treten, so ist nun aber selbstverständlich diese Aufeinanderfolge nicht in dem Sinne zu nehmen, dass die frühere Stufe verschwände, wenn die nächste zu ihr hinzutritt oder ihre vollkommenere Ausbildung erreicht. Im Gegentheil, die Geschichte der Cultur lehrt eindringlich, dass nicht nur die folgende Stufe jedesmal reiche Anregung aus der vorhergehenden schöpft, sondern dass sie auch ihrerseits wieder meist fördernd und lenkend auf dieselbe zurückwirkt. So ist die Kunst aus dem religiösen Cultus hervorgegangen, und fortan fliessen ihr aus dieser Quelle neue gewaltige Motive zu. Aber sie hat auch zu einem nicht geringeren Theile veredelnd und läuternd auf die religiösen Gefühle zurückgewirkt.

*) Eine solche Philosophie führt zuweilen den passenden Titel „Modephilosophie“. Wem würde es beikommen, von einer Modephysik, Modeastronomie u. dgl. zu reden? Dass eine Wissenschaft unter dem Gesichtspunkte der Mode, dieser vergänglichsten und werthlosesten Abart der Sitte, betrachtet wird, ist das vernichtendste Urtheil das man über sie fällen kann.

Wer möchte die Fülle von Anregungen und Stimmungen missen, welche die Religion aus bildender Kunst, Musik und Poesie geschöpft hat? Wenn nicht minder die Wissenschaft auf religiösem Boden ursprünglich wurzelt, so ist darum doch auch die intellectuelle Verarbeitung der religiösen Fragen nicht bloss, wie es einer oberflächlichen Betrachtung manchmal erscheint, eine der mächtigsten Waffen gegen die Gebundenheit religiöser Ueberlieferungen, sondern nicht weniger bedeutsam sind hier die ungeheuren Wechselwirkungen fördernder Art, die sich hinter jenem Kampf gegen überlebte religiöse Vorstellungen verbergen. Ist doch die ganze Denkweise der neueren Metaphysik von Descartes an von der vorangegangenen theologischen Speculation beeinflusst. Wie mächtig wirkt, für Jeden sichtbar dem hinter der äusseren Hülle nicht der tiefere Gehalt der Anschauungen verschwindet, der Geist religiöser Hingabe in einem so unabhängigen Denker wie Spinoza! Dass dem religiösen Gefühl aus dieser Quelle wissenschaftlichen Denkens immer neue Anregungen gekommen sind, kann nur derjenige verkennen der nichts davon wissen will, dass auch die Religion nicht ohne Entwicklung, ohne fortwährende Anpassung an die sonstigen Bedingungen des geistigen Lebens bestehen kann. Die Wissenschaft, vor allem die Philosophie ist es die diesen fortwährenden Process der Umbildung der religiösen Ideen vermittelt, wie dies namentlich das grösste Ereigniss lehrt, in welchem sich jener Einfluss in der Neuzeit bethätigt hat, die Reformation.

Die analogen Wechselbeziehungen zwischen Kunst und Wissenschaft bedürfen kaum mehr der Hervorhebung. Sie sind allseitig anerkannt. Wie ungeheure Gebiete hat allein die Geschichte den höheren Formen der Kunst erschlossen! In dem Verständniss des inneren Zusammenhangs der Charaktere und Begebenheiten nimmt das künstlerische Auffassungsvermögen zumeist mit sicherem Takt voraus was die spätere Erforschung erst mühselig bestätigt, und die Belebung der Wirklichkeit in Natur und Geschichte weckt so nicht nur das Interesse an den Gegenständen, sondern es stellt auch erst einen überall greifbaren Zusammenhang her, während sich der Arbeit des Verstandes allzu sehr das Ganze in seine einzelnen Bestandtheile auseinanderlegt. Darum ist für alle die Regionen der Wissenschaft, bei denen es nicht bloss auf eine peinliche Zergliederung von Anschauungen und Begriffen sondern auf eine die Wirklichkeit geistig reconstruirende Verbindung ankommt, die wissenschaftliche zugleich eine künstlerische Thätigkeit; und selbst auf den übrigen Gebieten

bleibt derjenige, der nicht mindestens in der Darstellung des Gefundenen einen Hauch künstlerischer Phantasie verspürt, ewig ein Handwerker.

Es ist merkwürdig, dass trotz dieser unzweifelhaften Wechselwirkungen zuweilen eine jener drei Gestaltungen, nämlich die der Religion, als eine allmählich verschwindende angesehen worden ist, indem man jene Stufe geistigen Interesses, welche ausschliesslich in religiösen Bethätigungen des Geistes ihre Befriedigung findet, für eine aussterbende hielt, wobei dann Kunst und Wissenschaft ganz in die leer gewordene Stelle einrücken und nun selbstverständlich auch ihrerseits von den mannigfachen Beziehungen sich lösen sollen, die sie gegenwärtig noch zu dem religiösen Leben darbieten. Es mag hier ununtersucht bleiben, ob dabei nicht namentlich der Kunst ihre werthvollsten Wirkungen abhanden kämen, ob z. B. kirchliche Musik in der Form einer blossen Anempfindung an ein fremd gewordenes Gefühl einen mit der Stärke der wahren Empfindung irgend vergleichbaren Werth hätte. Auch die noch zweifelhaftere Frage, ob eine allgemeine Kunst- und Wissenschaftsbildung, wie sie hier vorausgesetzt wird, möglich wäre, und ob der „ideale Zustand“ den man dabei vor Augen hat nicht im Effect darauf hinausführte, dass er dem geistig Reichen jedenfalls zu dem was er schon besitzt nichts hinzufügt, dem geistig Armen aber alles nimmt was er überhaupt hat, — auch diese Frage soll hier nicht erörtert werden. Der entscheidende Punkt liegt nicht in diesen Folgen, die, wären sie auch noch so bedauernswerth, doch hingenommen werden müssten. Der Grundirrthum besteht vielmehr in der Meinung, dass die Religion eine primitive durch die Wissenschaft zu verdrängende Anschauungsform sei, — eine Meinung die nur für die nicht-religiösen Bestandtheile des Mythos, für die Religion selbst aber nicht zutrifft. Dass vielmehr die aus ihren mythischen Umhüllungen zwar langsamer als die Wissenschaft, aber im allgemeinen doch in völlig übereinstimmender Weise sich lösenden religiösen Ideen ein geistiges Gebiet von selbständigem und bleibendem Werthe sind, das zeigt gerade die ethische Selbstbesinnung. Die Ethik, will sie nicht an einzelnen äusseren Erscheinungsformen des Sittlichen kleben bleiben, sondern den letzten und dauernden Quellen desselben nachgehen, muss als die unvergänglichsste, allen individuellen und socialen Strebungen wieder die Richtung gebende Triebkraft des sittlichen Lebens den Trieb nach einem Ideal anerkennen, zu welchem die durch die sittliche Handlung geschaffene Wirklich-

keit hinstrebt, ohne es jemals erreichen zu können. Damit wird das Ideal zu einem transcendenten und doch in den sittlichen Trieben selbst überall dem menschlichen Geiste immanenten, in der Entwicklung des sittlichen Geistes seiner Erfüllung in unbegrenztem Fortschritte sich annähernden.

Dies transcendente sittliche Ideal stellt nun die Religion jeweils in der einer gegebenen Stufe der Sittlichkeit und der geistigen Bildung entsprechenden Form dar. Da die Religion der Vorstellungswelt des Menschen angehört, so ist es unvermeidlich, dass auch sie von den Mängeln nicht frei ist, die der Wirklichkeit des sittlichen Lebens anhaften. Aber ihr Ideal ist doch jederzeit vollkommener als die Wirklichkeit, und so bleibt ihr die Idee, dass es ein Ideal geben müsse, an das keine Wirklichkeit heranreiche, als eine allen Entwicklungen gemeinsame und unverlierbare. Mag die philosophische Ethik schliesslich in dem nie rastenden Streben nach dem Ideal vielleicht die einzige reale Bedeutung desselben erblicken wollen: das Ideal als solches wird dadurch nicht aufgehoben. Vielmehr bringt diese Anschauung nur die lebendige Wirklichkeit in um so innigere Beziehung zu der idealen Welt der Religion und sichert um so mehr den rein idealen Werth der letzteren.

Wenn gleichwohl unter allen geistigen Interessen das religiöse unverkennbar am meisten in Gefahr steht unter der Zunahme der sonstigen Hilfsmittel der geistigen Bildung vorübergehend nothzuleiden, so gibt es dafür hauptsächlich zwei leicht ersichtliche Gründe. Der erste besteht in der Verflachung der künstlerischen und wissenschaftlichen Interessen. Gerade hier zeigt es sich augenfällig, wie nahe diese verschiedenen Seiten des geistigen Lebens zusammenhängen. So gewiss wahre Wissenschaft und ächter Kunstgenuss zur Religion zurückführen, so begreiflich ist es, dass ein äusserliches Halbwissen und der Missbrauch der Kunst zu spielendem Zeitvertreib den entgegengesetzten Erfolg haben. Dass Vielwisserei und technische Zurichtung für den praktischen Beruf nicht die Hauptzwecke einer wissenschaftlichen Erziehung sein sollten, darüber sind ja in der Theorie wenigstens alle vernünftigen Pädagogen einig, wenn auch die Praxis immer noch vieles sündigt. Aber die Kunst und namentlich die populärste und sittlich wirksamste, die dramatische, wird von Staat und Communen fortan noch unter dem Gesichtspunkt eines gleichgültigen Zeitvertreibs wenn nicht betrachtet, so doch behandelt.

Ein zweiter noch tiefer gehender und wahrscheinlich schwerer zu hebender Grund jener Entfremdung der Religion und der beiden

andern Gebiete des geistigen Interesses liegt aber nicht in dem Missbrauch der letzteren, sondern in der Auffassung der Religion selbst. Wenn es Kunstwerke von ächter Grösse gibt, die Jedem, welcher Bildungsstufe er auch angehöre, Genuss und Erhebung gewähren, so verlangt doch Niemand, dass nun auch Jeder einem solchen Werke gegenüber genau das nämliche denke und fühle. Wenn wir die Geschichte in sittlicher Beziehung als ein Wissensgebiet vom höchsten Bildungswerthe für alle Lebensstufen anerkennen, so würde es doch absurd sein zu verlangen, dass der Mann der Wissenschaft, der ihr ein eingehendes kritisches Studium widmet, und der Handwerker, der sich an ihr über das Alltagsleben erheben will, die geschichtlichen Thatsachen überall unter denselben Gesichtspunkten betrachten sollten. Was uns bei Kunst und Wissenschaft als selbstverständlich gilt, die Anpassung der Auffassung an die Bildungsstufe des Einzelnen, das gilt aber für Viele immer noch auf dem Boden der Religion als ausgeschlossen. Sie soll nicht bloss in den sittlichen Grundideen, von denen sie getragen ist, sondern auch in der besonderen Gestaltung, die diesen Ideen gegeben werden kann, für Alle die nämliche, ja sie soll für den heutigen Menschen noch die nämliche sein die sie vor Jahrhunderten für unsere Vorfahren gewesen. Man ist der engherzigen Meinung, die Religion könne verlieren, wenn sich ihre Ideen mit der Erweiterung des geistigen Gesichtskreises ihrerseits erweitern und vertiefen. Und doch zeigen Wissenschaft und Kunst den Weg, der eine Erhaltung der bleibenden Werthe der religiösen Anschauungen gestattet, ohne dass er nöthigt gleichzeitig das Denken und Fühlen mit Vorstellungen zu belasten, die für die Sache selbst gleichgültig sind. Denn die Wissenschaft lehrt das Dogma als eine veränderliche und unter bestimmten historischen Bedingungen entstandene Vorstellungsform kennen, die als ihren allein werthvollen Kern die sittliche Idee einhüllt, welche zugleich die eigentliche nur oft lange Zeit misskannte Triebkraft des religiösen Denkens selbst ist. Die Kunst aber führt zu dem Gedanken, dass die religiöse Vorstellung ein theils von ästhetischen theils von andern für die Religion äusserlichen Motiven abhängiges Symbol ist, welches der religiösen Idee die der jeweiligen Glaubens- und Wissensstufe angemessene Form gibt. So ist es denn auch dieser für eine naivere Auffassung als Wirklichkeit geltende, für eine höhere aber in seiner symbolischen Natur erfasste Charakter der religiösen Vorstellungen, der die Vereinigung der verschiedensten Bildungsstufen zu einer Religion als ein erreich-

bares Ziel erscheinen lässt, ohne dass dabei dem Einzelnen ein „sacrificium intellectus“ zugemuthet wird.

Besitz, Beruf, bürgerliche Stellung und geistige Bildung lösen unverkennbar einander ab in der Bedeutung, die sie für das Verhältniss des Einzelnen zu der Gesellschaft gewinnen. Zuerst bestimmt der Besitz alles übrige: er ist ein ererbter, mit ihm zugleich der Beruf und die bürgerliche Stellung. Sie entscheiden in dem Masse über den Erwerb geistiger Bildung, dass diese ausschliesslich ein Vorrecht der Begüterten und Einflussreichen bleibt. Allmählich hat sich namentlich im Laufe der letzten Jahrhunderte dieses Verhältniss in dem Sinne verschoben, dass das Schwergewicht von dem Besitz auf den Beruf, und in beiden wieder von dem ererbten auf den erworbenen übergegangen ist, wobei jedoch in Folge der Besitzvererbung, der Einflüsse der Familie und der Erziehung die früheren Verhältnisse immer noch in gewissem Grade fortwirken. Schon aber beginnt sich eine zweite Verschiebung vorzubereiten: der Uebergang von der Werthschätzung nach dem Beruf zu der nach der geistigen Bildung. In der Sitte kündigt er vernehmlich sich an in den Regeln, von denen sie den geselligen Verkehr abhängig macht. Freilich spielen hier auch heute noch Besitz und bürgerliche Stellung eine nicht geringe Rolle. Wie mancher sonst vernünftige Mann rechnet es sich zur Ehre mit Reichen und Vornehmen zu verkehren, auch wenn der Reiche ein Taugenichts und der Vornehme ein Dummkopf ist. Doch nicht nach solchen Schwächen, über die jeder lächelt wenn er sie an andern beobachtet, und die er nur meist an sich selber nicht merkt, sondern nach den Handlungen, die wir alle billigen, darf die Richtung beurtheilt werden, in der sich die Schätzung unserer Mitmenschen entwickelt. Hier aber ist der Grad der geistigen Bildung der Massstab geworden, der unsere Ansprüche an denjenigen bestimmt, mit dem wir auf dem Fuss der geselligen Gleichheit verkehren. Wenn der Gelehrte gelegentlich ohne Bedenken einen subalternen Beamten oder Handlungsgehilfen, schwerlich jemals einen Tagelöhner oder Fabrikarbeiter an seinen Tisch lädt, so liegt heute schon der entscheidende Grund kaum mehr darin, dass wir den Beruf des Einen für werthvoller oder auch nur für geistig höher stehend halten als den des Andern — dies dürfte in der That in vielen Fällen kaum zutreffen — sondern allein darin, dass dort die gewohnheitsmässig mit dem Beruf verbundene geistige Bildung eine höhere ist als hier, und dass daher in jenem Fall eine Gemeinschaft der geistigen Interessen existirt, die wir in diesem vermissen.

Wenn gewisse Pläne einer socialen Reform die gesellschaftliche Gleichheit der Einzelnen dadurch herbeiführen möchten, dass sie die zum Leben nothwendige Arbeit auf die Stufe einer von Allen zu fordernden Fabrikarbeit herabdrücken, so sind daher solche Reformpläne selbst noch in jener Schätzung der Persönlichkeit nach Besitz und Beruf befangen, auf deren Ueberwindung die Entwicklung der socialen Cultur ausgeht. Besser als in diesen utopistischen Träumen spiegelt sich das wahre Ziel der sittlichen Cultur in dem Verlangen aller einsichtigeren und strebsameren Arbeiter nach Erhöhung ihrer Bildungsstufe. In der That, nicht die völlige Gleichheit der geistigen Bildung, die weder möglich ist noch wünschenswerth oder beglückend wäre, wohl aber die Gleichheit der vornehmsten geistigen Lebensinteressen ist die einzige Art menschlicher Gleichheit, deren Erreichung denkbar, und sie ist zugleich diejenige, welcher Sitte und Cultur trotz hemmender Kräfte entgegenstreben.



Zweites Capitel.

Die Gesellschaft.

1. Die Familie.

In unserer heutigen sittlichen Cultur hat die Familie nur noch in jener engeren Bedeutung der Einzelfamilie einen ethischen Werth, in welcher sie ein Elternpaar und seine Kinder umfasst. Auf die sittliche Vertiefung, welche hierdurch das Familienverhältniss gewonnen, wurde früher schon hingewiesen*). In Folge der engeren Verbindung, die zwischen den Gliedern der Familie eintrat, ist zugleich eine Einheit der Willensrichtungen entstanden, wie sie ausserhalb des Verbandes der Familie in keiner andern Lebensgemeinschaft mehr möglich ist. Dies prägt sich deutlich in allen den Beziehungen aus, in denen sich das persönliche Leben nach aussen bethätigt.

Zunächst ist die Familie Besitz- und Erwerbsgemeinschaft. Den ererbten oder selbständig erworbenen Besitz bringen die Gatten zusammen, um ihn zu gemeinsamen Zwecken zu verwerthen und dann entweder noch während des Lebens oder wenn sie selbst aus

*) Vgl. Abschn. I, Cap. III, S. 193 ff.

dem Leben scheiden an ihre Kinder abzugeben. Die unter besonderen Verhältnissen zuweilen vorkommende Sitte, dass die Frau ihren gesonderten Besitz behält, oder dass sie gar ihre eigene Wirthschaft führt, widerspricht den natürlichen Bedingungen des Familienlebens: sie bildet den ersten Schritt zu einer Trennung der Interessen, welche naturnothwendig auch die übrigen Lebensgebiete ergreifen und auf diese Weise die sittlichen Grundlagen der Familie zerstören muss, indem sie dieselbe auf ihre ursprüngliche Stufe, die der bloss äusserlichen Geschlechtsgemeinschaft wieder zurückdrängt. Fällt, wie es bei vielen und namentlich bei den höheren Berufsformen durchgängig stattfindet, der Erwerb allein dem Manne zu, so bleibt in der Sorge für die Erhaltung des Besitzes und besonders in seiner Verwerthung für die Lebensbedürfnisse der Familie der Frau ein wichtiges Gebiet der Thätigkeit, von welchem das Gedeihen der gemeinsamen Wirthschaft und mit ihm alles was mit Hülfe derselben die Familie leisten soll abhängt.

Nur in beschränkterer Weise verfolgt die Familie in Bezug auf die zweite der allgemeinen Richtungen des Lebens, den Beruf, unmittelbar gemeinsame Zwecke. Wirkliche Berufsgemeinschaft kann sie allein unter verhältnissmässig einfachen Bedingungen und bei Berufsformen sein, welche dem Mann und der Frau eine gleiche oder ähnliche Bethheiligung an der Berufsarbeit ermöglichen. Fast nur noch in dem Leben des kleinen Landmanns sind diese Bedingungen nahezu erfüllt. Eine günstige sittliche Wirkung lässt sich aber einer derartigen Gemeinschaft der Arbeit um so weniger zuschreiben, je mehr dabei die den physischen Unterschieden angemessene Arbeitstheilung verschwindet und dadurch namentlich das Weib zu Leistungen genöthigt wird, die sein Naturell in entsprechendem Sinne zu verändern streben. Ergänzung, nicht völlige Uebereinstimmung der Arbeit ist der Boden, auf welchem ein sittliches Familienverhältniss erblüht. Das in seinen Beschäftigungen zum Manne gewordene Weib hat für diesen auch die Gemüthseigenschaften verloren, die es ihm werthvoll machen; seine Arbeit aber wird nicht mehr als eine qualitative Ergänzung zur Arbeit des Mannes geschätzt, sondern als eine quantitative Beihülfe ebenso wie von dem in Dienst genommenen Arbeiter gefordert.

Den vollen Gegensatz zu diesem Zustande, wo die Arbeitstheilung zwischen Mann und Frau eine völlig gleichmässige Theilnahme an Arbeit und Erwerb herbeiführt, bildet der andere Fall dar, wo Mann und Frau völlig verschiedene Berufe verfolgen.

Bei niederen Berufsformen ist dieses Verhältniss schon seit langer Zeit unter dem Druck erschwerter Erwerbsbedingungen zur Nothwendigkeit geworden. Es stellt namentlich überall da sich ein, wo der Beruf des Mannes nur seine eigene Kraft beschäftigt, zugleich aber für den Unterhalt der Familie nicht in wünschenswerther Weise ausreicht. Dass unter solchen Umständen die Frau durch ihrer Hände Arbeit oder auch durch besondere ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Berufsübung für die Existenz der Familie mit eintritt, wird man zwar als ein an sich nicht erwünschtes, aber in der Lebenslage begründetes und durch die Sicherung des äusseren Lebens für die sittlichen Zwecke förderliches Auskunftsmittel betrachten können. Doch nicht selten hat in der neueren Zeit das Streben der Frau nach grösserer Selbständigkeit dazu geführt, dass dieses Verhältniss auch auf die höheren Lebensstufen übertragen wurde, wo eine Erwerbsnothwendigkeit dafür nicht besteht und nur der Wunsch, durch doppelten Erwerb die Annehmlichkeiten des Lebens zu erhöhen, oder noch öfter der Trieb begabter Frauen nach einem an äusserer Bethätigung und mannigfachem Interesse reicheren Leben das treibende Motiv abgibt. Es ist augenfällig, dass der Erfolg hier in manchen Beziehungen kein anderer ist, als er bei der völlig übereinstimmenden Arbeitstheilung zu sein pflegt. Wie die beste Hülfe welche die Frau dem Manne sein soll nothleidet, wenn sie einfach eine Genossin aller seiner Arbeiten wird, so droht die Familie zu einer bloss äusseren Wirthschaftsgemeinschaft zu werden, wenn Mann und Frau jedes seinem besonderen Erwerb und seinen eigenen Interessen nachgehen. Nur kann im letzteren Falle auch das Interesse eines Jeden an der Arbeit des Andern verloren gehen, da der eigene Beruf vollauf Beschäftigung und Befriedigung bietet. Dies sind Nachtheile, unter denen die wichtigsten Familienpflichten, die der Erziehung und der wechselseitigen sittlichen Förderung, nothleiden müssen. Dass Fälle vorkommen, für welche dies nicht gilt, wo insbesondere eine eminente Begabung der Frau nach der Seite künstlerischer Bethätigung ihre selbständigere Berufsstellung rechtfertigt, und wo ein solches geistigen Interessen verschiedener Art zugewandtes, aber zugleich mit wechselseitigem Verständniss gepaartes Zusammenleben der Gatten ein auch in ethischer Beziehung weit über dem Mittelmass stehendes Verhältniss herbeiführen kann, soll darum nicht geleugnet werden. Aber nach seltenen Ausnahmen lassen sich nicht die Regeln des sittlichen Lebens gestalten.

Einen Fall freilich gibt es, wo der Frau die Möglichkeit gegeben sein muss, durch die Ausübung eines ihren Kräften angemessenen Berufs ihr Leben zu fristen und sich der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen: der Unverheiratheten, welcher der Beruf der Gattin und Mutter versagt ist, muss es unbenommen bleiben in den Wettbewerb um Arbeit überall da einzutreten, wo nicht die Natur der Thätigkeit die Theilnahme der Frau an derselben verbietet. Insbesondere bildet auch das Vorurtheil, dass die intellectuelle Befähigung der Frau sie zu gewissen höheren Berufsformen untauglich mache, keinen begründeten Einwand. Sollte sich auch nur in einzelnen Fällen dieses Vorurtheil als nicht stichhaltig erweisen, so ist das Grund genug, die Entscheidung der Frage dem jedesmaligen Wettbewerb zu überlassen; es würde aber ungerecht sein unter einer Regel die für Viele zutreffen mag auch alle die nothleiden zu lassen, denen man damit eine ihren Kräften angemessene, für sie und Andere nützliche Beschäftigung versagte.

Es gibt nur zwei Momente, die hier als allgemeingültige angesehen werden können, weil, wo sie je einmal nicht zutreffen, dies so sehr der weiblichen Natur widerstreitet, dass die Ausnahme kein Privilegium für sich fordern kann. Das Weib soll keinen Beruf üben, der ihre physische Kraft übersteigt; und es soll den Beschäftigungen fern bleiben, die seinem Charakter zuwiderlaufen. Arbeiten, die grössere Muskelkraft, ungewöhnliche Ausdauer, Unterdrückung von Gefühlsregungen und grosse Willensenergie fordern, sind nicht für die Frau geschaffen, deren physische Organisation die Weichheit und den Wechsel der Stimmungen zu einer unvermeidlichen Beigabe ihrer Natur macht, wenn sie nicht aufhören soll ein Weib zu sein. So wenig aber die bestehenden socialen Einrichtungen denen die das Mittelmaass normaler Begabung überschreiten das Betreten eigenthümlicher Wege verschliessen sollen, ebenso wenig kann es ihre Aufgabe sein für aussergewöhnliche Naturen Gesetze zu machen. Seltene Feigheit ist für den Mann kein Grund, aus dem er sich dem Kriegsdienst entziehen kann: denn sie ist eine Eigenschaft, die bei ihm nicht vorausgesetzt werden darf. Ebenso wenig kann aber ungewöhnlicher Muth für einzelne Frauen die Erlaubniss begründen am Kriegshandwerk theilzunehmen: dieser ist hier ebenso gut eine nicht voraussetzende Eigenschaft. Die begeisterte Jungfrau, die in Momenten höchster Noth für ihr Vaterland kämpft, ist, obgleich sie aus den Grenzen ihres Geschlechtes heraustritt, eine erhabene Erscheinung, — ein Regiment weiblicher Soldaten würde

ein abstossendes Bild sein. Aus ähnlichen Gründen wird der Beruf des Politikers nie ein Frauenberuf sein. Denn er verlangt eine Energie des Charakters, die, unter Männern nicht allzu häufig, beim Weibe als eine ihrer Natur widerstrebende Männlichkeit erscheint.

Wir kommen damit auf die dritte Seite persönlicher Bethätigung, auf die bürgerliche Stellung. Es ist nicht zum wenigsten das Verlangen nach einer selbständigen bürgerlichen Stellung, in welchem die Bestrebungen der sogenannten Frauenemancipation zu gipfeln pflegen. Unter den vielen Versuchen der Nivellirung der Unterschiede persönlicher Lebensführung gibt es keinen, der in solchem Grade den Stempel des Widernatürlichen an der Stirne trüge wie dieser. Dass die Frau activ an den politischen Kämpfen theilnehme, welche Staat und Gesellschaft bewegen, widerspricht ebenso ihrer Charakter- und Gemüthsanlage, wie die Eigenschaft Waffen zu tragen und Kriegsdienste zu thun ihrer physischen Natur. Selbst für die hochgebildete Frau, die in intellectueller Beziehung das Mittelmass männlicher Begabung weit überragt, bleibt es immer Bedürfniss in den Fragen, die auf gemeinnütziges Wirken und öffentliche Thätigkeit gehen, an den stärkeren männlichen Charakter sich anzuschliessen, um von ihm ihre Richtung zu empfangen und günstigen Falls ihn in der Uebernahme und Ausführung seiner Pflichten zu unterstützen, indem sie die Gedanken und Gesinnungen, die er im Leben zu bethätigen strebt, nachempfindet und so durch Mitgefühl ihm die Schwere der Pflicht erleichtert und die Freude des Berufs und der Erfolge erhöht. Nicht fremd soll also die Frau dem bürgerlichen Leben gegenüberstehen; aber sie soll es mit jener zurückhaltenden Theilnahme verfolgen, welche die Vermeidung der eigenen Betheiligung an öffentlichen Kämpfen und das Gebot einer harmonischen Mässigung der Affecte ihr auferlegen.

Niemals und nirgends und am allerwenigsten hier, wo die Natur selbst den Einzelnen ihr Wirkungsgebiet angewiesen hat, kann es eine Forderung der Freiheit sein, dass Jeder Alles könne. Jeder soll das sein wozu die Natur ihn gemacht hat. Wenn sie der Frau manche Lebensgebiete versagte, so hat sie ihr andere eröffnet, die vor dem Manne ihr Vorrecht sind. Dazu gehört als eines der schönsten der Beruf, die künftige Generation zu tüchtigen Menschen zu erziehen. Wenigen nur ist es vergönnt, an dem öffentlichen Leben unmittelbar einen massgebenden Antheil zu nehmen. Unter den vielen mittelbaren Einflüssen, in denen sich auch die bürgerliche Stellung der meisten Männer erschöpft, gibt es aber

keinen grösseren als jenen Einfluss auf die lebendigen Träger der Zukunft, den die Familie und in ihr wieder zuvörderst die Frau zu üben berufen ist.

Bleibt die bürgerliche Stellung ein Lebensgebiet, an dem die Frau nur indirect theilzunehmen hat, so ist dagegen das Gebiet der geistigen Bildung ihr zwar in anderer Weise, aber im ganzen doch nicht weniger als dem Manne erschlossen. Vor allem in jenen einfachsten Lebensverhältnissen, wo die Arbeit des Mannes fast ganz in dem Kampf des Lebens aufgeht, und wo zugleich die religiösen Anregungen die einzigen sind, die den Einzelnen mit dem geistigen Leben der Gesamtheit zusammenhalten, da pflegt es unter günstigen Verhältnissen vorzugsweise die Frau zu sein, von welcher die geistige Seite des Lebens gepflegt und in der Erziehung an die kommende Generation als werthvollstes Erbe mitgetheilt wird. Darum bildet das selbst von einem Hauch religiöser Verehrung getragene Pietätsgefühl gegen die Mutter in den durch die Noth am meisten gefährdeten Lebenslagen oft die sicherste Schutzwehr der Sittlichkeit.

Auf den höheren Bildungsstufen treten andere geistige Interessen hinzu, und insbesondere werden diese nun ein Gegenstand, dem auch der Mann, sei es in den Mussestunden seiner Berufsarbeit sei es zur Unterstützung derselben oder sogar in der Form des eigenen Berufs, nachgeht. Um so mehr kann nun aber eine der Verschiedenheit der Anlagen entsprechende Theilung der Interessen eintreten, die doch Jedem Anregungen zuführt, die ihm sonst fremd bleiben würden. Entspricht der activen Charakteranlage und dem mannigfaltigeren praktischen Interessenkreis des Mannes mehr die Wissenschaft oder, wo er sich sei es empfangend sei es selbstthätig der Kunst zuwendet, ein mit wissenschaftlichem Studium verbundener Betrieb der letzteren, so wird für die Frau die Kunst zumeist deshalb das Hauptgebiet ihres geistigen Interesses, weil sie hier ganz empfangend sich verhalten und für ihr reicher entwickeltes Gemüthsleben die mannigfaltigsten Anregungen gewinnen kann. Daher Frauen, wenn sie selbst geistig schöpferisch sind, in überwiegender Zahl der Kunst und nicht der Wissenschaft sich zuwenden, in der Kunst aber wieder mehr diejenigen Formen und Gattungen pflegen, in denen das unmittelbare Gefühl ausströmen kann, oder wo die Schilderung der Wirklichkeit ohne eine durch das Studium vermittelte Anempfindung möglich ist. So haben, um nur das Gebiet der Poesie zu berühren, Frauen im lyrischen Gedicht und den ihm verwandten Stimmungsformen und im psychologischen Zeitroman Vorzügliches geleistet,

aber im Epos, Drama oder im historischen Roman haben sie nur Mittelmässiges hervorgebracht. Von der Wissenschaft wird man angesichts Jahrhunderte langer Erfahrung sagen dürfen, dass sie nicht das wahre Lebensgebiet des weiblichen Geistes sei. Am ehesten ist hier die Frau noch solchen Beschäftigungen zugewandt, die sich mit dem künstlerischen Empfinden in irgend einer Weise berühren, wie der Naturbeobachtung oder der Geschichte, dabei aber doch einer mehr individuellen und biographischen als universellen Behandlung der letzteren. Am wenigsten homogen sind ihr die reinen Verstandeswissenschaften, wie Logik, Mathematik und Jurisprudenz. Grosse Mathematiker und Juristen sind bis dahin unter den Frauen nicht entstanden. Auch bei Shakespeares Porzia erregt weniger der juristische Scharfsinn ihres Urtheils, als die herrliche und zugleich in ächt weiblichem Geiste gedachte Rede von der Gnade unsere Bewunderung.

Besitz, Beruf, bürgerliche Stellung und gemeinsame geistige Interessen bilden ein Band, das die Angehörigen einer Familie zu einer festen Einheit zusammenschliesst. Sie begründen eine Lebensgemeinschaft, mit der keine andere sich messen kann, und die so zugleich die wirksamste Schule der Selbstlosigkeit und der Aufopferung ist. Die letztere Seite des Familienverbandes ist es, die sich ganz besonders in dem Verhältniss der Eltern zu den Kindern bethätigt. Zwischen den Ehegatten steht das sonst so werthvolle Moment der wechselseitigen Hülfe doch der Ausbildung völlig selbstloser Triebe im Wege. Aber das zuerst völlig hilflose, dann wenigstens lange Zeit noch in seinen Hauptlebensbedürfnissen und in seiner geistigen Ausbildung auf die Eltern angewiesene Kind, welches für alles was es empfängt selber nichts zu bieten vermag als den erfreuenden Anblick seines Gedeihens, hat in der Bekämpfung von Rohheit und egoistischer Genusssucht wahrscheinlich mehr geleistet als alle äussere Cultur. Wird doch sogar die sittlich völlig verwilderte Mutter durch ihr Kind auf Augenblicke zu Regungen einer rein selbstlosen Hingabe fortgerissen. Und hierin ist wieder die Frau unendlich vor dem Manne bevorzugt, dass bei ihr alle diese Motive stärker wirken, und dass dem entsprechend die aus solchen Gefühlen erwachsenden Glücksempfindungen grössere und dauerndere sind. Kein dunklerer Schatten aber fällt auf den sittlichen Zustand einer Volksclasse, als wo jenes Verhältniss des reinen Gebens und Nehmens zwischen Eltern und Kind sich umkehrt, indem das letztere

von frühe an als Erwerbsmittel missbraucht, oder wo durch das eigene Beispiel in das kindliche Gemüth der Keim rohester Selbstsucht gepflanzt wird. Im Vergleich mit diesen Elenden, mögen sie auch manchmal den Conflict mit der Rechtsordnung vorsichtig zu vermeiden wissen, ist das nicht ganz seltene Beispiel jener schweren Gewohnheitsverbrecher rühmenswerth, die ihr unheilvolles Gewerbe vor ihren Kindern verborgen halten, in dem Wunsche dass sie wenigstens vor Schuld bewahrt bleiben.

Keine Staatsordnung wird es in absehbarer Zeit erreichen, dass Berufslosigkeit, Noth und Genusssucht nicht den Einzelnen auf Abwege bringen, die unvermeidlich zu dem physischen und moralischen Ruin der Familie führen. Darin liegt aber gerade eine der schwersten Seiten der Schuld, dass sie nicht auf den Fehlenden beschränkt bleibt, sondern auf Generationen hinaus das sittliche Leben durch fortwirkendes Beispiel und Mangel sittlicher Erziehung verkümmern lässt. Ganz ist natürlich solchen Uebeln, so lange überhaupt die individuellen Ursachen die sie hervorbringen wirksam sind, nicht abzuhelpen. Aber wie die Gesammtheit damit dass sie den Verbrecher bestraft noch nicht ihrer sittlichen Pflicht genügt hat, sondern Jedem der den Willen besitzt auch die Möglichkeit bieten sollte, mit seiner Arbeit auf redliche Weise sein Dasein zu fristen: so müsste es in ungleich höherem Masse, als es in den heute üblichen Formen humaner Abhülfe geschieht, für eine Pflicht angesehen werden, welche die Gesellschaft gegen sich selbst und gegen die Zukunft erfüllt, dass sie jene still fortwuchernden Keime des Un-sittlichen durch die Fürsorge für eine aushülfsweise eintretende öffentliche Erziehung zu zerstören sucht.

2. Die Gesellschaftsclassen.

Der Ursprung der Gliederung der Gesellschaft aus der Verschiedenheit der Besitzverhältnisse und der allmähliche Uebergang dieses Zustandes in einen solchen, in welchem die Berufsclassen die überwiegende Bedeutung gewannen, ist schon oben, bei der Besprechung der bürgerlichen Stellung der Einzelnen, erörtert worden*). Mit diesen Unterschieden von Besitz und Beruf gehen aber solche der geistigen Interessen Hand in Hand, und aus der Gesammtheit dieser Bedingungen entspringen schliesslich die-

*) Siehe oben Cap. I, S. 603 ff.
Wundt, Ethik. 2. Aufl.

jenigen Gliederungen der Gesellschaft, welche wir als Gesellschaftsclassen bezeichnen.

Erst in der neueren Gesellschaft sind alle jene Factoren neben und zum Theil unabhängig von einander zur Geltung gelangt, und es sind hauptsächlich hierdurch auch in ethischer Beziehung die socialen Probleme schwieriger und gleichzeitig dringlicher geworden. Die Besitzverhältnisse, die ursprünglich auf das einfachste und nach einem überall leicht anzuwendenden äusseren Massstab die Gesellschaftsordnung bestimmten, werden nun von den beiden andern Factoren in der verschiedensten Weise durchkreuzt. Einflussreicher Beruf und ausgedehnter Besitz halten längst nicht mehr gleichen Schritt, und die geistige Bildung vollends, eines der mächtigsten Förderungsmittel auch des äusseren Einflusses, sucht fortwährend ihren Träger über Seinesgleichen emporzuheben und so den Unterschied der Classen zu einem fließenden zu machen.

Eine Zeit lang trat diesen ausgleichenden Bestrebungen die in Sitte und Rechtsordnung festgewurzelte bürgerliche Stellung nach der Geburt hindernd in den Weg. Die Scheidung der Gesellschaft in Adel und Bürgerliche und des Adels selbst wieder in einen höheren und niederen haftet anfänglich ebenfalls an Besitz- und Berufsunterschieden. Aber nachdem zuerst der bürgerliche mit dem adeligen Grundbesitz in einen Wettkampf eingetreten, welcher die einstigen Besitzunterschiede zumeist zu Ungunsten der früheren Inhaber beseitigt, nachdem sodann die Rechtsordnung die Rechtsvorzüge der Geburtsaristokratie im wesentlichen aufgehoben, und nachdem endlich der ausgleichende Einfluss, den Naturanlage und geistige Bildung durch ihre zunehmende Werthschätzung ausübten, auch die letzte Schutzwehr ererbter Vorrechte, den Vorzug zu bestimmten Berufsstellungen, fast völlig zerstört hat, sind die Einflüsse der Geburt mehr und mehr auf jene Wirkungen eingeschränkt, welche die Lebensstellung der Eltern und die Erziehung naturgemäss immer ausüben werden. Zugleich bringen es aber diese Verhältnisse mit sich, dass jene Merkmale, nach denen dereinst die Gesellschaft in fest bestimmte Classen sich gliederte, hinfällig geworden sind. Bei dem Besitz ist fast nur noch die Frage, ob er ein auskömmliches Leben gewährt oder nicht, entscheidend; im übrigen können der reiche und der äusserst mässig begüterte Beamte oder Kaufmann die nämliche sociale Stellung einnehmen. Selbst die im Beruf begründeten Unterschiede sind fließendere geworden. Fast wird auch schon der Beruf zu dem was sein Inhaber aus ihm macht: das gewöhnlichste

Handwerk kann durch intelligenten und grossartigen Betrieb geadelt werden, und der Handarbeiter erringt sich durch Bildung und Tüchtigkeit eine geachtete bürgerliche Stellung. So rückt allmählich das entscheidende Gewicht auf die Seite der geistigen Bildung, wenn auch die übrigen Factoren, namentlich insofern sie für die geistige Bildung bestimmend sind, einen gewissen Einfluss bewahren.

Auf diese Weise bleibt als einzige überall massgebende Gliederung der Gesellschaft die in eine höhere und in eine niedere Classe übrig, zwischen welche sich für viele Zwecke noch eine mittlere einschalten lässt, die aber nur dadurch entsteht, dass die höhere wieder in zwei Theile getrennt wird. Diese Eintheilung ist unbestimmt genug, um der grossen Veränderlichkeit der Merkmale, nach denen sich heute diese Trennung richtet, und um zugleich jenen Fluctuationen Raum zu lassen, vermöge deren fortwährend der Einzelne die Grenzen der Gesellschaftsclassen der er angehört, sei es nach oben sei es nach unten, überschreiten kann. Unterscheidet man bloss zwei Classen, so enthält die obere die Besitzenden, die in den besseren Berufsformen Beschäftigten und durch ihre bürgerliche Stellung Einflussreichen, welche zugleich geistige Interessen verfolgen; die untere Classe enthält die ganz oder fast Besitzlosen, die den niedrigeren Berufsformen obliegen, und bei denen die geistigen Interessen zurücktreten. Trennt man aus der ersten noch eine oberste Classe, so ist dafür theils die directe Betheiligung an der Regierung massgebend, theils aber spielen äussere Momente, welche noch mit den sonst zumeist hinfällig gewordenen historischen Traditionen des Geburtsadels zusammenhängen, eine gewisse Rolle. Die höchste Gesellschaftsclassen besteht so aus den Regierenden und denen die mit ihnen verkehren oder verkehren können.

Es ist wahrscheinlich, dass jene Fluctuationen, welche heute schon die Grenzen der Gesellschaftsclassen in einander fliessen lassen, namentlich aber im einzelnen Fall ein fortwährendes Auf- und Absteigen der Individuen durch den Wettbewerb um bürgerliche Stellung und geistige Bildung herbeiführen, noch mehr zunehmen, und dass dereinst der Einzelne die Stellung die er einnimmt viel mehr noch als heute dem was er selbst ist und weniger der Lage in der er geboren ist verdankt, — die Gesellschaftsclassen werden damit nicht aufhören. Denn Unterschiede des Berufs, der geistigen Bildung und in Folge dessen auch der äusseren Lebensstellung werden immer existiren; wenn man sie gewaltsam abschaffen wollte, so würden die Unterschiede der Naturanlage und der sittlichen Begabung, — es würden

aber vor allem auch die sittlichen Bedürfnisse der Gesellschaft selbst sie wieder zu erzeugen streben. Eine allgemeine Gleichheit kann nur von jenem Standpunkte eines extremen Individualismus aus verlangt werden, dem die Gesellschaft nichts ist als eine Summe von Individuen, und der daher in der völligen Auflösung derselben das Ideal einer angeblichen Gesellschaftsordnung erblickt. In der That, wenn wirklich der Einzelne der alleinige Zweck alles sittlichen Strebens wäre, so liesse sich gegen dieses Ideal kaum vieles einwenden. Aber indem die Natur des Menschen gegen eine derartige Aufhebung jeder Gesellschaftsordnung ihr vernehmliches Veto einlegt, hat sie zugleich deutlich darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft, ebenso wie die Familie, selbständige sittliche Zwecke besitzt, die sie nur mittelst der Gliederungen in verschiedene Berufs- und Bildungskreise zu erreichen vermag. Diese sind zwar ursprünglich zum Theil aus anderen Motiven hervorgegangen, fortan aber werden sie durch jene sittlichen Zwecke verstärkt und geschützt. Nachdem die ethischen Einflüsse, welche die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsclasse auf den Einzelnen ausübt, schon oben (S. 604 f.) erörtert sind, bleibt uns hier nur übrig einen Blick auf diese sittlichen Gesamtwirkungen der Gesellschaftsordnung zu werfen.

Theilung der Arbeit ist die Lebensbedingung aller umfassenderen geistigen Bestrebungen. Wie schon die Familie sittliche Zwecke verfolgt, die dem Einzelnen versagt sind und die sie nicht erreichen kann, ohne dass sie jedem Glied seine ihm eigenthümlichen in Naturbegabung und geistiger Entwicklung begründeten Aufgaben zuweist, so ist nicht minder für die Gesellschaft die Gliederung in bestimmte Classen ein für die Zwecke des Ganzen und vermöge dieser auch für die Sittlichkeit des Einzelnen unerlässliches Erforderniss. Wir haben es als die Grundvoraussetzung alles geistigen Lebens kennen gelernt, dass der Einzelne von den Vorstellungen und Bestrebungen der Gesamtheit der er angehört getragen werde, dann aber selbst wieder durch seine eigenen Gedanken und Willensrichtungen auf die Gesamtheit zurückwirke. In diesem Processe unaufhörlicher Wechselwirkung kommt dem Einzelbewusstsein ganz und gar die schöpferische Aufgabe zu; die Gesamtheit ist nur die Bewahrerin dessen was Einzelne errungen. Aber indem sie die geistigen Schätze an einen den Untergang der Individuen überdauernden Träger bindet, macht sie dieselben erst wirkungsvoll

für künftige Entwicklungen und vermittelt so jene Continuität des geistigen Lebens, die zu jedem Fortschritt unerlässlich ist*).

Damit nun die Gesellschaft diese bedeutsame Wirkung ausüben könne, muss sie selbst in *active*, an der Vermehrung der geistigen Schätze *direct* betheilte, und in *passive*, die neuen Gedanken und Willenskeime aufnehmende und bewahrende Elemente zerfallen. Bei der stetigen Abstufung aller geistigen Zustände und der ungeheuren Zersplitterung jener neuen Errungenschaften in eine Menge von Einzelentwicklungen, von denen manche sich unscheinbar als mitwirkende Factoren und Bedingungen in einer Fülle vielgestaltiger Erscheinungen verbergen, kann dies aber nicht etwa so geschehen, dass die Individuen denen die *active* Rolle zufällt überall deutlich geschieden aus ihrer Umgebung hervorragen, sondern es muss jene Wechselwirkung in der Scheidung der Gesellschaft selber sich vorbereiten. Dies wird in um so höherem Grade geschehen, je entwickelter die Gesellschaft ist, je mehr also die Befähigungen zu einer activen Wirksamkeit im Dienste des sittlichen Lebens in ihr verbreitet sind. Während es daher auf primitiven Stufen wohl vorkommen mag, dass das Ganze der Gesellschaft der Gliederungen entbehrt und nur einzelne führende Geister über die andern emporragen, wird dies mit der intensiven und extensiven Zunahme der sittlichen Cultur immer unmöglicher. Was vorher wenige Einzelkräfte geleistet, das vertheilt sich nun an eine grössere Summe solcher, und je verwickelter die Leistungen werden, um so nöthiger wird es, dass auch unter ihnen wieder eine Gliederung eintrete, innerhalb deren die relativ schwächeren Geister im Dienste der Ideen arbeiten, deren Hauptträger zwar der Entwicklung ihre Bahnen anweisen, ohne sie aber im einzelnen bestimmen zu können. Es gibt kein Gebiet des geistigen Schaffens, wo diese Wahrheit nicht ihre Bestätigung fände, von der staatsmännischen Thätigkeit, Wissenschaft und Kunst an bis herab zu den nur vorübergehenden Zwecken dienenden Beschäftigungen des praktischen Lebens. Alle diese geistigen Gebiete sind aber bald *direct* bald *indirect* Hilfsmittel oder Bestandtheile der sittlichen Cultur.

So besteht denn auch der Entwicklungsprocess der Gesellschaft keineswegs darin, dass dieselbe mehr und mehr einer völligen Auflösung in gleichartige Elemente entgegengeht; sondern der Fortschritt des sittlichen Lebens führt im Interesse der grösser wer-

*) Vgl. oben Abschn. III, Cap. I, S. 459 f.

denden Mannigfaltigkeit der sittlichen Aufgaben und Bestrebungen eine immer vollkommenere und mannigfaltigere Gliederung herbei. Wie die Entwicklung der lebendigen Organismen nicht die Differenzirung der Organe aufhebt, sondern sie vielmehr vergrössert und freilich auch zugleich verfeinert, so führt nicht minder die Vervollkommnung der socialen Organisation den Weg vom Einfacheren zum Verwickelteren, nicht umgekehrt. Was jene Täuschung zuweilen entstehen liess, ist lediglich die von diesem Process an sich ganz unabhängige Thatsache, dass auf die Stellung, die der Einzelne in der Gesellschaft einnimmt, die ererbten und nicht von persönlichen Vorzügen bestimmten Eigenschaften einen immer geringeren, die erworbenen, unter ihnen vor allem geistige Bildung und Charakterentwicklung, einen immer grösseren Einfluss ausüben.

Jener Bedingung, dass die Gesellschaft sich aus activen und passiven Elementen zusammensetzt, entspricht nun durchaus die Gliederung in zwei Classen: in eine höhere, die für die Ausbildung activer geistiger Träger des gesellschaftlichen Lebens die Vorbedingungen darbietet, und in eine niedrigere, die als empfangendes Gesamtbewusstsein sich verhält und nun dem was die activen Elemente geschaffen die nothwendige Festigung und Sicherung durch die Wirkung auf den Gesamtwillen verleiht. Es leuchtet ein, dass dieses Verhältniss um so günstiger wird, je mehr geistige Bildung und sittliche Willensenergie die entscheidenden Factoren bei der Bestimmung der gesellschaftlichen Stellung abgeben, und je leichter es daher dem Einzelnen gemacht ist durch eigene Tüchtigkeit sich aus der niederen in die höhere Gesellschaftsclassen emporzuschwingen oder innerhalb der letzteren eine einflussreichere Stellung zu erringen.

Wie aber hierin zunächst nur die Scheidung in zwei Classen ihre Begründung findet, so beruht wohl überhaupt die Abtrennung einer höchsten Stufe aus der höheren auf andern Bedingungen, die zwar nicht die Ursachen ihrer Entstehung, sicherlich aber die Motive ihrer Erhaltung sind. Je mehr durch die freie Wettbewerbung um die gesellschaftliche Stellung die Grenzen der einstigen Ständescheidung verflüssigt werden, um so wünschenswerther scheint es, zu der hierdurch bewirkten fortwährenden Bewegung der Gesellschaft eine Art Gegengewicht zu schaffen in einer mehr stabil bleibenden Classe, welche die Träger der höchsten Staatsgewalt umgibt. Es waltet hier derselbe Beweggrund, der durch die Fixirung der Fürstengewalt in einer bestimmten Familie den Staat vor den Schwankungen der

Wettbewerbung um die höchste Stelle sicherstellen und zugleich die Dauer der Fürstengewalt als ein äusseres Zeichen der festbleibenden Staatsordnung betrachten möchte. In der Gesellschaftsordnung wird dieses Motiv naturgemäss so lange wirksam bleiben, als jenen politischen Gesichtspunkten überhaupt eine Bedeutung zukommt. Mit dem Eintritt republikanischer Staatsformen pflegt daher auch die oberste Gesellschaftsclassen sich aufzulösen.

Ist nach allem dem die Gesellschaftsordnung keine Schöpfung, die nur um des Einzelnen willen da ist, weshalb sie auch einer Rechtfertigung aus den Diensten die sie dem Einzelnen leistet nicht bedarf, so ist doch hervorzuheben, dass auch hier die Gesamtzwecke fördernd auf die Einzelzwecke zurückwirken, und dass der Einzelne durch jene Gesellschaftsgliederung jedenfalls mehr gewinnt, als er aus einer alle Unterschiede nivellirenden Auflösung der Gesellschaft gewinnen könnte. Abgesehen von jenen den verschiedenen Lebensstellungen eigenthümlichen Ausprägungen des sittlichen Lebens, die bei der bürgerlichen Stellung des Einzelnen schon erwähnt wurden, und die selbstverständlich mit dem Aufhören der gesellschaftlichen Unterschiede verschwinden würden, ist für die heutige Cultur in dem Streben nach einer höheren Lebensstellung ein Factor hinzutreten, der freilich, wie jedes neue Hülfsmittel des sittlichen Lebens, auch seine Gefahren in sich birgt, der aber doch als eine der wirksamsten und unentbehrlichsten Triebkräfte geistiger und sittlicher Ausbildung anzuerkennen ist.

Die sociale Frage ist vor allem deshalb eine sittliche Frage, weil in dem Kampf um die gesellschaftliche Stellung der Einzelnen neben vielem was verwerflich und ohne Aussicht auf bleibenden Bestand ist, doch auch ein sittlicher Factor mitedet, dessen Recht nicht bestritten werden kann. Er besteht darin, dass jene sociale Gleichberechtigung, welche die ihrer entbehrenden Massen erringen möchten, eine Vorbedingung der sittlichen Gleichheit ist. Denn die gesellschaftliche Achtung, die der Einzelne geniesst, wirkt nicht bloss zurück auf seine Selbstachtung, sondern sie macht ihn überhaupt erst theilnahmefähig an den gemeinsamen geistigen Zwecken, deren Verfolgung die Glieder einer sittlichen Gemeinschaft mit einander verbindet.

In der rücksichtslosen Geltendmachung des Principes der sittlichen Gleichheit besteht der grosse ethische Fortschritt des Christenthums gegenüber der alten Cultur. Das Christenthum hat diese Gleichheit zunächst auf demjenigen Gebiet geistiger Bildung gesucht,

auf dem sie heute noch ihre für das sittliche Leben fruchtbarste Grundlage findet, auf dem des Glaubens an ein für alle Einzelnen gleiches Verhältniss zu dem letzten Grund und Zweck des menschlichen Daseins. Doch mit wachsender Macht musste diese zuerst nur im Jenseits und in der Beziehung zu ihm verwirklicht gedachte Gleichheit der Einzelnen auf das Diesseits herüberwirken und hier schliesslich in die Forderung nach dem Mitbesitz der wichtigsten geistigen Güter ausmünden. Wenn aber aus Vergangenheit und Gegenwart sich die Richtung erschliessen lässt, in der sich die Zukunft entwickeln wird, so scheint das Gesetz zu gelten, dass der Kreiderer, die selbstthätig und mit selbstbewusster Erkenntniss der erstrebten Zwecke an der Culturarbeit der Gemeinschaft theilnehmen, weiter und weiter, und dass im gleichen Masse diese Erweiterung zur Förderung der sittlichen Zwecke unerlässlich wird.

Ist es das Gebiet der geistigen Bildung allein, auf dem eine relative Gleichheit der Einzelnen erreichbar, aber allein auch für die Geltendmachung des sittlichen Werthes der Persönlichkeit erforderlich ist, so ist es nun unausbleiblich, dass dies auf die andern für die sociale Stellung massgebenden Momente herüberwirkt. Der Einzelbesitz wird, als ein Hilfsmittel persönlich freier Bethätigung, gerade aus sittlichen Gründen wahrscheinlich niemals entbehrt werden können. Aber um ihn auf dieses Mass berechtigten Einflusses einzuschränken, werden mehr und mehr jene übermässigen Unterschiede desselben verschwinden müssen, die von den schwersten sittlichen Nachtheilen gefolgt sind. Manche Selbstregulirungen sind schon innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung wirksam, die darauf hinarbeiten: so die zunehmende moralische wie materielle Werthung jeder Art nützlicher Arbeit, und die ebenso mit der moralischen Entwerthung arbeitslosen Besitzes Hand in Hand gehende geringere Ertragsfähigkeit desselben. Mächtiger als diese in die Sphäre persönlicher Bethätigungen fallenden Selbstregulirungen sind die Einflüsse der Gesellschaftsordnung. Indem Staat, Gemeinde und unter staatlicher Aufsicht stehende Vereine in den Wettbewerb der Einzelnen um Erzeugung der materiellen Güter eingreifen, bereitet sich eine Wirthschaftsordnung vor, innerhalb deren der Gemeinbesitz eine grössere Bedeutung gewinnt und das Privateigenthum auf die für die sittlichen Zwecke, denen es dienen soll, wünschenswerthen Grenzen allmählich einzuschränken strebt. Hat erst die Ausgleichung der Besitzverhältnisse die Erscheinung des wohlhabenden Müssiggängers zur Ausnahme gemacht, so wird diese Erscheinung —

wahrscheinlich nicht verschwinden, so wenig wie die des Verbrechers und Ehrlosen, aber sie wird nicht länger der Missachtung vorenthalten bleiben, die sie verdient. Weiterhin wird jedoch jene durch individuelle und collective Selbstregulirungen vermittelte gleichförmigere Vertheilung der Güter den Erfolg haben, dass sie auch die Schätzung des socialen Werthes der Persönlichkeit vor allem in die humanen und geistigen Interessen und in die sittliche Energie, mit der sie sich diesen hingibt, verlegt.

Als die beiden Pole, um die sich die materiellen Forderungen bewegen, von deren Erfüllung ein befriedigender gesellschaftlicher Zustand abhängig sei, hat man einerseits das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, anderseits das „Recht auf Existenz“ bezeichnet*). Für die heutige, noch fast ganz in dem Streben nach dem Besitz materieller Güter aufgehende sociale Bewegung mag dies zutreffend sein, und hier sind jene Forderungen ebenso bezeichnend für das Durcheinanderwogen egoistischer und altruistischer Motive wie für die unzureichende Natur solcher von den ethischen Principien der gesellschaftlichen Ordnung erst wenig berührter Bestrebungen. Wohl hat der Grundsatz, dass der Lohn der Arbeit von deren Werth abhängig sei, eine sittliche Berechtigung. Darum wird es selbst in der idealsten sittlichen Gesellschaft Unterschiede des Besitzes und der bürgerlichen Stellung geben, die durch das Mass der individuellen Leistungen bestimmt sind, und die communistische Gesellschaft würde gerade deshalb so weit wie möglich vom Ideale entfernt bleiben, weil in ihr diese Unterschiede verschwänden. Aber jenen richtigen Grundsatz übertreibt die Forderung des vollen Arbeitsertrags im Sinne eines rücksichtslosen Egoismus, welcher, indem er alles für sich und nichts für Andere thun will, eine sittliche Gesellschaftsordnung unmöglich machen würde. Verlangt so dieser erste Grundsatz mehr, als die sittliche Gemeinschaft, auf deren Grund doch die Existenz des Einzelnen erst möglich ist, jemals gewähren kann, so fordert der zweite, der das Recht auf Existenz in Anspruch nimmt, zu wenig. Nicht bloss das äussere Dasein dem Einzelnen möglich zu machen, sondern es ihm in einer Form möglich zu machen, in der er sich, welcher Lebensstellung er angehöre, an den geistigen Interessen der Gemeinschaft betheiligen und so sich zu jener socialen Gleichheit erheben könne, welche die volle sittliche Gleich-

*) A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 2. Aufl. Stuttgart 1891.

heit erst möglich macht, dies wird allezeit die Aufgabe einer wahrhaft sittlichen Gesellschaftsordnung bleiben. Immerhin hat hier die Forderung der Existenzmöglichkeit den Werth eines ethischen Minimums, das, so gering sein Inhalt sein mag, noch nicht überholt ist, so lange gelegentlich selbst die unverschuldete Noth rettungslos dem Untergange preisgegeben wird.

Alle diese Maximen leiden jedoch, abgesehen davon dass sie theils einseitig theils ungenügend sind, an dem Mangel, dass sie nur die materielle Seite des Daseins ins Auge fassen, die in ethischer Beziehung immer nur Mittel zum Zweck, niemals aber selbst Zweck sein kann. Und der nämliche Fehler ist es, dem in umgekehrter Richtung die utopistischen Gesellschaftsideale von Thomas Morus an bis herab auf Bellamy und Andere verfallen. Sie schildern ideale Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse, denen der geschichtliche Zusammenhang mit der heutigen Cultur völlig fehlt. Dass zur Hervorbringung solch gewaltiger Umwälzungen vor allem die Menschen andere geworden sein müssten, bleibt ganz ausser Betracht. So wird hier das allein richtige Causalverhältniss umgekehrt. Nicht die Menschen sollen die Einrichtungen, sondern die Einrichtungen sollen die Menschen hervorbringen. Gewiss kann die Gesellschaftsordnung Gutes wie Uebles stiften. Aber damit eine Gutes wirkende Ordnung sich entwickeln könne, dazu müssen die wirkenden Kräfte schliesslich doch von den Einzelnen ausgehen. Gerade die utopistischen Ideale widerstreiten aber, indem sie nur auf Grund einer zwangsweisen Neuordnung der Verhältnisse denkbar sind und demgemäss auch in die Schilderung des Ideals das Princip des Zwangs offen eingestanden oder stillschweigend hinübertragen, eben der persönlichen Freiheit, welche die Lebensluft sittlicher Entwicklung ist. So würde denn jenes Ideal, auf die Menschen wie sie sind übertragen, kein Ideal sondern eine Anstalt zur Verkümmernng aller selbstthätigen sittlichen Regungen sein. Für die idealen Menschen aber die es voraussetzt würde es nicht minder das Gegentheil eines Ideals bedeuten, weil die Zwangsordnung die ungünstigste und inadäquateste Lebensform ist, die eine Gemeinschaft sittlicher Wesen sich wählen kann. Wäre daher die Insel Utopien wirklich gefunden — alles würde aus ihr wieder entfliehen wollen, die Guten weil es ihnen an Gelegenheit fehlte aus eigener Kraft Gutes zu thun, die Schlechten weil sie wohl auch in Zukunft die Freiheit dem Zuchthause vorziehen werden.

Alle solche Reformpläne, die in einer gleichen oder in einer

planmässig nach Verdienst geordneten Gütervertheilung das sittliche Heil erblicken, übersehen, dass das Glück der Menschen ebenso wenig wie ihr sittlicher Werth von dieser an sich den innern wie den äussern Lebensbedingungen widerstreitenden Gleichheit der sogenannten Glücksgüter abhängt. Gelänge es wirklich diese auf die Dauer annähernd gleich unter Alle zu theilen, so würde trotzdem das Unglück nicht verschwinden, und gewisse Anlässe der Verschuldung würden zwar hinwegfallen, aber die Verschuldung selbst würde nicht aufhören. Damit jedoch der Erfolg einer fortschreitenden Verminderung der äusseren Anlässe zu Unglück und Schuld eintrete, dazu ist allerdings eine Gesellschaftsordnung erforderlich, welche auf die Vermeidung der sittlich ungünstigen Besitzlagen und auf die aus der Uebereinstimmung der höchsten geistigen Interessen entspringende sociale Gleichberechtigung ausgeht, während sie zugleich die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsinteressen zur Geltung bringt, auf der nicht minder das Glück des Einzelnen wie das Wohl der Gemeinschaft beruht. Denn dieses Glück ist kein äusseres sondern ein inneres: es strömt aus von jener selbstbewussten sittlichen Tüchtigkeit, vermöge deren kein Mensch, wenn er nur das was er ist recht ist, seine Persönlichkeit gegen die eines Andern hingeben möchte.

3. Die Vereine.

Die Gliederung der Gesellschaft erschöpft sich nicht in der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu bestimmten auf Besitz, Beruf, geistigen Interessen und sonstiger Lebensstellung beruhenden Classen, sondern eine wichtige Ergänzung dieser zum Theil auf überkommenen historischen Bedingungen beruhenden Verhältnisse bilden die zahllosen aus dem freien Willen der Individuen hervorgehenden Vereinigungen, in welchen Lebenszwecke, die der Einzelne isolirt schwieriger oder gar nicht zu verfolgen vermöchte, mit gemeinsamen Kräften erstrebt werden. Ist auch die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaftsclassen nicht völlig dem Einfluss des individuellen Willens entzogen, so kann dieser hier doch immer erst in langer Zeit eine Veränderung der durch äussere Ursachen entstandenen Lebensstellung erreichen, — der Verein dagegen ist ganz und gar ein Product freier Wahl seiner Mitglieder. Das Vereinsleben bringt daher in die vielleicht nie völlig zu überwindende historische Ge-

bundenheit der Gesellschaftsordnung eine freiere, der individuellen Thätigkeit grösseren Spielraum gewährende Bewegung. Diesen Unterschieden entspricht es, dass die Gesellschaftsclassen, wenn sie auch dem Einzelnen gelegentlich den Uebergang aus der einen in die andere gewähren, doch wechselseitig einander ausschliessen, während die verschiedenen Vereine in der mannigfaltigsten Weise in einander übergreifen. Niemand kann mehreren Gesellschaftsclassen, aber Jeder kann vielen Vereinen angehören.

Der Verein ist überall ein Product gemeinsamer Interessen. Weist auch das Wort Verein selbst schon auf die Einheit hin, zu welcher sich in ihm verschiedene Individuen zusammenschliessen, so kann doch nach der Bedeutung der auf diese Weise verfolgten Zwecke und der grösseren oder geringeren Gemeinsamkeit der Lebensstellung ein solcher Verband wieder eine sehr verschiedene Festigkeit besitzen. Für die loseste Verbindung dieser Art behält man in der Regel den allgemeinen Ausdruck Verein bei. Der Verein im engeren Sinne kann so Angehörige der verschiedensten Gesellschaftsclassen, Berufs- und sonstigen bürgerlichen Stellungen umfassen. Etwas enger ist der Begriff der Gesellschaft: sie bezeichnet die Vereinigung zu einem bestimmten Zweck, der in Folge des bleibenderen Interesses das er voraussetzt auch eine festere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zulässt. Noch einen Schritt weiter führt die Genossenschaft: bei ihr bringt der gemeinsame Zweck eine zumeist auch die sonstigen Lebensgebiete ergreifende Einheit der Bestrebungen hervor. Die letzte Stufe wird endlich erreicht in der Körperschaft, bei der die Zusammengehörigkeit der Genossenschaft sich auch nach aussen hin kundgibt in dem Anspruch auf Rechtseinheit, in äusserer Repräsentation u. dergl. Die Gesellschaft setzt in der Regel voraus, dass ihre Mitglieder der gleichen Gesellschaftsclasse angehören und in ihr gemeinsame materielle oder geistige Interessen besitzen; die Genossenschaft beruht auf gleicher Berufsstellung; die Körperschaft verleiht ihren Mitgliedern selbst eine bürgerliche Stellung und nicht selten mit ihr zugleich einen Beruf.

In ethischer Beziehung wichtiger als diese äusseren Unterscheidungen, die durch mancherlei Uebergangsformen durchbrochen werden, sind die Unterschiede der Vereine nach den Zwecken die sie verfolgen. Diese Zwecke können nach ihrem allgemeinsten Inhalt individueller, socialer und humaner Art, oder sie können aus mehreren dieser Bestandtheile gemischt sein. Solche

Verbindungen kommen namentlich zwischen individuellen und socialen Bestrebungen einerseits und zwischen socialen und humanen anderseits vor. Einer Berufsgenossenschaft z. B. tritt der Einzelne zunächst in seinem eigenen Interesse bei, dann aber auch um im Verein der Berufsgenossen gewisse sociale Zwecke zu erreichen. Ein Wohlthätigkeitsverein verfolgt humane, aber, insofern er an gewisse örtliche Verhältnisse gebunden ist und bestimmten Gemeindebedürfnissen zu entsprechen sucht, doch zugleich sociale Zwecke.

Mit dieser Eintheilung nach den allgemeinsten ethischen Gesichtspunkten durchkreuzt sich eine andere, die für die unmittelbaren sittlichen Erfolge der Vereinsthätigkeit von überwiegender Bedeutung ist; die nach den persönlichen Lebensgebieten, in welche die Vereinsbildung unterstützend und fördernd einzugreifen sucht. Hier können wir nach den vier früher unterschiedenen Richtungen der persönlichen Lebensführung Besitzverbände, Berufsverbände, bürgerliche Vereine und Bildungsvereine unterscheiden. Die sämtlichen Eintheilungsglieder der vorigen Classification lassen auch in dieser sich unterbringen, und zwar fallen beide zumeist kategorienweise zusammen: so verfolgen die Besitzvereine durchweg ausschliesslich individuelle, die Berufsvereine theils individuelle theils sociale Interessen; die bürgerlichen Vereine sind vorwiegend socialen Aufgaben zugewandt, sie können sich aber auch humane Zwecke setzen, indem z. B. Wohlthätigkeitsvereine in der Regel in der Form bestimmter bürgerlicher Verbände, gebunden an bestimmte Gemeinde- und Staatsverhältnisse auftreten werden. Nebenbei fehlen aber auch hier die individuellen Zwecke nicht: gemeinnützigen und politischen Vereinen würde meist bald die Lebensluft ausgehen, wenn diejenigen die ihnen angehören und besonders die sie leiten nicht für sich selbst Einfluss und bürgerliche Stellung zu erringen hofften, — ein Mitwirken egoistischer Triebfedern welches, so lange nur der allgemeine Zweck die Oberhand behält, nicht zu missbilligen ist, das aber freilich eine nicht zu unterschätzende und darum fortwährend von Jedem an sich und Andern zu bekämpfende Gefahr solcher Vereine in sich schliesst. In alle Interessensphären greifen endlich die Bildungsvereine ein, die, hier im weitesten Sinne verstanden, allen Arten geistiger Interessen, denen der Religion, Kunst und Wissenschaft, zugewandt sein können und in ihren Bestrebungen wieder individuellen, socialen und humanen Zwecken meistens neben einander dienen.

Die niederste Stufe in dieser Reihe gebührt den Besitzverbänden. Sie verfolgen direct immer egoistische Zwecke. Der Einzelne hofft seinen Besitz wirksamer zu vermehren, indem er sich mit Andern zu gemeinsamer Capitalanlage in gewinnbringenden Unternehmungen vereinigt; indirect können daraus dann unter Umständen auch sociale Vortheile hervorgehen, insofern nicht selten solche Collectivunternehmungen gemeinnützige Einrichtungen bezwecken. Namentlich kann auf diese Weise die gemeinnützige Thätigkeit des Staates bald unterstützt bald vorbereitet werden. Doch das naturgemässe Verhältniss bei der Einleitung derartiger Unternehmungen ist es offenbar, dass die zu gemeinsamem Erwerb sich Verbindenden zugleich selbst die Unternehmer sind und in gemeinsamer Arbeit ihren Besitz zu vermehren suchen. Dann geht aber der Besitzverband in die Berufsgenossenschaft über und fällt unter die für diese geltenden Gesichtspunkte. Dagegen hat die Bildung reiner Besitzverbände, bei deren Mitgliedern ein sonstiges gemeinsames Interesse ausser dem der Besitzvermehrung gar nicht existirt, und wo die Einzelnen gänzlich verschiedenen Berufsstellungen und selbst Gesellschaftsclassen angehören können, wie dies bei unseren Actiengesellschaften verwirklicht ist, schwere sittliche Bedenken gegen sich. Was dem Verein sonst, auch abgesehen von den besonderen Zwecken die er verfolgt, seinen sittlichen Werth geben kann, das Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken und die so erreichte Erziehung zu gemeinnütziger Thätigkeit, fehlt hier vollständig. Jeder verfolgt in einer derartigen Gesellschaft nur seinen Erwerbszweck. Er kennt oft seine Genossen nicht einmal, und seine Thätigkeit reducirt sich im äussersten Fall auf die Theilnahme an einer Generalversammlung, an der ihn wieder nichts interessirt als die Frage der Dividendenvertheilung. In Wahrheit sind daher solche Vereine nur Scheinvereine. Sie sind Unternehmungen einzelner Speculanten, welche den Besitz Anderer ihren Zwecken dienstbar zu machen suchen. Verlust wie Gewinn bewegen sich hier ausserhalb der Sphäre sittlicher Erwerbsthätigkeit. Wer ohne Arbeit Reichthümer sammeln will, darf sich nicht beklagen, wenn er das Opfer des Zufalls oder betrügerischer Schwindelei wird. Da aber der Einzelne nicht immer die zureichende Einsicht besitzt, um auf die social und sittlich bedenkliche Seite dieser Art von Missbrauch der Vereinsthätigkeit aufmerksam zu werden, so handelt es sich hier zugleich um ein Gebiet, das der Wachsamkeit des Staates nicht entbehren kann.

Ganz anders sind selbstverständlich jene Vereine zu beurtheilen, die wesentlich nur der sicheren Erhaltung namentlich des kleineren Besitzes, nicht der Massenvermehrung des grossen bestimmt sind, wie Sparcassen, Vorschuss- und Creditvereine, — Vereinigungen die zwar ebenfalls nur den Zwecken des individuellen Besitzes dienen, aber durch ihren Charakter als zweckmässige oder selbst wohlthätige Hilfsmittel für die Sicherung der Lebensstellung einen, wenn auch untergeordneten, doch durch ihren Einfluss auf die Lebensführung nicht zu unterschätzenden Werth gewinnen. Dieser Umstand rechtfertigt es auch vollkommen, dass die für die Anlage des kleinen Erwerbs bestimmten Vereine dieser Art der zufälligen Redlichkeit einzelner Unternehmer entzogen und der öffentlichen Obhut der Communen oder des Staates unterstellt werden.

Eine höhere Stellung als dem Besitzverband gebührt dem Berufsverband. Er führt zumeist vorzugsweise den Namen der Genossenschaft. Denn es sind bei ihm mehr als bei andern Vereinen die Genossen einer und derselben Lebensstellung, deren vornehmste Lebenszwecke übereinstimmen, die sich hier entweder für einzelne ihrer Berufsinteressen oder so viel als möglich für die Verfolgung der Gesamtheit derselben zusammenschliessen. Demgemäss bestehen gerade die Berufsverbände wieder aus mannigfachen Gliederungen, in deren Verhältniss zu einander sich in gewissem Grade die Gliederungen der gesamten Gesellschaft wiederholen. Zunächst kann eine kleine Anzahl von Berufsgenossen sich zu gemeinsamem Betrieb vereinen, sei es um überhaupt nur mit vereinten Mitteln und Kräften ihrer Arbeit obzuliegen, sei es um daneben noch des Vortheils der Arbeitstheilung zu geniessen. Sodann können sich die an einem und demselben Ort befindlichen Angehörigen eines und desselben Berufs oder verwandter Berufe vereinigen und dabei wieder entweder nur einzelnen Wirthschafts-, Rechts- oder Bildungszwecken oder aber der Gesamtheit der Berufsinteressen zu dienen suchen. Als weitester Kreis einer solchen Organisation kann endlich noch alle Berufsgenossen eines Staates eine Vereinigung umschliessen.

Da der sittliche Werth der Vereine allgemein mit der Uebereinstimmung der sittlichen Bestrebungen zunimmt, durch die sie zusammengehalten werden, so nehmen unter allen Interessenverbänden, welche den materiellen Lebensbedürfnissen zugewandt sind, die Berufsverbände weitaus die erste Stelle ein. Sie verwandeln sich nur dann in schädliche Gesellschaftsbestandtheile, wenn in ihnen die

egoistischen Interessen die Oberhand gewinnen', so dass der Verein lediglich auf die Beeinträchtigung anderer Berufs- oder Gesellschaftsclassen den Nutzen seiner eigenen Genossen zu gründen hofft, oder wenn verschiedene Vereine des nämlichen Berufs oder Angehörige desselben, die zugleich verschiedene Lebensstellungen einnehmen, wie Meister und Gesellen, Fabrikanten und Arbeiter, einander bekämpfen. Freilich sind aber Zustände der letzteren Art meist schon Symptome tieferer sittlicher Schäden. Insbesondere weisen sie darauf hin, dass zwischen den sich bekämpfenden Elementen ein wirklicher Berufsverband gar nicht oder nur scheinbar existirt, dass sich also z. B. der Fabrikant und selbst der Handwerker ganz oder theilweise in einen Capitalunternehmer umgewandelt hat, der fremde Arbeitskraft bloss im Interesse seiner Capitalvermehrung auszunützen trachtet. Unsittliche Zustände dieser Art müssen natürlich auch in den Berufsverbänden sich spiegeln, die ebenso durch den Kampf der Interessen entzweit werden, wie die Gemeinschaft der Interessen sie zusammenführt.

Von diesen leider heute nicht zu den Ausnahmen gehörenden Fällen abgesehen ist die Berufsgenossenschaft eines der wichtigsten Agentien der socialen Sittlichkeit. Sie stärkt das Gefühl der Berufsehre, sie erzieht zu gemeinsamer Thätigkeit und zur Unterordnung des Einzelnen unter Gesamtinteressen. Für die Organisation der Gesellschaft hat sie zweifellos eine grössere Bedeutung, als ihr heute in dem politischen Einfluss den sie geniesst eingeräumt wird. An eine Autonomie den Genossen gegenüber, wie sie eine ältere Zeit in den Zunftverfassungen der Gewerbe und in den privilegierten Gerichtsständen anderer Corporationen kannte, kann freilich hier in einer Zeit kräftiger erwachten Staatswillens nicht mehr gedacht werden. Aber man darf doch zweifeln, ob die Berufsgenossenschaft in den staatlichen und Gemeindevertretungen der Bürger nicht in viel höherem Masse einen Anspruch auf Berücksichtigung verdiente als die Vermögenslage oder das örtliche Interesse, welches letztere in der Eintheilung in bestimmte Wahlkreise sich geltend macht.

Jene Erziehung zu gemeinsamer Thätigkeit und jene Erweckung gemeinnütziger Bestrebungen, welche schon den Berufsgenossenschaften in gewissem Grade zukommt, ist nun in höherem Masse noch den bürgerlichen Vereinen eigen, die den grossen Vortheil bieten, dass bei ihnen von vornherein der allgemeinere Zweck die egoistische Seite, die den Berufsverbänden niemals fehlt und nicht

selten sogar die ostensible Grundlage derselben bildet, zurücktreten lässt. Gemeinnützige und politische Vereine können im höchsten Grade die Thätigkeit der Gemeinde und des Staates unterstützen und fördern, indem sie nützliche Massregeln in Anregung bringen oder die öffentliche Meinung auf nothwendige Fortschritte vorbereiten. Am günstigsten ist es natürlich, wenn solche Vereine der Wirksamkeit der öffentlichen Organe in die Hände arbeiten. Einen Zustand, in welchem alle Vereinsthätigkeit nur der Pflege oppositioneller Bestrebungen dient, wird man sicherlich als keinen normalen und wünschenswerthen bezeichnen können. Immerhin rechtfertigen auch hier aussergewöhnliche Umstände aussergewöhnliche Bestrebungen. In Fällen wo ein nothwendiger Fortschritt nur durch wesentliche Umgestaltungen der bisherigen Rechtsordnung herbeigeführt werden kann, bildet das Vereinsleben die Möglichkeit einer Vorbereitung, welche gewaltsame politische Erschütterungen entweder ganz vermeiden lässt oder sie doch in ihren Wirkungen ermässigen kann.

Die umfassendste und in vieler Beziehung wichtigste Gattung der Interessenverbände sind schliesslich die **Bildungsvereine**. Zu ihnen gehören alle Vereinigungen, die zur Pflege irgend welcher geistiger Interessen bestimmt sind. Hier nimmt schon der Zweck den Bestrebungen ihren egoistischen Charakter, oder wo ein solcher bleibt, da ist doch das individuelle Interesse in seiner edelsten Form betheiligt, in der es selber wieder ganz im Dienste allgemeiner Culturzwecke steht, in der Form des Strebens nach eigener geistiger Ausbildung. Die Bildungsvereine sind daher, wenn sie nicht auf Abwege gerathen und anderweitigen sei es politischen sei es den Bildungszwecken selbst fern liegenden egoistischen Motiven dienstbar gemacht werden, die mächtigsten Förderungsmittel socialer und humaner Sittlichkeit.

Naturgemäss tritt aber bei dieser Art der Vereine eine Unterscheidung bedeutsamer hervor, welche bei den übrigen Formen kaum in Frage kommt: die Unterscheidung nämlich in Vereine, die von ihren Mitgliedern zur Verfolgung eigener oder solcher Zwecke an denen sie unmittelbar theilnehmen gestiftet sind, und in andere, in denen sich Individuen zu Zwecken verbinden die nicht ihnen selbst zu statten kommen. Bei den übrigen Vereinen, namentlich bei den Besitz- und Berufsverbänden, ist das erstere durchaus die Regel. Die zweite Form fällt hier unter den Gesichtspunkt einer bevormundenden Wohlthätigkeit, die den Vereinszwecken nicht gerade förderlich zu sein pflegt. Dies ist anders bei den Bildungsvereinen.

Hier können zwar ebenfalls religiöse, Kunst- und Wissenschaftsvereine zu den eigenen Zwecken der Mitglieder existiren; schon dabei aber pflegt zumeist ein allgemeinerer Zweck hinzuzukommen, und in sehr vielen Fällen verschwindet dieses Moment der eigenen Theilnahme an den Vereinszwecken völlig: der Verein will lediglich die allgemeine Bildung entweder in einer bestimmten Bevölkerung oder Berufsclassen, oder er will die Verbreitung religiöser Anschauungen fördern; und in solchen Fällen ist es fast die Regel, dass die Vereinsgenossen zu Zwecken zusammentreten, die für sie selbst gar nicht oder doch nur indirect in Frage kommen.

Hieraus entspringen zwei auch in ethischer Beziehung wichtige Folgen solcher Vereinigungen: einmal liegen in ihnen mehr als in andern Formen der Vereinsthätigkeit Motive selbstlosen Handelns, welche zugleich vernehmlich auf die allgemeinen socialen und humanen Ziele der sittlichen Bildung hinweisen; und sodann ist es dieser selbstlos-gemeinnützige Charakter, der derartige Vereinsbestrebungen zu besonders geeigneten Objecten einer öffentlichen entweder ganz oder doch nach vielen Richtungen vom Staat oder der Gemeinde zu leitenden Institution macht. Wo gleichwohl aus irgend welchen Gründen die Bildungsinteressen der privaten Thätigkeit überlassen bleiben, da muss aber wegen ihrer grossen öffentlichen Bedeutung der Staat wenigstens ein Aufsichtsrecht über dieselben in Anspruch nehmen.

Diese Gesichtspunkte kommen namentlich den zwei wichtigsten Bildungsgemeinschaften gegenüber zur Geltung, der Kirche und der Schule. Die Bildungsinteressen, die hier verfolgt werden, die Erziehung der Jugend und die Pflege des religiösen Cultus, sind von so eminentem öffentlichem Werthe, dass der Staat ihnen gegenüber weit über jenes allgemeine Aufsichtsrecht und jene Schutzpflicht berechtigter Interessen hinausgehen muss, die er andern Vereinen gegenüber beobachtet. Die Kirche, welche die allgemeinsten aller geistigen Bestrebungen vertritt, ist eine Macht, die der Staat zu achten hat, wenn er nicht in der Verfolgung seiner eigenen Ziele gestört werden soll, von der er aber seinerseits die Achtung vor dem durch ihn selbst vertretenen Gebiet allgemeiner sittlicher Pflichten fordern muss. So hat sich hier ein Verhältniss herausgebildet, bei dem der Staat zwar das allgemeine Aufsichtsrecht das ihm allen seinem Verband angehörigen Corporationen gegenüber zusteht nicht aufgibt, wo er aber doch bereit sein muss um der Wichtigkeit der erstrebten Bildungszwecke willen mehr Rechte zu gewähren, als es andern Vereinen

gegenüber jemals geschehen könnte. Die Aufgaben der Schule dagegen sind als so eminent politische erkannt worden, dass hier der Staat auch die auf dem Wege privater Thätigkeit entstandenen Vereine in seine eigene Leitung genommen und so das Bildungswesen in seinem ganzen Umfang der gewöhnlichen Vereinsthätigkeit entrückt hat. Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass dieselbe fortan als unterstützende Kraft zur Mitarbeit berufen ist.

4. Die Gemeinde.

Wie die einzelnen Lebensinteressen, Besitz und Erwerb, Beruf und geistige Bildungsbedürfnisse, die Individuen zu Vereinen zusammenführen, so bildet ein zwar äusserlicheres, aber durch seinen zwingenden Einfluss an Bedeutung hervorragendes Moment der gesellschaftlichen Ordnung das räumliche Zusammenleben der Einzelnen. In einer älteren Zeit, in welcher das Gefühl der Gemeinschaft noch in diese Schranken eines unmittelbaren Zusammenlebens gebannt blieb, war es ein naturgemässes Verhältniss, wenn die Gemeinde mit dem Staate zusammenfiel. Die Entwicklung eines umfassenderen Gesamtlebens der Völker hat der Gemeinde allmählich überall diese ursprüngliche Bedeutung genommen. Aber alle die Lebensinteressen, die ein näheres Zusammenleben voraussetzen, sind ihr geblieben, und sie können nun in dem enger gewordenen Pflichtenkreis derselben theilweise um so vollkommener ihre Befriedigung finden.

Die Gemeinde hat in jenem Kreis der Thätigkeit, auf den sie sich eingeschränkt, über allen den Lebensgebieten, die ein unmittelbares Zusammenwirken erfordern, schützend und fördernd zu wachen. Die Sorge für Herstellung und Instandhaltung der Verkehrswege, für zweckmässige Beschaffenheit der Wohnungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz wichtiger Berufsinteressen, die Fürsorge für gemeinsame Bildungszwecke, alle diese Gegenstände sind zum Theil unter Obhut und in Vertretung des Staats zum Theil aber auch in einer völlig selbständigen Weise wichtige Aufgaben kommunaler Thätigkeit. Hier überall repräsentirt die Gemeinde einen Gesamtwillen untergeordneter Art, der in einer der staatlichen Verfassung analogen Organisation seinen Träger erfordert, in der festen Einfügung dieser Organisation in die des Staates aber den Charakter eines abhängigen Gliedes bewahrt.

Die ethische Bedeutung dieser Verbindung der räumlich Zusammenlebenden zu einer Art Staat im Staate ist vornehmlich eine doppelte. Zunächst übernimmt die Gemeinde mit der mannigfachen Sorge für äussere Lebenszwecke wesentlich auch sittliche Pflichten; und wo die Zwecke denen sie dient selbst an sich sittlich indifferent sind, da stehen sie doch unter der allgemeinen Regel, dass sie niemals in Widerstreit treten dürfen mit sittlichen Normen, sondern womöglich wenigstens indirect der Förderung des sittlichen Lebens dienen sollen. Damit die Gemeinde dieser Pflicht stets eingedenk bleibe, dazu ist es aber allerdings von grosser Wichtigkeit, dass über ihr der noch umfassendere und darum egoistischen Interessen minder zugängliche Wille des Staates stehe. Dies ist der Grund zugleich, weshalb es nicht wünschenswerth ist, dass die Autonomie der Communen eine allzu grosse sei. Die Grossstädte, so manche sittliche Nachtheile sie aus sonstigen Gründen mit sich bringen, sind doch darin immerhin im Vortheil, dass ihre Verwaltung eher von einem gleichsam staatlichen Geiste geleitet wird, eine Richtung die in der erhöhten Fürsorge namentlich für Bildungsinteressen, welche durch die reicheren Mittel eines solchen Gemeinwesens möglich wird, eine wichtige Unterstützung findet.

Eine zweite ethisch bedeutsame Seite des Gemeindelebens ist die, dass es für den Einzelnen ein ihm unmittelbarer gegenwärtiges Vorbild des staatlichen Lebens ist. Gerade die umfassendere Natur des Staates bringt es mit sich, dass bei dem der directen Theilnahme an den politischen Aufgaben ferner Stehenden das Staatsbewusstsein allzu sehr zurücktritt. Er empfindet zwar die Lasten und Pflichten die der Staat ihm auferlegt, wird sich aber nicht immer der Nothwendigkeit und des grossen sittlichen Werthes der staatlichen Existenz bewusst. Hier ist es nun die Gemeinde, die ihm den Segen gemeinsamen Wirkens anschaulich vergegenwärtigen kann, und die eine Uebung in den Tugenden des Gemeinnsinns auch demjenigen möglich macht, der durch seine Lebensstellung nur in beschränkteren Kreisen zu wirken berufen ist. Diese Uebung erstreckt sich aber auch hier über ihr Ursprungsgebiet hinaus. In dem Interesse für die gemeinsamen Angelegenheiten der räumlich Zusammenlebenden erwacht ein umfassenderer Gemeinnsinn, der die Staats- und Volksgemeinschaft als die bedeutsamere und werthvollere Einheit ansehen lernt, deren Gedeihen für alle untergeordneten Lebenskreise erforderlich ist. Damit das Gemeindeleben diese Erziehung zum Staatsleben wirklich vollbringe, dazu ist aber freilich

nicht bloss eine durch die Gemeindeorganisation unterstützte rege Betheiligung der Bürger erforderlich, sondern auch eine durch das Verfassungs- und Verwaltungssystem des Staates befestigte Verbindung des staatlichen und Gemeindelebens, welche den Gemeindebürger überall darauf hinweist, dass er zugleich und in erster Linie Staatsbürger sei.

Drittes Capitel.

Der Staat.



1. Der Staat als Besitz- und Wirthschaftsgemeinschaft.

Der Begriff der Besitzgemeinschaft findet auf den Staat in doppeltem Sinne Anwendung. Einmal ist er selbst, als die Gemeinschaft der zu einer wirthschaftlichen Einheit verbundenen Staatsgenossen, Besitzer und verfügt als solcher über seinen Besitz ähnlich selbständig wie der Privatbesitzer über sein Eigenthum. Sodann aber ist er es, der alle Besitzverhältnisse der Einzelnen und der ihm untergeordneten Körperschaften regelt und im Zweifelsfalle entscheidet, und der zugleich die Bedingungen ordnet, von denen der Güterverkehr und der Austausch der Wirthschaftserzeugnisse nach aussen und im Innern abhängt. Nach beiden Richtungen verdient die Wirksamkeit des Staates auch in ethischer Beziehung Beachtung.

Dass der Staat Besitzer sei, ist eine nothwendige Folge seines selbständigen Wesens und seiner realen Bedürfnisse. Da er in beiden Beziehungen, sowohl an Selbständigkeit wie hinsichtlich des Umfangs seiner Bedürfnisse, allen seinen Organen und Mitgliedern überlegen ist, so hat er den naturgemässen Anspruch darauf der erste Besitzer zu sein, derjenige der schon durch den Umfang seines Eigenthums alle andern Eigenthümer an Macht und Einfluss überragt. Für die Beschaffenheit seines Besitzes ist wieder theils sein Wesen theils die Natur seiner Bedürfnisse massgebend. Da der Staat nicht nur die lebende Generation sondern die ganze Volkseinheit, wie sie geschichtlich geworden ist und in ihrem gegenwärtigen Leben zukünftige Zwecke vorbereitet, in sich schliesst, so ist es vor allem angemessen, dass in seiner Hand die Formen des Besitzes liegen,

deren Fürsorge der Ausnützung für vorübergehende Zwecke entzogen sein muss, wenn die bleibenden Interessen des Volkswohlstandes nicht nothleiden sollen. Aber auch da wo die Bewirthschaftung überhaupt für das Wohl der Gesamtheit so wichtig ist, dass sie der zufälligen Fürsorge Einzelner nicht überlassen werden kann, hat der Staat entweder direct oder indirect, durch die im Einverständniss mit ihm und unter seiner Aufsicht handelnden Gemeinden und Kreise, einzutreten. Endlich wird sich ein weiteres, in seiner besonderen Abgrenzung von Zeit und Umständen abhängiges Gebiet eigener Erwerbs- und Wirthschaftsthätigkeit des Staates in allen den Fällen ergeben, wo einzelne Lebensinteressen des Schutzes dringend bedürfen, sei es um eine die Grenzen wohlthätiger Anspannung der Kräfte überschreitende Concurrenz zu verhüten, sei es um einer drohenden Ausbeutung der Schwächeren durch die Stärkeren oder des Kleinbesitzes durch einzelne Unternehmer entgegenzuwirken. Durch diese mannigfach in einander greifenden Bedingungen wird der Staat genöthigt sein, theils den Grund- und Häuserbesitz in mehr oder minder weitem Umfang sich anzueignen, theils Industriezweige von allgemeinerer Bedeutung, namentlich aber den Betrieb aller der Institute die dem Verkehr dienen selbst in seine Hand zu nehmen.

In allen diesen Beziehungen ist der Staat der erste Besitzer und Unternehmer, der, wie er gelegentlich Erwerbsformen die auch der Einzelne übernehmen kann an sich reisst oder an private Thätigkeit abgibt, so auch in rechtlicher Beziehung als einheitliches Rechtssubject den andern individuellen oder corporativen Rechtssubjecten gegenübertritt, zuweilen gegen sie seine eigenen Rechte wahren, zuweilen aber auch besser begründeten Rechten Einzelner, wo dies die vom Staate eingesetzte Rechtsordnung anerkennt, weichen muss.

Diese Beziehung des Staates zu den einzelnen Staatsbürgern ist es nun zugleich, aus welcher jene weitere Stellung hervorgeht, die er hinsichtlich der Besitzverhältnisse den Einzelnen gegenüber einnimmt, und nach der er nicht bloss selbst der erste Besitzer ist sondern — eine Macht von ungleich schwerer wiegender Bedeutung — auch die Besitzverhältnisse Aller regelt und, insoweit sie der von ihm festgestellten Eigenthumsordnung entsprechen, schützt. Damit erkennt sich der Staat die Oberherrlichkeit über jeden Besitz zu, und er macht dieses Recht nachdrücklich geltend, indem er überall, wo er es im Gesamtinteresse für nothwendig erachtet die Befugnis in

Anspruch nimmt, einen privaten Besitz für sich selbst zu erwerben. So ist das Expropriationsrecht, das direct nur dem Staate, keiner andern Corporation zusteht, eine vernehmliche Mahnung an den Einzelnen, dass er überall mit seinem eigenen Erwerb und Besitz im Dienste der Gesammtheit arbeitet.

In gleichem Sinne beherrscht der Staat das wirthschaftliche Leben der Einzelnen. Sein Augenmerk ist hier auf den Wohlstand der Nation im Ganzen gerichtet, deren Interessen der Einzelne sich unterordnen muss. Von diesen Gesichtspunkten aus sucht der Staat theils den inneren theils den äusseren Verkehr zu regeln: den inneren mit möglichster Förderung der freien Bewegung der Individuen, insofern diese die Lebensbedingung für die günstigste Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte ist, den äusseren unter vorwaltender Rücksichtnahme auf die Gesamtbedürfnisse des Volkswohlstandes. So vielgestaltig daher im Inneren die wirthschaftlichen Kräfte gegen einander wirken mögen, nach aussen tritt auch in dieser Beziehung der Staat als eine Einheit auf, unter deren Schutz, aber auch unter deren beschränkender Aufsicht der Einzelne seine auf Erwerb abzielenden Unternehmungen ausführt.

In allen diesen Beziehungen erzieht das wirthschaftliche Leben, wenn es in angemessener Weise die Interessen des Einzelnen gegen die des Ganzen abwägt, zu einem Gemeinsinn, der für die höheren Aufgaben der staatlichen Thätigkeit eine unentbehrliche Grundlage bildet. Aber wie für den Einzelnen das physische Leben nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck ist, so auch beim Staate: dieses Verhältniss findet seinen unzweideutigen Ausdruck in der staatlichen Rechtsordnung, die, wie sie alle Lebensgebiete der Staatsthätigkeit umfasst, so auch in allen Beziehungen das sittliche Wesen des staatlichen Gesamtwillens zur Geltung bringt.

2. Der Staat als Rechtsgemeinschaft.

Wie der Staat der erste Besitzer, so ist er das vornehmste Rechtssubject; und er ist es zugleich, der allen andern Rechtssubjecten ihre Rechte zuweist. So ist er sich selbst und den Einzelnen gegenüber der Träger der objectiven Rechtsordnung. Ueberall wo der Staat Besitzer oder Unternehmer ist, unterwirft er sich dieser von ihm gestifteten Rechtsordnung: er schliesst Verträge, übernimmt Leistungen und stellt Forderungen und tritt, wo sich

aus diesem Wechselverkehr entgegengesetzte Ansprüche entwickeln, mit den Einzelnen in Rechtsstreitigkeiten ein, in denen er sich der Entscheidung der von ihm selbst eingesetzten Gerichte unterwirft. So verwirklicht er in seinem eigenen Thun und Leiden im höchsten Masse das Princip der Gerechtigkeit: er fügt sich ohne Zwang dem Urtheil seiner eigenen Organe. Nur ein Gesamtwesen wie der Staat ist zu einer solchen Gerechtigkeit fähig, welche von dem Gedanken getragen ist das Recht zu suchen nicht um des eigenen Interesses sondern um des Rechtes selbst willen. Aber ein ideales Vorbild für den Geist mit dem überall der Kampf um das Recht gekämpft werden soll wird dadurch der Staat auch für den Einzelnen.

Nur indem er ohne Ansehen der Person und selbst des eigenen Vortheils Gerechtigkeit übt, kann der Staat zugleich die Entscheidung über den Rechtsstreit seiner Mitglieder in die Hand nehmen und die Normen ordnen, nach denen derselbe ausgetragen werden soll. Hierin vor allem liegt eine wichtige ethische Ergänzung aller jener Beweggründe, welche das Richteramt auch über solche Handlungen der Einzelnen, die von keiner Privatklage getroffen werden, die aber einen schweren Bruch der allgemeinen sittlichen Normen enthalten, in seine Hand legten. Wie allmählich das Strafrecht der Verfolgung der einzelnen Beschädigten entrungen, und wie es auch dann zunächst noch dem Gesichtspunkt der Privatklage unterstellt wurde, haben wir früher gesehen*). Der Gedanke, dass der Staat allein nicht nur das Recht sondern die Pflicht habe den Bruch der sittlichen Rechtsordnung zu sühnen, ist hier Hand in Hand mit der Erkenntniss gereift, dass auch im Streit der Einzelnen nicht der Einzelne selbst sondern der Staat die Gerechtigkeit zu üben berufen und fähig sei. Die Ausübung des Strafrechts aber ist ihrerseits wieder mehr als irgend ein anderes Gebiet der Rechtsordnung dazu geeignet das Bewusstsein der sittlichen Gesamtaufgaben des Staates zu wecken und zu stärken. Dem hohen sittlichen Werth welchen der Staat als ein über den Einzelnen stehendes sittliches Gesamtwesen besitzt gibt er übrigens auch darin einen Ausdruck, dass er Unternehmungen gegen seinen eigenen Bestand oder gegen die Person des seine verschiedenen Aufgaben repräsentirenden Regenten mit den schwersten sittlichen Vergehen auf gleiche Linie stellt.

Wie das Einzelleben äussere Hülfsmittel und Normen nöthig hat, die einer gewissen Ordnung und Regelmässigkeit bedürfen, wenn

*) Vgl. Abschn. I, Cap. III, S. 218 ff.

nicht Störungen eintreten sollen, die auf die sittlichen Leistungen ungünstig einwirken, so kann auch das staatliche Leben solcher Hilfsmittel und Regulirungen seiner Thätigkeit nicht entbehren, — ja es fordert sie wegen der umfassenderen Natur seiner Functionen, und weil ihm die der individuellen Persönlichkeit eigene unmittelbare Einheit von Selbstbewusstsein und Wollen fehlt, noch ungleich dringender. Was im Einzelleben der Sitte und Gewohnheit überlassen bleibt, das normirt darum der Staat ebenfalls durch Gesetze und Verfügungen, deren Nichtachtung entweder mit Strafe bedroht ist oder andere Nachtheile mit sich bringt. Hierher gehört vor allem das ganze Gebiet der polizeilichen Ordnung. Auf der einen Seite reicht dieselbe in Bestimmungen die den Schutz der öffentlichen Sicherheit betreffen bis dicht an das Strafrecht heran, auf der andern sucht sie durch nützliche Vorkehrungen der Gesundheit und der Erleichterung des Lebens zu dienen, wobei sie überall der Thätigkeit der Privaten und Communen helfend und beaufsichtigend zur Seite steht.

Eine ähnliche Art äusserer regulirender Thätigkeit übt der Staat aus, indem er den Vollzug der Normen des Privatrechts wie des Strafrechts im Processverfahren an gewisse Regeln der Untersuchung und der Geltendmachung der Rechte bindet. Es mag von dem Einzelnen zuweilen als eine Art Unrecht empfunden werden, wenn die äusserlichen auf zufälliger Normirung beruhenden Vorschriften des Civilprocesses auf den Ausgang eines Rechtsstreits einen Einfluss äussern, der hinter der Rücksichtnahme auf den objectiven Thatbestand nicht zurücksteht. Ist es doch nicht zu leugnen, dass in Folge dessen manchmal nicht dasjenige als Recht erkannt wird was wirklich Recht ist, sondern was erst durch die Annahme bestimmter Thatsachen, die möglicher Weise gar nicht existiren, oder durch die Nichtberücksichtigung anderer, deren Wirklichkeit in der Verhandlung nicht zur Sprache kam, als Recht gelten kann; so z. B. wenn der Beklagte die Frist zur Einrede versäumt oder Gegenbeweise nicht beibringt, die ihm zu Gebote stehen. Aber indem der Staat es Jedem zur Pflicht macht sein Recht zu wahren, setzt er sich in die Lage im einzelnen Fall einmal thun zu müssen was objectiv nicht recht ist gerade um des Rechtes und der Gerechtigkeit willen. Wollte er selbst im Rechtskampf der Einzelnen die Beweise für und gegen herbeischaffen, so würde er bei der der Oeffentlichkeit sich entziehenden Natur privater Rechtsverhältnisse ein schwieriges und vielfach dem Zufall gelegentlicher Ermittlungen

preisgegebenes Geschäft auf sich nehmen. Da es aber im höchsten Interesse jeder Partei liegt, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Beweise beibringt, und da sie zugleich in der günstigsten Lage ist sie wirklich beizubringen, so hat der Staat durchgängig den Civilprocess nach dem Grundsatz geordnet, dass die Herbeischaffung des Beweismaterials ausschliesslich den Parteien zusteht, und dass demnach die von ihnen nicht beigebrachten Beweise, mögen sie selbst auf privatem Wege zur Kunde des Richters gelangt sein, als nicht vorhanden gelten. Die Gerechtigkeit kann hier nur dann zur Wahrheit werden, wenn dieser Grundsatz ausnahmslos zur Geltung kommt, und wenn daher jener zufällige Umstand einer gelegentlichen Kenntniss, welcher ebenso gut auch nicht sein könnte, ohne Einfluss auf die Entscheidung bleibt. Dieses Princip, dass Jeder selbst sein Recht zu wahren hat, ist nun aber wieder ein mächtiges Erziehungsmittel des Rechtsgefühls. Das subjective Recht des Einzelnen würde einen grossen Theil seines sittlichen Werthes verlieren, wenn es eine Gabe wäre, die ihm von aussen gegeben und genommen werden könnte, ohne dass er sich darum zu bemühen oder zu wehren hätte. Indem die Rechtsordnung auf die Nichtwahrung der Rechte gewisse Rechtsnachteile gründet, macht sie den Kampf um das Recht zu einer Pflicht, deren Nichtbefolgung sie nicht direct strafen, aber auch nicht belohnen kann, indem sie dem Einzelnen Rechtsvortheile zuwendet, die er selbst nicht erstrebt hat. Jedem Recht steht so neben der sonstigen Pflicht die es auferlegt auch die zur Seite, dass es selbst von seinem Besitzer gewahrt werde. Nur wenn eine solche Pflicht allgemein anerkannt ist kann auch die Gerechtigkeit zu allgemeinsten Geltung gelangen. Wo Schwäche und Nachlässigkeit das eigene Recht fremden Ansprüchen widerstandslos preisgeben, da triumphirt die Ungerechtigkeit*).

Es ist selbstverständlich, dass wo es sich um die Verletzung öffentlicher Rechte oder der Rechtsordnung selber handelt andere Grundsätze für das Beweisverfahren Platz greifen. Hier ist ja der Staat der zunächst Betheiligte und hat daher alles zu thun, um den

*) Mit vollem Recht ist darum R. von Jhering (in seiner Schrift „Der Kampf ums Recht“, 7. Aufl., Wien 1884) der in weiten Kreisen bestehenden Neigung, eigene Rechte um der Vermeidung der Unbequemlichkeiten der Processführung willen preiszugeben, entgegengetreten. Selbstverständlich hört aber, wie auch Jhering hervorhebt, der Kampf ums Recht da auf eine Pflicht zu sein, wo das begangene Unrecht ethisch bedeutungslos ist und insbesondere keine Missachtung der Persönlichkeit in sich schliesst.

richtigen Thatbestand ans Licht zu bringen. Um so mehr erachtet er es aber gerade in solchen Fällen für seine Pflicht, dass auch dem Angeschuldigten alle Hülfsmittel zu etwaigen Gegenbeweisen zur Verfügung stehen. In diesem Falle wo die Rechtsordnung selbst so zu sagen Partei ist lässt sie es daher nicht darauf ankommen, ob der Beklagte sein Recht wahrnimmt oder nicht, sondern sie gibt ihm einen sachverständigen Rechtsbeistand, der verpflichtet ist für ihn dasselbe nach Kräften zu wahren. Wieder kommt in dieser That-
sache der Gedanke zum Ausdruck, dass überall wo die Rechte des Staates in Frage kommen, er auch gegen sich selbst Gerechtigkeit zu üben bemüht ist.

In allen bisher besprochenen Rechtsgebieten bewährt der Staat seinen Beruf als Schützer und Erhalter der von ihm aufgerichteten sittlichen Ordnung; seine Aufgabe der Förderung aller materiellen und geistigen Lebensinteressen dagegen erfüllt er in der von ihm geschaffenen Organisation der Verwaltung, und dem Bedürfniss nach fester Regelung der zur Entstehung der verschiedenen Aeusserungsformen des staatlichen Gesamtwillens erforderlichen Gliederung der Functionen gibt er Ausdruck in dem System seiner Verfassung. Die letztere ist es darum, welche der Rechtsstaat mit besonderen Schutzmassregeln umgibt gegen Verletzung von Seiten einzelner ihrer Organe sowie gegen voreilige, der Stetigkeit der Entwicklung allzu wenig Rechnung tragende Veränderungen.

Verfassung und Verwaltung sind Gebiete, die beide eine Thätigkeit mannigfaltiger Organe voraussetzen. Bei ihnen ist es vor andern Rechtsgebieten vom höchsten Werthe, dass die Einzelnen und die Corporationen deren Interessen in Frage kommen so viel als möglich sich an den allgemeinen Angelegenheiten betheiligen können, nicht bloss deshalb weil dabei das wirkliche Bedürfniss der Gesamtheit besser gewahrt wird, sondern vielleicht mehr noch weil nur auf diesem Wege ein lebendigeres Staatsgefühl und eine Theilnahme am allgemeinen Fortschritt zur Entwicklung kommt, welche über den engen Horizont persönlicher und vorübergehender Interessen hinausblicken lässt. Am meisten ist eine solche Selbstbetheiligung im System der Verwaltung möglich und geboten, da dieses System an sich schon in seinen verschiedenen Abstufungen die Staatsthätigkeit mit der Wirkungssphäre der Communen und begrenzterer Interessenverbände in Berührung bringt. Entfernter und indirecter nur kann der Natur der Sache nach die Betheiligung der

Einzelnen an den Gesetzgebungs- und Verfassungsarbeiten sein. Sie beschränkt sich hier bei der Mehrzahl der Staatsbürger auf die Ausübung des politischen Wahlrechts und die derselben vor-
ausgehende und sie unterstützende politische Vereinsthätigkeit, sowie auf die durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volksvertreter ermöglichte Einsicht in den Stand der Gesetzgebungs- und allgemeinen politischen Angelegenheiten. Gerade bei diesen wichtigsten Formen der Staatsthätigkeit ist mit Recht und von selbst in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine Art Compensation für die in diesem Fall in ausgedehnterem Masse unmögliche active Be-
theiligung der Staatsbürger eingetreten. Es möchte leicht sein, dass in vielen Fällen der Nutzen, den die Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch die Erweckung des Interesses für die allgemeinen Angelegenheiten des Staates mit sich bringt, von grösserer Bedeutung ist als der Inhalt der Verhandlungen selber. Völlig verkehrt aber ist die auf dem Boden des ethischen und politischen Individualismus entstandene Lehre, dass die Volksvertretung thatsächlich oder auch nur potentiell die Meinung des ganzen Volkes ausdrücke, und dass daher das Repräsentativsystem principiell die Verwirklichung des „Imperium omnium“ bedeute. Diese Fiction beruht auf der Meinung, dass der Staat nichts weiter sei als die Summe der Staatsangehörigen, und dass daher die „Volksvertreter“ wirklich, wie man diesen Namen deutet, an Stelle des ganzen Volkes berathen und beschliessen. Wäre diese Ansicht richtig, so würden sich jene auch in jedem einzelnen Fall nach der Meinung ihrer Wähler zu richten haben. Eine solche fortwährende Abhängigkeit ist aber von allen Verfassungen, die der Selbständigkeit des Staates mehr Rechnung tragen als manche Staatstheorien, durchgängig mit Recht verpönt worden, indem sie es den Angehörigen der gesetzgebenden Versammlungen zur Pflicht machen in jedem einzelnen Fall nach freier Ueberzeugung ihre Stimmen abzugeben.

Wie der Staat nicht mit der Summe der Staatsbürger identisch ist, ebenso wenig ist es aber zulässig ihn in eine Anzahl einzelner von einander unabhängiger und bloss durch ihren Einfluss auf die nämlichen Individuen zusammenhängender Mächte zu scheiden, wie dies vielfach von den Vertretern der mit der vorigen Lehre in naher Beziehung stehenden Theorie von der „Theilung der Gewalten“ geschehen ist. Wenn der Staat aus guten Gründen verschiedene Functionen verschiedenen Organen zuweist, da er als der umfassendste aller corporativen Verbände des Principis der Arbeitstheilung nicht

entbehren kann, so ist er doch weit davon entfernt darüber die Einheit seines Wesens aufzugeben. Darum ist aber diese Scheidung vor allem keine Theilung der Gewalten zu nennen. Denn ihrem Zwecke gemäss ist sie bei den abhängigeren oder von vornherein auf begrenztere Aufgaben angewiesenen Organen des staatlichen Lebens vorzugsweise verwirklicht. In den Händen der Regierung dagegen müssen alle Gebiete schliesslich vereinigt sein. Mag auch bei ihr für untergeordnete Fragen noch eine Arbeitstheilung stattfinden, für alle wichtigeren Angelegenheiten ist dies nicht mehr möglich, da solche auf die sämmtlichen Gebiete der Staatsthätigkeit einen mehr oder minder grossen Einfluss ausüben. Ihren Abschluss findet diese Stufenreihe in der Person des Regenten, welcher die Functionen der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt in sich vereinigt, indem er den Gesetzen seine Sanction verleiht und allen wichtigeren Massregeln der Verwaltung und der Organisation der Rechtspflege zustimmt.

Dass auf diese Weise die Einheit des Staatswesens schliesslich auch in einer einheitlichen Persönlichkeit zusammengefasst erscheine, ist nicht nur für die Staatsthätigkeit selbst sondern auch für die Entwicklung eines Staatsbewusstseins bei den einzelnen Staatsangehörigen von der grössten Bedeutung. Gerade die umfassende Natur des Staates ist es, die es erst einer gereiften sittlichen Anschauung möglich macht ihn in seinem wahren Wesen zu begreifen und aus reiner Achtung vor seinem sittlichen Werth den eigenen Willen seinem Gesamtwillen unterzuordnen. Wenn diese Gesinnung überhaupt entstehen soll, so muss aber die Macht und Würde des Staates dem Einzelnen zunächst in individueller Form entgegen treten. Darum ist es zugleich so wünschenswerth, dass die Person des Regenten dem Parteigetriebe und den wechselnden Erfolgen politischer Wahlkämpfe entzogen bleibe. Wie der Staat selbst über allen wandelbaren Interessen erhaben ist, so soll es auch die Persönlichkeit dessen sein, der die Einheit des Staates in der unmittelbar der Anschauung sich aufdrängenden Einheit seines eigenen Wesens zu verkörpern berufen ist.

Da aber freilich auch der Regent ein einzelner Mensch bleibt und als solcher kaum jemals ganz von den Vorurtheilen und Neigungen seiner Umgebung frei sein wird, so ist es nicht wünschenswerth, dass es bei jener individuellen Form des Staatsbewusstseins für immer sein Bewenden habe. Das früheste politische Erziehungsmittel darf nicht die bleibende Frucht politischer Bildung sein. Je

mehr durch wachsende Einsicht und eigene Betheiligung an den Aufgaben des Staatslebens der Gemeinsinn und die Liebe zu den alle Einzelinteressen weit überragenden Gütern des geistigen Gesamtlebens zugenommen hat, um so mehr muss nun auch jene individuelle Verkörperung des Staatsbewusstseins als eine werthvolle, weil allen Volksgenossen gleich zugängliche symbolische Form erscheinen, welche aber immerhin hinter dem Inhalte den sie birgt zurücktreten soll. Auf dieser höheren Stufe wird nun gerade die allgemeine Natur des Staates als eine Eigenschaft empfunden, welche seinen Werth für den Einzelnen nicht vermindert sondern verstärkt. Denn die höchsten Güter denen der Mensch sein Leben weihet gewinnen überall erst dadurch ihren Werth, dass sie ihm nicht unmittelbar als Einzelwesen die ihm gleichen gegenübertreten. Jede Hingabe fordert Selbstlosigkeit; diese aber ist in ihrer reinsten Form nur da möglich, wo wir nicht mit einem andern Selbst es zu thun haben.

3. Der Staat als Gesellschaftseinheit.

Staat und Gesellschaft sind gleich ursprünglich. Die Bedingungen, welche die staatliche Einheit begründet haben, sind die nämlichen, aus denen auch die Verbindung der verschiedenen Stände, Besitzclassen und Berufsformen zu einer Gesellschaft hervorging. Ja diese beiden Vorgänge sind überhaupt nicht von einander verschieden zu denken: die Gesellschaftsglieder sind unabhängig von der Existenz des Staates aus den allgemeinen Lebensbedingungen entstanden; doch die Verbindung dieser Glieder zur Gesellschaft ist das Werk des Staates, der diese Einigung immer fortführt, seinerseits aber nicht minder in seinen Einrichtungen von der Beschaffenheit der Gesellschaft abhängt.

Dieses Wechselverhältniss bringt es mit sich, dass Staat und Gesellschaft, so innig sie auch auf einander angewiesen, ja so wenig beide ohne einander möglich sind, doch in dem Gesamtleben der Menschheit als entgegengesetzte Kräfte erscheinen, die lange Zeit mit einander im Kampfe liegen. Die Gesellschaft ist überall von centrifugalen Impulsen beherrscht. Sie strebt die räumlich neben einander Lebenden und auf einander Angewiesenen zu trennen, indem sie in Geburts- und Besitzclassen, Berufsstände und Interessenverbände und nach der Höhe der geistigen Bildung ihre Mitglieder in verschiedene Lebenskreise scheidet. Freilich beruhen auch diese

Scheidungen schliesslich auf dem einigenden Streben, welches überall den Menschen mit Seinesgleichen zusammenführt. Aber indem sich dies Streben hier erst in engsten Kreisen bethätigt, bildet es das grösste Hinderniss für die vollkommenere Einigung der Volksgenossen im Staate. Jeder jener engeren Verbände sucht, so lange das Staatsgefühl hinter den von ihm vertretenen beschränkteren Interessen zurücktritt, ein selbständiges Ganzes für sich zu sein, welches nur ungern einen über ihm stehenden Willen anerkennt.

Die historischen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung haben es mit sich geführt, dass jene centrifugalen Bestrebungen erst allmählich entstehen und wachsen konnten. Auf den Anfangsstufen der Cultur ist entweder die gesellschaftliche Gliederung zu unvollkommen, oder die Autorität einzelner herrschender Gesellschaftsclassen ist zu mächtig, um ein selbständiges Nebeneinanderbestehen verschiedener Verbände möglich zu machen. In diesem Sinne ist der Staat früher als die Gesellschaft, und es ist sicherlich ein Glück dass es so ist, dass, als die Kämpfe der Gesellschaftsclassen begannen, immerhin eine überlieferte Staatsgemeinschaft überall schon da war. Auf diese Weise wandelten sich jene Kämpfe zumeist in eine Rivalität um die Herrschaft, manchmal freilich auch, wie in den deutschen Städten des Mittelalters, in ein Nebeneinanderbestehen selbständiger Verbände um, neben denen die Staatseinheit zu einem blossen Schein herabsinken konnte. So ist die Entwicklung des Staatslebens erfüllt von dem Kampf des Staates mit der Gesellschaft. Wenn der Staat aus diesem Kampfe schliesslich als Sieger hervorging, so sind gleichwohl jene trennenden Kräfte der Gesellschaft auf ihn nicht ohne Einfluss geblieben. Um sich die Gesellschaft friedlich zu assimiliren, musste er sich selbst den Scheidungen die sie erzeugt hatte anpassen. So hat die Gliederung der Gesellschaft auf den Staat organisirend zurückgewirkt. Die in Sitte und Lebensbedürfnissen wurzelnden Sonderungen der gesellschaftlichen Kräfte haben wichtigen politischen Institutionen ihren Ursprung gegeben und sind ihrerseits durch diese gefestigt worden. Auf diese Weise ist aus der Gliederung der Gesellschaft erst die vollkommenere Gliederung der staatlichen Functionen hervorgegangen, und durch die letztere hat der Staat seinerseits die Fähigkeit gewonnen richtunggebend und lenkend der Gesellschaft und ihren verschiedenen Lebenskreisen gegenüberzutreten. Der Staat ist nunmehr nach einer wesentlichen Seite seiner Thätigkeit Organisation der Gesellschaft.

Damit ist zugleich der Friede zwischen Staat und Gesellschaft geschlossen. Wohl kann auch dieser Friede noch durch den Streit der Gesellschaftsclassen gestört werden; aber dieser Streit hat heute doch eine andere Bedeutung als ehemals: es handelt sich bei ihm um Aenderungen der Gesellschaftsordnung, die man durch den Staat oder mindestens mit dessen Beihülfe herbeizuführen wünscht, nicht um eine Auflösung oder Beherrschung des Staats durch einzelne Gesellschaftsclassen; oder wo je einmal solche Wünsche nicht ganz fehlen sollten, da verbergen sie sich hinter allgemeineren politischen Forderungen. Die Suprematie des Staats über die Gesellschaft ist damit allseitig anerkannt, — selbst die unmöglichste aller politischen Parteien, der Anarchismus, verlangt, dass der Staat nicht zu Gunsten der Gesellschaft, sondern der Einzelnen abdanke, ja er will vor allem die Gesellschaft und dann erst den Staat vernichten, da er des letzteren mindestens so lange bedarf, bis die Gesellschaft aufgehört hat zu existiren.

Indem der Staat organisirte Gesellschaft, Zusammenfassung aller gesellschaftlichen Kräfte in eine Einheit ist, ergibt es sich von selbst als eine Forderung, dass die Organisation des Staates der natürlichen Gliederung der Gesellschaft entsprechen müsse. Verfassungs- und Verwaltungssysteme, die nach irgend einer allezeit massgebenden philosophischen Schablone angefertigt sind, ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse anwenden zu wollen, ist daher ein Attentat, welches der Staat gegen die Gesellschaft und indirect gegen sich selbst begeht. Aber freilich gilt der Satz, dass der Staat für die Gesellschaft da sei, nicht bloss in dieser einseitigen Richtung, wie man das wohl gesagt hat, sondern es ist auch das Umgekehrte wahr: die Gesellschaft ist für den Staat da; ja in dem Verhältnisse beider ist der Staat als die höhere Zusammenfassung der Kräfte des Volkswillens anzuerkennen, — ist er es doch dem die Gesellschaft überhaupt erst ihre Existenz verdankt, da sie ohne ihn in zusammenhanglose Glieder auseinander fallen würde. Darum kann nun aber auch dem Staate nicht das Recht abgesprochen werden, dass er in die bestehende Organisation der Gesellschaft verändernd eingreife, namentlich wenn dies in der Tendenz geschieht sie einer höheren Gesittungsstufe entgegenzuführen. So sind ja in der That schon manche Stände- und Classenunterschiede beseitigt oder abgeschwächt worden, indem der Staat Privilegien aufhob, Freiheitsbeschränkungen beseitigte, den Kreis politischer Rechte erweiterte.

Indem der Staat so mit weiser Mässigung den Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung Rechnung tragend die Gesellschaft zu reformiren oder wo es Noth thut neu zu gestalten sucht, erfüllt er eine eminent sittliche Aufgabe. Er entreisst die gesellschaftlichen Bildungen dem Zufall ihrer ursprünglichen Entstehung, um sie seinen von den sittlichen Zwecken der Gesamtheit geleiteten Plänen anzupassen. Die Gesellschaft als solche lebt in der Gegenwart, der Staat aber ist erfüllt von den Aufgaben der Zukunft, und er stellt so auch die vorübergehenden Triebkräfte des socialen Lebens in den Dienst bleibender Zwecke. Sein Augenmerk muss dabei hauptsächlich darauf gerichtet sein, dass er alle jene gesellschaftlichen Vereinigungen, die der unerlässlichen Theilung der Arbeit und dem Streben nach Selbstbetheiligung der Staatsbürger an den allgemeinen Staatszwecken förderlich sind, unterstütze, und dass er allen jenen Reibungen der Gesellschaftsclassen, die den sittlichen Aufgaben der Gesamtheit hemmend entgegentreten, so viel als möglich zu steuern suche.

4. Der Staat als Bildungsgemeinschaft.

Bei den Aufgaben, welche der Staat der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen hat, steht ihm als das wirksamste Hilfsmittel die geistige Bildung, deren Leitung er als eine seiner wichtigsten Pflichten anerkennt, zur Seite. Er dient damit zunächst den Bedürfnissen der Gegenwart, indem er jeden Staatsbürger in den Stand zu setzen sucht, seinem Beruf nachzukommen, seine bürgerlichen Rechte zu wahren und seine Pflichten gegen die Gesamtheit zu erfüllen. Zugleich aber richtet sich seine Fürsorge in die Zukunft: er sucht eine Besserung der gesellschaftlichen Lage der niederen Classen vorzubereiten, indem er ihre geistige Hebung erstrebt und auf diese Weise die Unterschiede der Gesellschaftsclassen so weit auszugleichen bemüht ist, als dies die Forderungen der rechtlichen und sittlichen Gleichheit und des einträchtigen sittlichen Zusammenwirkens aller Gesellschaftsglieder wünschenswerth machen.

In nichts hat der Staat die Suprematie seiner sittlichen Aufgaben über die der Einzelnen entschiedener zum Ausdruck gebracht als in der allgemeinen Sorge für die Bildung, die er gleichzeitig als ein Recht und als eine Pflicht für sich in Anspruch nimmt. Die Platonische Forderung, dass die Erziehung in den Händen des Staates

liege, ist in dem modernen Staat Wirklichkeit geworden oder mindestens nahe daran es zu werden, — freilich nicht ganz in der Weise wie der Philosoph es sich dachte, sondern auch hier übertrifft in gewissem Sinn die Erfüllung das geträumte Ideal. Nicht ersetzend sondern ergänzend tritt die Erziehung des Staats der der Familie zur Seite; dieser bleibt vorzugsweise die individuelle, jener übernimmt die sociale Seite der sittlichen Erziehung, die Vorbereitung für den Beruf und die bürgerliche Stellung.

Gemäss dieser Aufgabe bethätigt sich die Arbeit des Staats als Bildungsgemeinschaft zunächst und vor allem in der Leitung des Unterrichts. Wenn der Staat auch, um nicht ohne Noth die Freiheit der individuellen Bewegung zu hindern, die Bildung privater Unterrichtsgemeinschaften, soweit sie nicht den Staatszwecken feindlich entgegenstehen, zulässt und sich nur ein Beaufsichtigungsrecht über sie vorbehält, so muss doch der Grundgedanke seines Erziehungssystems der öffentliche Unterricht bleiben. Denn er ist nicht nur der leistungsfähigere, also selbst für die Einzelnen förderlichere, sondern er ist es namentlich auch, der die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Bildung sichert, und der vorzugsweise von dem Geist der bürgerlichen Pflichterfüllung getragen sein kann. Schon der Umstand, dass hier der Lehrer nicht auf Grund eines privaten auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Vertrags, sondern kraft seiner öffentlichen Pflicht seines Amtes waltet, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es kommt dazu die namentlich bei der Erziehung der Knaben wichtige Mischung der Angehörigen verschiedener Lebensstände. Nicht früh genug kann der aus einer einseitigen Standeserziehung entspringende Kastengeist bekämpft werden. Hier gerade bildet der öffentliche Unterricht ein heilsames Gegengewicht gegen die ihrer Natur nach mehr sich abschliessende Familienerziehung.

Aus diesen Gründen können Unterrichtsvereine oder Körperschaften, denen an und für sich andere Aufgaben obliegen, niemals anders als im höchsten Falle ergänzend der Erziehungspflicht des Staates zur Seite treten. Privaten Unterrichtsverbänden fehlt nicht nur die zur Leitung des öffentlichen Unterrichts erforderliche Autorität, die es dem Staate gestattet, zur Verwirklichung der Schulpflicht nöthigenfalls die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden, sondern es ist auch bei ihnen allzuwenig Bürgschaft für eine zweckmässige und der politischen Seite der öffentlichen Erziehung Rechnung tragende Organisation der Bildungsanstalten geboten. Unter

den sonstigen Verbänden ist es vor allem die Gemeinde, die, wo überhaupt ein Ersatz oder eine Beihülfe zur staatlichen Leitung erfordert wird, hierzu berufen erscheint, da sie als ein Glied der politischen Organisation am ehesten geeignet ist im Sinne der staatlichen Zwecke und unter der Oberaufsicht des Staates auch auf diesem Gebiete zu wirken. Dennoch macht hier wie in andern über den Kreis des Gemeindelebens hinausführenden Angelegenheiten die grosse politische Bedeutung des Jugendunterrichts den Staat, wie er in erster Linie für ihn verantwortlich ist, so auch zum weitaus geeignetsten unmittelbaren Leiter desselben, so dass jede andere Aushülfe, selbst die der Gemeinde, heute nur noch als ein unvollkommener Ersatz anerkannt werden kann. Mag auch in grösseren Städten, deren Verwaltung von einem weiteren Blick beherrscht wird, der Nachtheil einer Verbindung der idealeren staatlichen Bildungszwecke mit den vorwiegend localen Interessen der Gemeinde nicht unmittelbar schädlich sein, so ändern doch solche Ausnahmefälle nichts daran, dass aller Unterricht, da der Staat an ihm ein ungleich höheres Interesse hat als jeder andere Verband, auch zu den eigensten Aufgaben des Staates gehört.

Weniger noch als die Gemeinde eignet sich die Kirche dazu, auf diesem Gebiete stellvertretend für den Staat oder auch nur hülfeleistend neben ihm einzutreten. Innerhalb der Kirche oder der Religionsgemeinschaft der er zugehört sucht der Einzelne Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse, und sucht er demgemäss auch Ergänzung der religiösen Erziehung der Jugend, die ihrer Natur nach vorzugsweise zu dem Theil der Erziehung gehört, der dem Haus und der Familie, nicht der Oeffentlichkeit und der Schule zukommt. Damit ist nicht gesagt, dass die Schule auf jede Antheilnahme an der religiösen Erziehung zu verzichten habe; insofern die religiöse Bildung namentlich innerhalb des Bildungskreises der Volksschule ein unveräusserlicher Bestandtheil der allgemein humanen Bildung ist, wird auch die Schule derselben nicht missen können. Doch der öffentliche Unterricht soll die Einzelnen zu Menschen und Staatsbürgern, nicht zu Mitgliedern einer besonderen Religionsgemeinschaft heranbilden. Am allerwenigsten kann daher der Staat seine Unterrichtspflicht da an die Kirche oder an die verschiedenen Kirchen- und Religionsgemeinschaften abtreten, wo, wie das an sich wünschenswerth ist, seine Bürger nach freier Ueberzeugung verschiedenen solcher Gemeinschaften angehören. Der Kirche wird in diesem Fall, sobald sie die Führung der öffentlichen Erziehung in

der Hand hat oder auch nur einen entscheidenden Einfluss auf sie besitzt, naturgemäss die religiöse Seite des Unterrichts die Hauptsache bleiben. Sie kann daher principiell ihre Schulen nur ihren Angehörigen öffnen oder doch Andersgläubige nur in Nothfällen dulden. Eine kirchlich geleitete Erziehung bedeutet daher Spaltung des gesamten Unterrichts nach Kirchen und Confessionen, das heisst sie bedeutet Spaltung der heranzubildenden Jugend auch in allem dem was sie zu ihrem weltlichen Beruf und zu ihrer bürgerlichen Stellung vorbereiten soll und somit Spaltung der geistigen Bildung der Nation nach religiösen Gegensätzen und den von ihnen bestimmten politischen Anschauungen. Eben darum ist für den Staat im Interesse der Erziehung seiner Bürger zur Staatsgemeinschaft die Einheit der Schule, die auf allen Stufen des Unterrichts Angehörige verschiedener Lebenskreise und Glaubensgemeinschaften vereinigt, das zu erstrebende Ziel.

Natürlich schliesst diese Einheit, wenn die Forderung Wahrheit bleiben soll, dass der Schule ihr Antheil an der religiösen Erziehung der Jugend gewahrt werde, die Bedingung in sich, dass die für die öffentliche Erziehung massgebenden religiösen Grundanschauungen, ähnlich wie die allgemeinen Grundlagen des Wissens, allgemeingültige seien. Dass für unseren heutigen Staat und die von ihm getragene Cultur diese allgemeingültigen Anschauungen die des Christenthums sind, daran kann füglich kein Zweifel bestehen*). Der verschwindenden Minderzahl der Dissidenten und

*) Ich unterlasse nicht hervorzuheben, dass ich bei diesen Bemerkungen vor allem die deutschen Verhältnisse im Auge habe. Dass für andere Nationen z. B. für Nordamerika, wo unter dem Einfluss einer ausgedehnten Sektenbildung die Trennung von Kirche und Staat in viel höherem Grade als bei uns in die individuellsten Lebensgebiete eingedrungen ist, zum Theil andere Gesichtspunkte massgebend sind, bestreite ich nicht. Uebrigens bezweifle ich, dass in dieser Beziehung für uns die nordamerikanischen Zustände ein zu erstrebendes Ideal bedeuten. Die in anderen Ländern versuchte völlige Ausscheidung der religiösen Bildung aus der staatlichen Volksschule hat ihre praktische Probe noch zu bestehen. Dass Compendien einer utilitarischen Moraltheorie, wie sie in Frankreich eingeführt worden sind, in der Jugenderziehung jemals die concrete Verkörperung einer idealen sittlichen Lebensführung, wie der Inhalt der religiösen Weltanschauung ihn darbietet, ersetzen kann, glaube ich nicht. Abgesehen von dem offenkundigen pädagogischen Fehler, den sie begehen, scheinen mir diese Reformversuche das Uebel, dem sie steuern sollten, erst recht heraufzubeschwören. Denn das unabweisbare Correlat eines religionslosen staatlichen Volksunterrichts ist die freie Zulassung privater oder kirchlicher Unterrichtsgemeinschaften, die nun in einen Wettkampf mit dem Staat

Juden, die, wenn sie sich auch dem Einflusse des Christenthums auf unsere sittlich-religiöse Weltanschauung nicht entziehen, doch den Stoff, der ihnen hier dargeboten wird, zurückweisen, kann kein für die Erziehung der Gesamtheit der Staatsangehörigen entscheidender Einfluss zukommen. Man wird es ihnen überlassen dürfen, für die religiöse Bildung ihrer Jugend ausserhalb der Schule Sorge zu tragen; aber man wird nicht verlangen können, dass die öffentliche Erziehung durch die Rücksicht auf solche Ausnahmefälle bestimmt werde. Anders steht es mit den verschiedenen christlichen Kirchen und Confessionen. Da sie alle in dem Leben und der Lehre Jesu diejenige geschichtliche Gestaltung des religiösen Bewusstseins anerkennen, die unser sittliches Leben in allen seinen Richtungen beherrscht, so müssen sie auch eben in diesem Inhalt, wie er unabhängig von später gekommenen dogmatischen Gestaltungen und von den unserer heutigen Erkenntnissstufe widerstrebenden Bestandtheilen der Ueberlieferung sich darstellt, die allgemeine Grundlage eines christlichen Religionsunterrichts erblicken. Ein in seiner gesammten Cultur christlicher Staat, der zugleich den verschiedensten Formen christlicher Glaubensbekenntnisse in sich Raum gibt, kann also nur ein undogmatisches, den christlichen Confessionen gemeinsames Christenthum zur Basis des religiösen Theils seiner öffentlichen Erziehung machen, während er die confessionelle und dogmatische Unterweisung dem freien Ermessen der Confessionen und ihrer Angehörigen überlassen muss.

Seltsamerweise wird nun heute zumeist von solchen, die dem religiösen Interesse zu dienen meinen, ein confessionsloser Religionsunterricht als werthlos, eine religiöse Erziehung, die nicht auf dem Boden eines bestimmten Glaubensbekenntnisses steht, als gleichbedeutend mit religionsloser Erziehung verworfen. Man muss zu Ehren derer, die solche Meinungen gelassen aussprechen, annehmen, dass sie sich der Tragweite ihrer Worte nicht bewusst sind. Denn wenn es wirklich an dem wäre, dass nicht das Leben und die Lehre Jesu, sondern die Confessio Augustana oder die Beschlüsse des Tridentinum für uns heute das ausmachten was wir christliche Religion

eintreten werden, der dessen Einfluss auf die Erziehung wieder in Frage stellt. Nur dann hat jene Reform einen Sinn, wenn man im Widerspruch mit der Geschichte und der Natur des Menschen das Existenzrecht der Religion überhaupt bestreitet und zu einem Vernichtungskampf gegen sie entschlossen ist, der dann natürlich bei der Schule beginnen muss.

nennen — dann würde sich voraussichtlich die Gemeinde der Denkenden nicht nur sondern auch die der wirklich Religiösen in zunehmendem Masse von ihr abwenden. Und welche Vorstellungen müssten wir uns von dem Werth der religiösen Erziehung machen, wenn dieser Werth vornehmlich in jenen bekanntlich aus einer verwickelten Wechselwirkung religiöser Ideen und philosophischer Systeme entstandenen Dogmenbildungen bestände, die für das kindliche Gemüth offenbar nur deshalb verhältnissmässig unschädlich sind, weil sie zumeist überhaupt nicht mit dem Gemüth, sondern nur mit dem Gedächtnisse angeeignet werden? Nicht in diesen künstlichen Gedankenbildungen des theologischen Scharfsinns der Jahrhunderte, sondern in der schlichten, jeder Stufe der geistigen Entwicklung gleich zugänglichen Lehre Jesu und in dem menschlichen, von den mythologischen Trübungen einer wundersüchtigen Zeit befreiten Theil der neutestamentlichen Geschichte besteht sicherlich der bleibende sittliche Werth des Christenthums.

Dem über eines sollte man sich keiner Täuschung mehr hingeben. Jener Glaube, der den Stifter der Menschheitsreligion zum Gott macht und ihn dadurch in Wahrheit seiner menschlich sittlichen Bedeutung entkleidet, der Glaube der Trinität und der Wunder hat heute auch bei denen, die sich mit voller Ueberzeugung noch Christen nennen, seine Macht eingebüsst, und die Zahl derer, die dem System dogmatischer Ueberlieferungen völlig entfremdet sind, hat in dem Masse über alle Stände und Bildungskreise sich ausgebreitet, als die Ueberzeugung eine allgemeine geworden ist, dass jenes System mit allen andern Bestandtheilen unserer geistigen Bildung im Widerspruch steht. Soll nun, damit die Menschheit die naive Glaubensfreudigkeit früherer Jahrhunderte wiedergewinne, unsere geistige Bildung rückwärts gehen, oder soll das Christenthum selbst, um noch in der heutigen Welt seinen Werth zu bewahren, wie alles geschichtlich gewordene vorwärtsschreiten? Die Antwort auf diese Frage kann schwerlich zweifelhaft sein. Die Entscheidung darüber, in welchem Geiste der religiöse Theil der öffentlichen Erziehung zu leiten sei, ist aber nicht einmal von ihr abhängig. Jene allgemein menschlichen Grundlagen der christlichen Weltanschauung müssen auch für den ihren Werth behalten, der neben ihnen die specifischen Ueberlieferungen seiner Kirche nicht missen möchte, und es steht ihm frei die letzteren ergänzend hinzuzufügen. Den aber, der davon durchdrungen ist, dass ein Christenthum das heute noch lebensfähig bleiben will keine Mythologie duldet, kann man nicht zwingen

wollen, seinen Kindern als geheiligte Wahrheit zu überliefern was er selber nicht glaubt.

Wenn die Einheit des staatlichen Lebens eine von politischen und confessionellen Unterschieden unabhängige Einheit des öffentlichen Unterrichts fordert, so schliesst nun diese letztere nicht aus, dass provinzielle und sonstige äussere Lebensverhältnisse berechnete Unterschiede herheiführen können, wenn diese auch vielleicht nur eine transitorische Bedeutung besitzen. In der That ist in dieser Beziehung selbst der Unterschied zwischen Stadt und Land schon darum kein unbedingt bleibender, weil die zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung eine wachsende Ausgleichung auch der Bildungsbedürfnisse mit sich bringt.

Von grösserer Wichtigkeit ist der mit der Scheidung der Gesellschaftsclassen zusammenhängende Unterschied der niederen und mittleren Bildung, wie er in dem Gegensatz der eigentlichen Volksschule und der „Bürgerschule“ oder, wie sie heute wenig passend genannt wird, der „Realschule“ ausgedrückt ist. Indem diese, wie der Name Bürgerschule es andeutet, in höherem Masse die zum bürgerlichen Beruf erforderlichen Bildungshilfsmittel darbietet, gewährt sie allen durch Besitz und Ansehen Bevorzugten eine zureichende allgemeine Bildung, wobei sie nur die gelehrte Berufsbildung ausschliesst. Selbst bei diesen Stufen des niederen und mittleren Unterrichts ist freilich ein Streben nach Ausgleichung nicht zu verkennen. Immerhin werden hier gewisse Unterschiede an die Unterschiede der gesellschaftlichen Stellung gebunden bleiben. In dem Masse aber als die letztere nicht mehr bloss von Geburt und ererbtem Besitz abhängt, beginnt auch bei dem Unterricht die geistige Anlage grössere Rechte geltend zu machen, da es dem Einzelnen der befähigt ist leichter möglich wird an einem besseren Unterricht theilzunehmen. Diese Erleichterung des Uebergangs von einer Unterrichtsstufe zur andern ist dann selbst wieder das hauptsächlichste Hilfsmittel, um jene wohlthätige Beweglichkeit der Gesellschaft hervorzubringen, die dem Talent Raum gibt sich in dem ihm angemessenen Beruf zu entfalten.

Eine noch bleibendere Grenze ziehen die Formen des Lebensberufs zwischen der auf den niederen und mittleren Stufen vertretenen allgemein humanen und der in den höheren Unterrichtsanstalten gepflegten wissenschaftlichen Bildung. Auch sie freilich soll so wenig wie die vorige eine ausschliesslich fachliche

Vorbildung sein; oder sie soll doch zu einer solchen erst unmittelbar vor dem Uebergang in den praktischen Beruf werden. Eine allzu sehr auf den unmittelbaren Nutzen gerichtete Zeit hat hier nicht immer auf die wahren Bedürfnisse der höheren Bildung günstig gewirkt. Sie hat nicht bedacht, dass der Mensch nicht bloss zu seinem Beruf, sondern auch zu einer bürgerlichen Stellung herangebildet werden soll, die je nach dem Lebenskreise dem sie angehört allgemeine Forderungen an die Bildung stellt, bei denen zwar die Lebenslage, nicht aber der besondere Zweig der Beschäftigung, die dem Einzelnen innerhalb derselben zugefallen ist, in Betracht kommt. Auf die Gebiete, welche in dieser Beziehung als die allgemein wissenschaftlichen Bildungsfächer für die mittlere und höhere Stufe gelten dürften, ist oben schon hingewiesen worden*).

Als eine der unerfreulichsten Folgen jener utilitarischen Unterrichtsbestrebungen betrachte ich den zum Theil geglückten Versuch einer Zersplitterung unseres gesammten höheren Unterrichtswesens in eine mehr den realistischen und eine fortan vorzugsweise den humanistischen Fächern gewidmete Hälfte. Für die wirklichen Bedürfnisse des Berufs kommt diese Scheidung wenig in Betracht. Jeder weiss, dass die realistische und die humanistische Bildung gleich tüchtige Mathematiker, Aerzte u. s. w. hervorbringen kann. Aber dass die gesammte Masse der höher Gebildeten in zwei Lebenskreise auseinander falle, deren Interessen, Gemüthsbedürfnisse und allgemein humane Anschauungen zum Theil verschiedene sind, kann gewiss als kein wünschenswerther Erfolg gelten. Auch hier scheint sich jedoch in dem Streben der niederen Stufe es der höheren gleichzuthun, schliesslich das Mittel zur Ausgleichung von selbst zu bieten. Sind die Unterschiede der beiden Bildungsanstalten, indem jede sich das Gute der andern aneignet, so klein geworden, dass Niemand mehr einsieht wozu jene Unterschiede da sind, dann wird auch diese Trennung verschwinden, und vielleicht nicht ohne von heilsamen Folgen für die Ziele unserer einheitlichen höheren Bildung gewesen zu sein.

Verfolgt der Staat in der Leitung der verschiedenen Stufen des Unterrichts zunächst sociale Zwecke, indem er zugleich individuellen Bedürfnissen entgegenkommt, so verbindet er dagegen das sociale mit dem humanen Interesse, wenn er auch ausserhalb des eigentlichen Unterrichtsgebietes die Zwecke der Wissenschaft und Kunst

*) Vgl. Cap. I, S. 610.

durch gemeinnützige Anstalten zu fördern strebt. So Erspriessliches hier die freie private Thätigkeit leisten mag, das Beste bleibt immer dem Staate zu thun übrig, da nur ihm Macht, Mittel und unter Umständen auch Zeit in ausreichendem Masse zu Gebote stehen. In dieser Thätigkeit erfüllt der Staat selbst einen Beruf, der weit über die Sphäre seiner engeren Interessen hinausgeht. In Wettbewerbung tretend mit andern Völkern und die Errungenschaften der Vergangenheit durch neue Leistungen ergänzend nimmt hier das einzelne Volk Theil an dem geistigen Gesamtleben der Menschheit.

Indem der Staat alle Richtungen des Gesamtlebens einer Nation, Besitz und Wirthschaft, Recht und Bildung zu einer Einheit zusammenfasst, bethätigt sich in ihm eine Vielheit von Zwecken, wie sie keiner andern Vereinigung von Einzelnen, sondern ausser dem Staate nur noch der einzelnen Persönlichkeit selbst zukommt. Mit dieser Mannigfaltigkeit der Willensrichtungen verbindet sich bei ihm zugleich jene volle Freiheit in der Wahl neuer Lebensgebiete, wie sie abermals ausser ihm nur der Einzelne besitzt. Mag auch der Staat aus guten Gründen von dieser Freiheit einen beschränkten Gebrauch machen, indem er nur allmählich den vorhandenen Richtungen seiner Wirksamkeit neue hinzufügt, so folgt er damit einem Gesetz der Stetigkeit der Entwicklung, wie es auch der individuellen Bethätigung der Kräfte als Richtschnur dienen muss. Wie der Einzelne in Beruf, Streben nach bürgerlicher Stellung und Bildung sich beschränkt, damit er um so Tüchtigeres, ihn selbst Befriedigenderes in dem leiste was er als sein Lebensgebiet gewählt hat, so zieht der Staat in der von ihm ausgehenden Rechts- und Wirthschaftsordnung seiner eigenen Thätigkeit Grenzen, um auf den übrig bleibenden Gebieten den Einzelnen und den durch freie Verbindung derselben gebildeten Vereinen sowie den unmittelbar der Staatsordnung eingefügten politischen Verbänden freien Spielraum zu lassen. Er thut dies im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit sowohl wie der Einzelnen. Aber in welchem Umfange er es thut, das bleibt doch bei ihm in höherem Grade noch der freien, alle Verhältnisse in Betracht ziehenden Erwägung anheimgegeben, weil, sobald einmal der Gesamtwille des Staates auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist, die Durchführung desselben ungleich geringeren Widerständen begegnet als die des Einzelwillens. Eben deshalb sind in den geordneten Culturstaaen alle Entscheidungen des Gesamtwillens, und am aller-

meisten solche, die sich auf neue bisher vom Staate nicht erstrebte Zwecke richten, an Bedingungen geknüpft, welche die Gefahren, die aus dieser Macht des Gesamtwillens entstehen könnten, zu ermässigen suchen. Wenn die Rechtsordnung die Gefahren, die ihr vom Einzelwillen drohen, durch Massregeln unschädlich macht, die zumeist dem Bruch der Rechtsordnung als Strafe nachfolgen, so können die Gefahren, die vom Gesamtwillen ausgehen, nur durch Einrichtungen beseitigt werden, die der Handlung vorausgehen, die also die Willensentscheidung selbst an Bedingungen knüpfen, welche für ihre wohl erwogene Beschaffenheit eine Bürgschaft bieten. Abgesehen von diesen Verhältnissen der Entstehung und der Folgen der Willensentschlüsse in beiden Fällen ist aber der Gesamtwille des Staates ebenso autonom wie der Einzelwille. Kein anderer Verband, der zwischen den Einzelnen und den Staat sich einschleibt, kann in dieser Beziehung und ebenso hinsichtlich der Vielseitigkeit der Aufgaben mit beiden es aufnehmen. Der Verein, die Genossenschaft, die Gemeinde verfolgen überall nur beschränktere Zwecke, und wo sie innerhalb dieser Zwecke Autonomie besitzen, da ist eine solche entweder durch freie Vereinbarung entstanden, beruht also in Wahrheit auf der Willensautonomie der Einzelnen, oder sie hat dieselbe, wie bei der Gemeinde und andern politischen Verbänden, vom Staate entlehnt und übt sie nur im Vollzug allgemeinerer staatlicher Anordnungen.

Darum gibt es keine Auffassung des Staates, die gründlicher sein Wesen erkennt als die jener individualistischen Staatstheorie, die ihn aus einem wirklichen oder fingierten Gesellschaftsvertrage hervorgehen und so entweder mit der Gesellschaft selbst zusammenfliessen lässt oder irgend einem innerhalb der letzteren durch freie Zustimmung der Einzelnen entstandenen Vereine gleichstellt. Das wahre Verhältniss von Staat und Gesellschaft wird hier völlig in sein Gegentheil umgekehrt: denn nicht der Staat erscheint nun, wie er es thatsächlich ist, als die die Gesellschaft planvoll organisirende Kraft, sondern die Gesellschaft oder vielmehr die Einzelnen, die sie zusammensetzen, sollen den Staat als eine künstliche Schöpfung hervorbringen. So wird denn auch in dieser Theorie der Staat in Wahrheit nicht als ein Organismus, sondern als eine Maschine betrachtet, bei deren Construction man verschiedene Pläne befolgen kann, von denen aber derjenige als der zweckmässigste, weil dem vermeintlichen Ursprung des Staates angemessenste erscheint, bei dem von vornherein der Zweck desselben auf ganz bestimmte, im Interesse des Einzelnen

nothwendige, von ihm allein nicht zu lösende Aufgaben eingeschränkt wird. Hieraus ist jene dem Aufklärungszeitalter eigene, noch heute nicht ganz erloschene Auffassung hervorgegangen, die in dem Staate nichts sieht als eine grosse Schutzanstalt, welche höchstens die negative sittliche Aufgabe hat, die Hindernisse zu beseitigen, die den Einzelnen in der Bethätigung seiner sittlichen Triebe stören könnten. Dass diese Auffassung weder übereinstimmt mit der wirklichen Entwicklung des Staates und seiner Aufgaben noch mit den künftigen sittlichen Zwecken, die er nur durch eine Fortentwicklung in der bis dahin eingeschlagenen Richtung wird lösen können, braucht nach allem Vorangegangenen nicht noch einmal gesagt zu werden. Auch hier ist es ja tröstlich, dass solche überlebte Anschauungen wohl da und dort noch in der Theorie eine Rolle spielen, dass aber die Praxis des Staatslebens sie längst über Bord geworfen hat.

In der nicht auf bestimmte Einzelzwecke beschränkten Richtung seiner Thätigkeit und in der Autonomie seines Wollens findet der Staat sein Gegenbild nur in der Einzelpersönlichkeit. Da aber diese beiden Eigenschaften der Unbeschränktheit der Zwecke und der Willensautonomie als die wesentlichen Kennzeichen des Begriffs der Person angesehen werden können, so besitzt der Staat den Charakter einer Gesamtpersönlichkeit. Unter allen Verbänden der Einzelnen ist er der einzige, dem dieser Charakter zugeschrieben werden kann. Den zwischen dem Einzelnen und dem Staate sich einschiebenden beschränkteren Verbänden fehlt derselbe, weil hier der zum Ausdruck kommende Gesamtwille stets auf ein bestimmtes Zweckgebiet beschränkt ist und überdies der erforderlichen Autonomie entbehrt oder doch nur scheinbar eine solche besitzt, indem er sie entweder von dem Staate oder von den Einzelnen, die den Verband bilden, entlehnt hat, so dass ein solcher beschränkterer Gesamtwille als Beauftragter einer andern Persönlichkeit oder einer Vielheit solcher, nicht aber selbst als Person handelt. Der Begriff der Persönlichkeit im psychologischen und ethischen Sinne darf daher nicht mit dem Begriff der juristischen Person verwechselt werden. Mit der Aufstellung des letzteren will die Jurisprudenz nur der Auffassung Ausdruck geben, dass ein Verein, eine Corporation oder auch eine Stiftung, ein sogenanntes „Zweckvermögen“, innerhalb der Sphäre von Zwecken, in der sie als Rechtssubjecte anerkannt sind, des nämlichen Schutzes theilhaftig werden, dessen auch das persönliche Rechtssubject geniesst. In diesem Sinne einer geflissentlichen Uebertragung ist jedes Rechtssubject eine „juristische Person“. Wirk-

liche Personen aber sind unter allen diesen Rechtssubjecten nur die, welche selbstbewusste und frei handelnde Wesen sind, und solcher gibt es nur zwei: die Einzelperson und die Gesamtpersönlichkeit des Staates. Beide unterscheiden sich wieder dadurch von einander, dass bei der Einzelperson Selbstbewusstsein und Wille zu einer unmittelbaren Einheit verbunden, bei der Gesamtperson aber über zahlreiche individuelle Einheiten vertheilt sind, so dass bei ihr jeder Willensentschluss mehr oder minder verwickelte Wechselwirkungen individueller Personen voraussetzt. Diese Unterschiede sind es aber gerade, die der Gesamtpersönlichkeit ihre das Einzelwesen weit überragende reale Bedeutung verleihen*).

*) In der ersten Auflage dieses Werkes habe ich Bedenken getragen den Begriff der Persönlichkeit auf den Staat oder überhaupt auf ein anderes reales Wesen ausser der einzelnen Persönlichkeit anzuwenden (1. Aufl. S. 551). Bei näherer Erwägung des Gegenstandes finde ich jedoch, dass das Merkmal der unmittelbaren Einheit von Selbstbewusstsein und Wollen, an dem ich früher glaubte festhalten zu sollen, zu wenig wesentlich ist, um der fundamentalen Uebereinstimmung der Begriffe gegenüber ins Gewicht zu fallen, anderseits es aber für die Betonung des grossen Werth- und Wesenunterschiedes des Staates gegenüber allen andern Verbänden wichtig ist, gerade die Eigenschaften zu betonen, in denen Einzel- und Gesamtpersönlichkeit zusammentreffen. Aus diesem Grunde kann ich auch O. Gierke nicht zustimmen, wenn derselbe in seinen ausgezeichneten Werken über das Genossenschaftswesen den Begriff der Persönlichkeit auf die Körperschaft überhaupt ausdehnt. Mag auch der Umfang, den er so dem Begriff der „realen Gesamtperson“ anweist, den juristischen Erfordernissen genügen und namentlich der unhaltbaren Fictionstheorie gegenüber im Vortheil sein, so kommt dabei doch gerade das was den ethischen Werth des Begriffs der Persönlichkeit ausmacht, nicht zur Geltung. (O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., und: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.) Uebrigens finde ich es begreiflich, dass hier der deutsche Rechtshistoriker angesichts namentlich der Körperschaftsbildungen unseres deutschen Mittelalters geneigt ist die Grenzen zwischen Rechtssubject und realer Persönlichkeit aufzuheben. Vergl. hierzu die Bemerkungen über die Begriffe Gesamtorganismus und Gesamtpersönlichkeit in meinem System der Philosophie, S. 596 ff.

Viertes Capitel.

Die Menschheit.**1. Der wirthschaftliche Völkerverkehr.**

Jener friedliche Verkehr, den die Bedürfnisse des Verbrauchs und des Austausches wirthschaftlicher Güter mit sich führen, reicht bekanntlich bis in die frühesten Anfänge der Geschichte zurück. Ursprünglich selbst nicht selten die Mittel der Gewalt in seine Dienste nehmend hat der Handel, in dem Masse als das Bedürfniss nach ihm als ein wechselseitiges von den Culturnationen empfunden wurde, den Wunsch zur Sicherung des Friedens immer lebendiger werden lassen. Unter allen Factors, welche die Entwicklung der Humanität beförderten, ist so der wirthschaftliche Verkehr zweifellos derjenige, der an der Aufrichtung eines internationalen Rechtszustandes am wirksamsten mitgearbeitet und auf diese Weise die Idee eines allgemeinen Verbandes der Menschheit zu einem sittlichen Gesamtleben vorbereitet hat.

Der materielle Verkehr selbst freilich steht auch hier nur in mittelbaren Beziehungen zu der Entwicklung des sittlichen Lebens. Er schafft ihr die nothwendigen Grundlagen durch die Sicherung und Verbesserung des physischen Lebens, und er weckt mannigfache Triebkräfte intellectueller Vervollkommnung, welche in ihren Folgen auch der ethischen Ausbildung zu statten kommen. Eines der wirksamsten Hilfsmittel der letzteren besteht namentlich in der höheren Form der Arbeitstheilung, welche durch den wirthschaftlichen Verkehr ermöglicht wird. Indem jede Nation die Lebensbedürfnisse, die sie nicht selbst hervorbringt, zumeist unter günstigeren Bedingungen als sie von ihr zu erzeugen wären, von aussen beziehen kann, wird es ihr möglich, sich auf die Arbeitsgebiete zu beschränken, in denen sie vermöge eigener Anlagen und äusserer Naturbedingungen am leistungsfähigsten ist.

Hierdurch tritt nun aber ein neuer Factor in diese Entwicklung ein. Je mehr die internationale Arbeitstheilung durchgeführt wird, um so mehr wird der internationale Verkehr zu einer Nothwendigkeit, und jede Störung desselben erscheint als eine schwere Gefährdung des eigenen Daseins. Es ist unnöthig auf die mächtigen

Antriebe hinzuweisen, die hierin für die Entwicklung der materiellen und geistigen und hierdurch auch der sittlichen Cultur nach verschiedenen Richtungen hin gelegen sind. Nur ein Punkt verdient hervorgehoben zu werden, weil in ihm der internationale Rechtsgedanke seine erste deutliche Ausprägung gefunden hat. Jeder Staat wird in der Regelung seines wirthschaftlichen Verkehrs mit den andern Staaten vor allem von seinem eigenen Interesse geleitet: wie und in welchem Masse er die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse regelt, wird daher ganz und gar von einer Abwägung der Einzelinteressen seiner Berufszweige und der Gesamtinteressen seiner Mitbürger bestimmt. Eigene Vortheile opfert er nur, um sich seinerseits andere Vortheile zu verschaffen. Im Gebiet des wirthschaftlichen Verkehrs ist an und für sich die selbstlose Hingabe nirgends zu Hause, und sie ist es im staatlichen Leben noch weniger als im persönlichen, weil der Egoismus des Staates um ebensoviel berechtigter ist als der des Einzelnen, als er grössere und dauerndere Zwecke zu verfolgen hat. Der Staat ist eine Wirthschaftseinheit so gut wie der Einzelne oder wie die Familie, nur mit umfassenderen Aufgaben und unendlich verwickelteren Wirthschaftsbedingungen. Als eine solche Einheit verhält er sich namentlich auch nach aussen, indem er für sich und seine Mitglieder möglichst günstige Bedingungen der materiellen Existenz zu erlangen strebt. Nichtsdestoweniger hat die Idee der Rechtsgleichheit auch in dieses Gebiet sich Bahn gebrochen, natürlich nicht in der absoluten wirthschaftlichen Gleichstellung des fremden Staats mit dem eigenen, einer Gleichstellung die der Staatseinheit widersprechen würde, sondern in dem mehr und mehr zur Anerkennung gelangten Grundsatz der Gleichstellung der andern Nationen gegenüber dem eigenen Staat. Es nimmt dieser internationalen Rechtsgleichheit nichts an Werth, dass sie in jedem einzelnen Fall eine freiwillige ist, daher sie auch nicht in einem allgemein anerkannten Satze, sondern in der gewohnheitsmässigen Form der wirthschaftlichen Vertragsschliessung ihren Ausdruck findet. Eine derartige Bedeutung hat augenscheinlich die Clausel der „meistbegünstigten Nationen“. Je mehr sie zu einer stehenden Form wird, um so mehr wird sie einer Garantie allgemeiner Rechtsgleichheit der Staaten in ihrem Verkehr mit dem Einzelstaat äquivalent.

2. Das Völkerrecht.

Auf der Basis der materiellen Interessen, die zuerst eines rechtlich verbürgten Schutzes bedurften, hat sich allmählich ein Gebäude internationaler Rechtssatzungen aufgerichtet, das, weit über sein ursprüngliches Gebiet hinausreichend, alle Culturstaaen zu einer höheren Form der Rechtsgemeinschaft zu vereinigen beginnt.

Aus dem Bedürfniss der Rechtssicherheit des Einzelnen sind diese Normen des Völkerrechts zunächst hervorgegangen. Die Person und das Eigenthum seines Bürgers zu schützen, musste auch ausserhalb der Grenzen des eigenen Landes als eine Staatspflicht empfunden werden, sobald sich ein dauernder Verkehr zwischen den Völkern entwickelt hatte. Diese Form internationaler Rechtssatzungen hat dann aber jenen Umkreis individueller Zwecke bald überschritten, um mehr und mehr in die Angelegenheiten und Interessen der Staaten selbst einzugreifen. Unsere heutige Staatenordnung besitzt daher zwei Organe, die diesen verschiedenen Zwecken dienen: die Consulate mit ihren vorzugsweise dem Schutz der Einzelinteressen dienenden Functionen, und die Gesandtschaften mit ihren der Regelung der staatlichen Angelegenheiten bestimmten Aufgaben. Für einzelne besonders wichtige Zwecke treten sodann die Staatencongresse und die Conferenzen der Bevollmächtigten ergänzend ein, und eine dauerndere Regelung gewinnen die auf die Einzelnen wie auf die Staaten selber bezüglichen Fragen durch die Staatsverträge und Conventionen. Diese letzteren sind es, die hier, den geänderten Bedingungen der Rechtsentstehung entsprechend, an die Stelle der die Rechtsordnung des einzelnen Staates beherrschenden gesetzlichen Regelung der Angelegenheiten treten. Theils aus der im einzelnen geübten Praxis, theils aus regelmässig eingehaltenen Vertragsbestimmungen bildet sich endlich ein internationales Gewohnheitsrecht aus, als die letzte Stufe die hier das übereinstimmende Rechtsbewusstsein der Völker zu erreichen vermag*).

So fehlt es denn der Rechtsgemeinschaft der Völker nicht an einer bestimmten Verwaltungs- und selbst nicht an einer gewissen Verfassungsorganisation. Nur bringt es die Autonomie der einzelnen Glieder dieser Gemeinschaft mit sich, dass beide Organisationen

*) Vgl. hierzu oben Abschn. III, Cap. IV, S. 592.

einen freieren Charakter besitzen, indem zunächst die Angelegenheiten von Fall zu Fall entschieden und selbst die zu deren Regelung geeigneten Organe immer nach dem jeweiligen Bedürfnisse bestellt werden. In beiden Beziehungen bildet sich dann aber in Folge der Regelmässigkeit der Bedürfnisse und der immer allgemeiner anerkannten Gültigkeit gewisser Rechtsanschauungen allmählich eine constante Praxis aus, welche den Zwang gesetzlicher Vorschriften ersetzen kann. In dieser Freiheit der Rechtsbildung liegt wohl für den juristischen Standpunkt eine Schwäche, für den ethischen liegt darin vielleicht eher eine Stärke des Völkerrechts, da eine freiwillige sittliche That überall, bei den Staaten wie bei den Einzelnen, einen grösseren Werth hat. Jedenfalls aber hängt diese Eigenthümlichkeit allzu tief mit dem Wesen des staatlichen Lebens zusammen, als dass man sie anders denken oder wünschen könnte. Der Traum einer „Weltregierung“ wird um so unmöglicher, je mehr sich das sittliche Bewusstsein der einzelnen Völker entwickelt hat. Hier ist immer mehr der freie Wettkampf der materiellen und geistigen Interessen die Lebensbedingung auch für die Förderung der allgemeinen Rechtsgemeinschaft geworden. Darum kann der Gedanke einer „Codification des Völkerrechts“ schwerlich jemals anders als in dem Sinne einer rein wissenschaftlichen Arbeit ausgeführt werden, die einen andern Einfluss auf die Praxis, als ihn überhaupt die Wissenschaft ausübt, nämlich durch allmähliche Läuterung der Anschauungen, kaum gewinnen wird.

Im ganzen aber ist es wahrscheinlich, dass auf die allgemeine und dauernde Gestaltung der internationalen Rechtsverhältnisse die Wissenschaft einen wesentlich geringeren Einfluss ausübt, als auf die Gesetzgebung des Einzelstaates, theils weil überhaupt mit der Erweiterung der Lebenskreise die individuellen geistigen Einwirkungen seltener werden, theils weil es eben der internationalen Rechtsbildung an jenen gesetzgebenden Organen mangelt und mangeln muss, welche den individuellen Einflüssen als Unterlage dienen. Es ist möglich, dass hierdurch die Entwicklung des Völkerrechts verlangsamt wird; aber um so gewisser ist es, dass die Regelung durch die Macht der Bedürfnisse die Erfolge die sie herbeiführt energischer festhält und nicht leicht wieder preisgibt.

In nichts hat jene veränderte Auffassung, welche zur Idee der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Menschheit geführt, einen sprechenderen Ausdruck gefunden als in der Bedeutung, welche die

Begriffe Krieg und Frieden in der neueren Rechtsanschauung angenommen. Der Krieg galt einer früheren Zeit als ein Zustand brutaler Vergewaltigung, welchen der eine Staat über den andern vollkommen nach Willkür verhängen könne, ohne über die Motive dieser Handlung sich oder Andern Rechenschaft ablegen zu müssen. Noch ein Hugo Grotius, obgleich er zum ersten Mal von einem „Recht des Krieges“ redet, wagt kaum dieser Anschauung entgegenzutreten. Der Friede vollends ist dieser Zeit nichts als der Mangel des Kriegs. Man lebt in Frieden mit jedem Staat mit dem man nicht gerade im Streit liegt. So ist es denn auch bezeichnend, dass der Friedensschluss die älteste Form des Staatsvertrags ist: sie ist zugleich die unvollkommenste schon um deswillen, weil hier der Sieger seinen Willen allein zur Geltung zu bringen pflegt. Immerhin, indem im Friedensschluss gelegentlich auch solche Abkommen getroffen werden, die den Verkehr unter den verschiedenen Volksgenossen regeln und auf diese Weise die Wiederkehr des Krieges erschweren, keimt hier zuerst der Gedanke jener eigentlichen Staatsverträge, die aus freier Uebereinkunft geschlossen für den Friedenszustand gewisse positive Bestimmungen aufstellen, wodurch nun der Friede als der normale Zustand, der Krieg aber als eine vorübergehende Unterbrechung desselben erscheint. So entsteht allmählich eine vollkommene Umkehrung der Anschauungen. Galt es vorher als ein natürliches Recht des Einzelstaates Krieg zu führen, ein Recht auf das er nur verzichtete wenn er Frieden hielt, so ist nun der Friede ein positiver Rechtszustand geworden, der durch bestimmte theils vertragsmässig theils gewohnheitsmässig gültige Garantien geschützt wird. Der Krieg aber entsteht aus einem Conflict der Interessen, bei welchem die bisher gültigen Garantien nicht mehr ausreichen und neue mit gegenseitiger Uebereinstimmung nicht gefunden werden können. Gelingt es auch andern vermittelnden Mächten nicht eine Ausgleichung herbeizuführen, so entsteht nun der Krieg als ein Process, der entweder über eine streitige internationale Rechtsauffassung entscheidet, oder der zu einer neuen Rechtsbildung führt, die an die Stelle einer älteren für die Rechtsgemeinschaft der Völker unbrauchbar gewordenen treten muss. Im ersten dieser Fälle hat der Krieg innerhalb der einzelnen staatlichen Rechtsordnung sein Analogon in dem civilprocessualischen Verfahren, das den Rechtsstreit der Einzelnen ausgleicht, im zweiten Fall entspricht er dem einer Aenderung der staatlichen Ordnung vorausgehenden Verfassungsconflict, welcher letztere auch im einzelnen

Staat häufig nur auf dem Weg der Gewalt, durch den Bürgerkrieg, zu entscheiden ist.

In einer besonders bezeichnenden Weise spiegeln sich diese Veränderungen der Auffassung in den Vorstellungen, welche an die See und ihre Benutzung für Schifffahrt und Handel geknüpft werden. Der älteren Zeit ist die See das Gebiet allgemeiner Rechtslosigkeit. Weil keinem Staate gehörig wird sie als der Tummelplatz betrachtet, auf dem jeder bereit sein muss gegen jeden um Leben und Eigenthum zu kämpfen. Der Seeräuber ist die typische Gestalt dieser Zeit. Sein Beruf gilt, ganz verschieden von dem des Räubers zu Lande, so wenig als ein unehrenhafter, dass ganze Staaten sich nicht scheuen mit Seeräubern Bündnisse einzugehen oder selber Seeraub zu treiben. Die Idee der menschlichen Rechtsgemeinschaft hat die See in das grosse Territorium der Völkergemeinschaft umgewandelt. Eben deshalb weil sie nicht im Besitz eines einzelnen Staates steht, ruht sie um so sicherer unter der Obhut aller seefahrenden Nationen, die sich in die Garantie ihrer Sicherheit theilen und darum im allgemeinen für den Seekrieg strengere und unantastbarere Regeln aufzustellen bemüht sind, als sie für den mehr localisirten Krieg zu Lande gelten.

Das vorige Jahrhundert erblickt den Krieg noch durchaus unter dem Gesichtspunkt der älteren Auffassung, nach der er ein reiner Gewaltaet ist, beruhend auf der absoluten Unverantwortlichkeit des autonomen Staates. Gegen diese Idee des Kriegs wendet sich jene Idee eines „ewigen Friedens“, die in der Philosophie dieser Zeit eine hervorragende Rolle spielt. Man rückt daher diese Friedensbestrebungen der Philosophen in ein falsches Licht, wenn man sie als Ausgeburten eines ungesunden Weltbürgerthums oder gar als utopistische Träume verspottet. Manches von dem, was Kant der einst in seinen „Präliminar- und Definitivartikeln“ zum ewigen Frieden verlangte, ist gegenwärtig theils durch das öffentliche Rechtsbewusstsein anerkannt, theils wird es wenigstens als ein zu erstrebendes Ziel betrachtet. Den willkürlichen, aus dynastischen oder andern egoistischen Interessen entstehenden Bruch des Friedens macht heute schon die wachsende Befestigung der internationalen Rechtsgemeinschaft immer unmöglicher, indem sie die dem reinen Gewaltkrieg entgegenwirkenden Hilfsmittel der friedlichen Action und des moralischen Gewichts der öffentlichen Meinung verstärkt. Jene Kriege freilich, die aus dem Gegensatz unversöhnlicher Rechtsanschauungen oder aus einem unlösbaren Conflict politischer Interessen

entspringen, der neue Rechtszustände zu seiner Ausglei chung fordert, werden vielleicht niemals ganz verschwinden. Indem aber auch hier die nämlichen Hilfsmittel, welche die Gewaltkrie ge verhindern, eine Ausglei chung der Differenzen auf friedlichem Wege möglich machen, sind immerhin die Kräfte der internationalen Rechtsgemeinschaft darauf gerichtet, einen Gleichgewichtszustand der Staaten unter einander herzustellen, welcher der Entstehung eines Krieges grössere Hindernisse in den Weg stellt und die Wirkungen verstärkt, die eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen. So bleibt die Forderung, dass sich das Verhältniss der Staaten einem Zustand dauernden Friedens immer mehr nähere, nicht bloss eine ethisch, sondern auch eine geschichtlich berechnete, insofern wir nur in der Geschichte der Zukunft keine Wiederholung der Vergangenheit sondern eine Fortentwicklung der Gegenwart sehen. Ethisch betrachtet bleibt der Krieg immer ein Mittel äusserster Nothhülfe, und jedes Streben nach sittlicher Verbesserung muss die schliessliche Beseitigung solcher Nothhülfen zum Ziele haben. Die geschichtliche Entwicklung aber weist zugleich darauf hin, dass nicht ein mit höchster Macht ausgestattetes internationales Tribunal oder ein allgemeiner Menschheitsstaat, wie ihn noch Kant im Auge hatte, ein erreichbares Ziel ist, sondern dass in jenen freien Veranstaltungen, die in der Unterwerfung unter freiwillig gewählte Schiedsrichter, in friedlichen Vereinbarungen und Vergleichen schon heute wirksam sind, eine immer grössere friedenerhaltende Kraft sich bewähren werde; und der wichtigste Factor, welcher die Wirksamkeit dieser Einrichtungen der internationalen Rechtsgemeinschaft sichert, wird darin bestehen, dass das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit gegenüber den schweren Folgen des Friedensbruches immer mehr zunimmt.

Schon indem der Krieg zu einem nur in seltenen Fällen als letzte Auskunft ergriffenen Lösungsprocess unheilbarer Conflict e im Gesamt leben der Völker wird, nimmt er jedoch in den Hilfsmitteln und Bedingungen seiner Führung einen veränderten Charakter an. Die humaneren Regeln der Kriegsführung kommen hier nur als ein äusseres Moment in Betracht. Von grösserer Bedeutung ist es, dass, wenigstens bei der Mehrzahl der Culturvölker, der Krieg durch die allgemeine Wehrpflicht zu einem wirklichen Kampf der Völker geworden ist, bei welchem diese ihre ganze Kraft und Intelligenz und vor allem ihre in der Wehrfähigkeit zum Ausdruck gelangende politische Lebenskraft in die Wagschale der Entscheidung werfen. So beginnt die Kriegsführung zu einem kritischen Process der Geschichte

zu werden, in dem der Zufall des sogenannten Kriegsglücks immer weniger, jene sittliche Vorbereitung aber fast alles bedeutet. Die Regel, dass die Macht das Recht gibt, wird für den Krieg stets seine Geltung bewahren; aber dieser Satz ist bestimmt durch den andern seine Verbesserung zu finden, dass das Recht die Macht gibt. Es wäre vielleicht eine andere Art der Utopie, wollte man sich der Hoffnung hingeben, dieses Ziel sei jemals völlig erreichbar. Der Kampf zwischen Recht und Unrecht wird nicht aufhören, so lange es eine sittliche Entwicklung gibt; denn er gehört selbst mit zu dieser Entwicklung. Und dass in diesem Kampf vorübergehend das Unrecht obsiege, gehört nicht minder zu ihren unausbleiblichen Merkmalen. Auch hier gilt wie schon in Bezug auf die einzelne staatliche Rechtsordnung der Grundsatz, dass wir auf die veränderte Rechtsanschauung blicken müssen, wenn wir von dem Wesen des sittlichen Fortschritts eine Vorstellung gewinnen wollen, nicht auf die einzelnen recht- oder unrechtmässigen Handlungen, die in ihrem Widerstreit gegen einander wohl niemals verschwinden werden. Immerhin macht es die umfassende Natur jenes Gesamtwillens, der sich in der einzelnen Staatsmacht an der internationalen Rechtsgemeinschaft theiligt, leichter möglich, dass was zur allgemeinen Rechtsanschauung geworden ist auch in den wirklich befolgten Maximen des Handelns zur Geltung gelange. Denn der Rechtsbruch ist hier keine im Verborgenen schleichende Macht, die den von schwankenden Motiven bestimmten Einzelwillen umgarnt, sondern ein öffentlicher Gewaltact, der schon ehe er entsteht Massregeln zu seiner Verhütung möglich macht. Damit diese Massregeln immer in der wünschenswerthen Weise wirksam werden, dazu fehlt es nun allerdings der internationalen Rechtsgemeinschaft an einer Organisation, welche die Gesammtheit der in ihr verbundenen Glieder zu einer festen Ordnung zusammenfügt. Gleichwohl besteht hier ein gewisser Ersatz in dem Verband der Culturstaaten, welcher zwar keine Gesellschaftseinheit, wie der Einzelstaat eine solche ist, aber doch eine für manche Zwecke ihr äquivalente Gesellschaftsordnung zu Stande bringt.

3. Der Verband der Culturstaaten.

Wie die Gliederung der Gesellschaft vorwiegend aus den natürlichen Bedingungen des Zusammenlebens entstanden ist, so ist auch die gesellschaftliche Vereinigung der Staaten, der allgemeine Staaten-

verband, ein aus dem Wechselspiel gemeinsamer und widerstreitender Interessen hervorgegangenes Werk, in das dann namentlich die Machtverhältnisse der Einzelstaaten entscheidend mit eingreifen. Zwischen der Gesellschaft der Einzelnen und der allgemeinen internationalen Gesellschaft der Staaten besteht nur der bleibende Unterschied, dass die letztere fortan jener freien Selbstregulirung überlassen bleibt, welche die allgemeine Entstehungsbedingung des gesellschaftlichen Lebens ist, und dass daher hier alle von einem umfassenderen staatlichen Gesamtwillen ausgehenden Einflüsse hinwegfallen. Für die Menschheit als Ganzes bleibt die Gesellschaft immer oder wenigstens für jede absehbare Zeit die höchste Einheitsform, welche möglich ist.

Diese höhere Form der menschlichen Gesellschaft, welche zwischen den Völkern ein ähnliches Verhältniss herstellt, wie es in der ursprünglichen Gesellschaft zwischen den einzelnen Volksgenossen besteht, ist nun aber ganz und gar ein Product der neueren Cultur. Unterschiede der Macht und des Ansehens, wie sie auch heute noch die Grundlagen der internationalen Staatengemeinschaft bilden, haben zwar niemals gefehlt. Doch es mangelte ihnen die dauernde Anerkennung, so dass jene Suprematie sich nicht anders geltend machen konnte als in der unmittelbaren Bethätigung der Uebermacht im Kriege oder in den Folgen, die solche Ausübungen der Gewalt herbeiführten. Diesem Zustand entsprachen die Bündniss- und Vasallenverhältnisse der älteren Zeit, die von einer wirklichen Rechtsgemeinschaft der Staaten ebenso weit entfernt waren, wie die Beziehung zwischen dem Freien und dem Sklaven oder Leibeigenen von einer gesellschaftlichen Organisation. Erst in der modernen Gemeinschaft der Culturstaaten beginnt ein Zustand verwirklicht zu werden, welcher eine ähnliche Freiheit und Rechtsgleichheit, wie sie der Staat seinen einzelnen Bürgern gewährt, auch für die Staaten, die grössten wie die kleinsten, zur Anerkennung bringt und dabei doch der verschiedenen politischen Machtstellung und den sonstigen Verhältnissen der einzelnen Glieder Rechnung trägt. Wir lächeln heute über die schwerfällige Peinlichkeit, mit der die Etikettenordnungen des 17ten Jahrhunderts die Rangverhältnisse der Fürsten und ihrer Vertreter regelten, und über den Ernst, mit dem selbst ein Leibniz den Streitigkeiten über nichtige äussere Formfragen sein Interesse zuwandte. Aber man darf nicht vergessen, dass in diesen abgeschmackten Verhandlungen über höfisches Ceremoniell der Tag jener neuen Gesellschaftsordnung höherer Stufe, der

staatlichen, anbricht, welche ihrer Bestimmung, sich zur humanen Gesellschaft der Völker zu erweitern, langsam entgegengeht.

Dasjenige Moment, welchem eine solche auf innerer Rechtsgleichheit beruhende Staatengemeinschaft hauptsächlich ihre Entstehung und Erhaltung verdankt, ist die Existenz einer Mehrheit annähernd gleichmächtiger Staaten, unter denen jeder die Uebergänge die sich ein anderer gestatten möchte eifersüchtig hintanzuhalten bestrebt ist. So tritt hier an die Stelle einer höheren Rechtsordnung ein Kampf der Interessen, der zuerst die widerstrebenden Kräfte mit Gewalt niederhält, um dann allmählich ein Rechtsbewusstsein zu erzeugen, das auch im Völkerverkehr zur stärksten Schutzwehr der Ordnung zu werden bestimmt ist. Auf diese Weise sind die Grossmächte, die, wenn eine friedliche Beilegung widerstreitender Ansprüche unmöglich wird, vor allen zur Austragung der Völkerkämpfe verpflichtet sind, zugleich die berufenen Hüter der friedlichen Interessen der Völker geworden. Sie haben nicht bloss über ihrer eigenen, sondern auch über der Rechtssicherheit der kleineren Staaten zu wachen, die sich selber nicht schützen können. Dass diese ein gewisses Gewicht von Macht mit in die Wagschale einer eventuell nöthig werdenden gewaltsamen Entscheidung legen, ist freilich bei der fortdauernden Bedeutung, welche hier dem Interessenkampf neben der Stimme des Rechtsbewusstseins verbleibt, nothwendig. Darum bildet die Allianzfähigkeit eines Staates schliesslich die Probe seiner Existenzfähigkeit. Annähernd bezeichnet die hierdurch gegebene Grenze der Machtgrösse zugleich die Grenze, bis zu der anderweitige Momente, wie gemeinsames Nationalitätsgefühl, lange politische und geistige Zusammengehörigkeit, die Grundlagen einer staatlichen Einheit bilden können.

Nicht immer hat bekanntlich die neuere politische Rechtsgemeinschaft der Nationen, die in diesen letzten socialen Gleichgewichtsgestaltungen zu einem grossen Theil erst das Werk dieses Jahrhunderts und aus dem Rückschlag gegen den letzten grossen Versuch zur Aufrichtung eines Weltreiches hervorgegangen ist, jene Grenzen eingehalten. Im angeblichen Interesse der Aufrechterhaltung der europäischen Rechtsordnung hielten sich manche der Grossmächte berufen auch in die innere Verfassung der fremden Staaten sich einzumischen. Der neueste Schritt auf dem Wege zur vollen Sicherung der Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete ist die ausdrückliche Lossagung aller Grossmächte von den Grundsätzen einer solchen Interventionspolitik. Damit ist die gesellschaftliche Ordnung der

Staaten ausschliesslich ihren eigentlichen Zwecken zugewandt, denen des Schutzes und der Förderung der gemeinsamen Culturinteressen der Völker.

Die sittlichen Vorthelle dieser höchsten und freilich auch losesten Form der Culturgemeinschaft, welche die Menschheit errichtet hat, sind in ihren letzten Folgen heute kaum schon ganz zu übersehen. Die so sehr vergrösserte Möglichkeit der Beilegung von Interessenconflicten auf friedlichem Wege ist ein nächster, an sich aber mehr negativer als positiver Erfolg. Schwerer wiegt für das dauernde Gemeinschaftsleben der Menschheit die kräftige Förderung, die hierdurch nach allen Richtungen hin den positiven Culturzwecken, wie sie in materiellem und geistigem Verkehr zur Verwirklichung gelangen, zu Theil werden kann. Vor allen den besonderen Erfolgen, deren Aufzählung unterbleiben mag, ist hier der eine auf das höchste zu schätzen, dass durch diese Zusammenfassung der Kräfte der Culturvölker erst ein Bewusstsein der gemeinschaftlichen menschlichen Zwecke und Lebensgüter allgemein geworden ist, wie es früher höchstens in einzelnen Geistern ausnahmsweise entstehen konnte. Aus einer bloss potentiellen beginnt so die Menschheit zu einer actuellen Einheit zu werden, an die nun mit den umfassenderen Mitteln auch umfassendere sittliche Aufgaben herantreten.

4. Das geistige Gesamtleben der Menschheit.

Die Idee der Menschheit ist keine ursprüngliche, sondern eine allmählich entstandene, immer noch werdende. Mit isolirten ausser jedem Zusammenhang stehenden Anfängen hat das geistige Leben begonnen. Was ein Volk an geistigen Gütern geschaffen ging von ihm selbst ungewollt auf andere über. Durch diese Mittheilung vor der Zerstörung bewahrt wurde es das Erbtheil der neu zur Cultur berufenen Völker. So ist der Lauf der Geschichte ein zusammenhängender geworden, nicht weil ein ursprüngliches geistiges Gesamtleben die Menschheit beseelte, sondern weil sich aus einzelnen Bruchstücken geistigen Lebens allmählich ein Ganzes zusammenfügte. Darum begleitet der geistige Zusammenhang, den die Geschichte aufzeigt, zunächst nicht den Lauf der Ereignisse selber, sondern er enthüllt sich überall erst dem rückwärts schauenden Auge.

Doch das geschichtliche Leben arbeitet unermüdlich an der Umgestaltung dieses ursprünglichen Verhältnisses. Zunächst wird

das geistige Erbe der Vergangenheit mit bewussterer Schätzung seines Werthes und der Bedingungen unter denen es errungen angetreten. So hat schon Rom an den Schätzen griechischer Wissenschaft und Kunst sich erfreut und namentlich ist die Zeit der Wiederverneuerung der alten Cultur überall liebevoll den Spuren antiker Bildung gefolgt. Aber noch bleibt auch hier der Blick, der den Zusammenhang des geistigen Lebens zu übersehen beginnt, der Vergangenheit ausschliesslich zugewandt. Dass nicht minder in Gegenwart und Zukunft die Menschheit ein gemeinsames Leben zu führen berufen sei, ist ein Gedanke, der nur in vereinzelt Geistern aufzuleuchten beginnt. Nicht die Kunst oder die Wissenschaft, sondern das in eminentem Masse den Aufgaben der Gegenwart zugewandte politische Leben ist es, das in der Begründung allgemeingültiger Rechtsanschauungen und eines allgemeinen Verbandes der Culturstaaten zuerst die Idee der menschlichen Gemeinschaft zu ihrer immer mehr wachsenden praktischen Geltung gebracht hat. Der Politik tritt als helfende Dienerin die Geschichte zur Seite, die aus dem Leben der Vergangenheit Aufschlüsse über die Zukunft zu gewinnen sucht, damit nun die aus ihren Lehren schöpfende Staatskunst sich selbst ihren Erfolg sichere, indem sie von den geschichtlichen Ideen erfüllt wird, zu deren Vollbringung sie berufen ist.

Gewiss ist das fast in allen geschichtsphilosophischen Theorien wiederkehrende Bild, welches die Perioden der Geschichte mit den Entwicklungsstufen des individuellen Lebens vergleicht, in vieler Beziehung ein unzulängliches. Namentlich die Einheit des persönlichen Wollens und Handelns fehlt dem geschichtlichen Leben nothwendig immer, und dieses bietet daher überall einen Reichthum gleichzeitiger Entwicklungen, der vieles, was im Einzelleben nur in der Form des Nacheinander möglich ist, in der des Nebeneinander hervorbringt. Aber in einem Punkte kann jenes Bild immerhin zur Verdeutlichung des allgemeinen Verlaufs dienen, den das Gesammtleben der Menschheit in der Geschichte genommen hat. Dem Einzelbewusstsein strömen ursprünglich zufällig und ungesucht die Eindrücke zu, aus denen es sich seine Vorstellungen aufbaut. Wenn diese Vorstellungen gleichwohl in einen inneren Zusammenhang treten, so ist letzterer mehr ein passiv gewordener als ein activ gewollter. Mit reifender Willensentwicklung ändert sich dies Verhältniss. Die äussern Einwirkungen behalten zwar fortan ihren Einfluss, aber ihnen tritt als ein anfänglich untergeordnetes, dann immer mehr vorwaltendes

Moment die vorbedachte Handlung gegenüber, die den äusseren Eindruck nicht mehr als ihren Bestimmungsgrund, sondern nur noch als das Material betrachtet, auf welches sie wirken, und als die Bedingung, unter der sie geschehen muss. Das geistige Leben, anfangs ein Spielball äusserer Zufälle, wird so immer mehr zu einem aus inneren Motiven heraus selbstgestalteten. Das Kind wird erzogen, der Mann erzieht sich selbst, — es sei denn, dass er wegen mangelnder Reife des Charakters zeitlebens ein Kind bleibt. Nicht anders der Geist der Geschichte. Er vereinigt zuerst zusammenhanglose Gedanken zu einem Ganzen, indem er durch die Gunst äusserer Ereignisse dem einen Volk zufließen lässt was sich das andere erarbeitet hat, damit dann dieses mit den überkommenen Hilfsmitteln eine um so reichere Cultur erringe. Auch die für die geistigen Gesamtzwecke angemessenste Theilung der Arbeit lässt er durch den Zwang äusserer Naturbedingungen und ursprünglicher nationaler Anlagen von selbst entstehen. Aber schliesslich verwandelt sich auch hier das anfänglich wahllos Entstandene in ein bewusst Gewolltes: die Geschichte selbst geschieht nicht mehr bloss, sondern sie wird gemacht von dem Menschen, das heisst von den Völkern und von den Einzelnen, die an der Cultur und an den Schicksalen der Völker arbeiten.

Das auf diese Weise allmählich entstandene und fortan wachsende Gesamtleben der Menschheit ruht nun zwar, ebenso wie das Leben des Einzelnen, auf materiellen Grundlagen, aber es ist doch gerade wegen seiner umfassenderen Natur in höherem Masse als dieses eine geistige Gemeinschaft. Die materiellen Interessen umspannen immer nur die nächsten räumlichen und zeitlichen Zusammenhänge. Mögen sie hier noch so sehr die Triebfedern bilden, die bei der Erzeugung auch der geistigen Zwecke mindestens mitwirken — in grösserer Ferne verschwinden ihre Spuren immer mehr, um die geistigen Erfolge allein übrig zu lassen. Von der gesamten Cultur des Alterthums sind für uns nur die geistigen Schätze die sie geschaffen erhalten geblieben. Selbst aus der Vergangenheit unseres eigenen Volkes wirkt höchstens indirect, durch die Mittel geistiger Cultur die er gab oder versagte, der materielle Zustand früherer Zeiten noch auf die Gegenwart ein. So wird das Leben der Menschheit um so mehr, je weitere Kreise es zieht, zu einem rein geistigen Gesamtleben.

Ein Widerschein dieser geistigen Natur der menschlichen Gemeinschaft ist es, dass auch der bewusste Ausdruck derselben, die

Idee der Menschheit, ursprünglich nicht aus Interessen des Verkehrs und der wirthschaftlichen Güterverwerthung hervorgegangen, sondern selbst schon auf geistigem Boden entstanden ist. Wie im Einzelleben der Völker, so hat auch für das Gesamtleben derselben die Religion die erste Vermittlerin eines Bewusstseins der Gemeinschaft gebildet. Nachdem die antike Cultur einen gemeinsamen geistigen Besitz thatsächlich geschaffen, hat das Christenthum zuerst die Forderung einer geistigen Gemeinschaft in der Form der Glaubensgemeinschaft erhoben. Ihr folgend sind dann Wissenschaft und Kunst zu einem Allgemeinbesitz geworden, an dem sich Völker und Zeiten nach Massgabe der ihnen durch natürliche Anlage und geschichtliche Bedingungen zugefallenen Aufgaben betheiligen. So ist in Wahrheit die geistige Gemeinschaft früher gewesen als die materielle, und die letztere hat in dem Bewusstsein der Gleichberechtigung, welches die Uebereinstimmung der geistigen Interessen erzeugte, ihre mächtigste moralische Stütze gefunden. Galt doch Jahrhunderte hindurch ein friedlicher Verkehr nur zwischen christlichen Staaten als möglich, und gemeinsame Bekämpfung der Ungläubigen war einer der frühesten Anlässe, der Völkerbündnisse von freilich meist vorübergehender Art herbeiführte. Jene politische Vereinigung der Culturstaaten zu Zwecken gemeinsamer friedlicher Arbeit, bei der materielle Existenzfragen zunächst im Vordergrund stehen, bildet so den letzten, nicht den ersten Schritt auf der Bahn dieser Entwicklung.

Um so folgenreicher ist aber dieser Schritt für die ferneren Gestaltungen des sittlichen Lebens geworden. Während die dauernderen Bürgschaften gegen kriegерische Verwicklungen eine ununterbrochene Entfaltung der geistigen Kräfte gestatten, beginnt zugleich der Verkehr eine ähnliche Wirkung auf die Völker zu äussern, wie sie der Einzelne durch das gesellschaftliche Leben erfährt. Aus einem friedlichen Wettkampf materieller und geistiger Interessen entspringt allmählich auf materiellem Gebiet eine die allgemeinen Bedürfnisse fördernde Arbeitstheilung, auf geistiger Seite eine wechselseitige Ergänzung der den nämlichen Aufgaben zugewandten Kräfte und in gewissem Grade selbst ein Austausch und eine Ausgleichung der Anschauungen, welche der menschlichen Ausbildung der Nationen wie der Individuen zu statten kommen.

Verfehlt würde es freilich sein, wenn man von diesem geistigen Ineinsleben ein Verschwinden der nationalen Unterschiede der Begabung und des Charakters erwarten oder gar hoffen wollte. Die

Bildung macht niemals ärmer, sondern reicher. Sie, die innerhalb des einzelnen Volkes die Mannigfaltigkeit der Charakterbildungen unendlich zunehmen lässt, wird sicherlich auch die Völkercharaktere, indem sie einen regeren Austausch der Ideen herbeiführt, nur um so reicher in den ihnen eigenthümlichen Richtungen fortbilden. Unter dem mächtigen Schutz der Kirche hat das Mittelalter einen gewaltigen Versuch gemacht die Einheit des geistigen Lebens, die ihm in der Form der Einheit der religiösen Ueberzeugung zunächst aufgegangen war, auch nach allen anderen Richtungen hin durchzuführen. Kunst und Wissenschaft wurden an Formen gebunden, in denen die nationalen Unterschiede verschwinden sollten. Aber nachdem frühe schon die Kunst überall trotz des in seinen religiösen Bestandtheilen übereinstimmenden Stoffes in jedem Volk ihre eigenthümlichen Wege gegangen war, hat auch die Wissenschaft die gemeinsame Gelehrtensprache allmählich beseitigt. In der Zeit, deren Aufgabe es war eine Weltliteratur ins Leben zu rufen, hatte diese Gemeinschaft der Sprache eine grosse, auch abgesehen von der noch allzu unentwickelten Gestalt der Nationalsprachen unentbehrliche Mission zu erfüllen. Gleichwohl ist durch die Entwicklung der nationalen Formen des Denkens nicht nur die Kunst, sondern auch die Wissenschaft unendlich reicher geworden, ohne dass die einmal festgegründete Einheit verloren gegangen wäre. Wir besitzen heute ebenso gut, ja in Bezug auf die Schnelligkeit und den Umfang des Austausches der Ideen weit vollkommener eine Weltliteratur, als die Zeit da alle Welt lateinisch schrieb sie besessen hat. Diese Weltliteratur ist aber in allen Cultursprachen geschrieben, und sie macht so die ganze Vielgestaltigkeit nationaler Anschauungen zu einem Gemeingut der Menschheit.

Mit den in ihrer Entstehung national geschiedenen und doch gemeinsam angeeigneten Erzeugnissen der Wissenschaft wetteifern die Schöpfungen der Künste, in denen die besonderen nationalen Gefühlsrichtungen sich ausprägen, die ebenfalls zur Aneignung und weiteren Ausbildung eigener Anlagen andern Volksgeistern überliefert werden. Schliesslich spielt in diesem immer reger sich gestaltenden Austausch geistiger Werthe selbst der zunehmende persönliche Verkehr zwischen Volksgenossen verschiedener Abstammung und die wachsende Verbreitung der Kunde ferner Länder und Völker aus eigener Anschauung eine mehr äusserliche, aber für die lebendige Gestaltung der geistigen Wechselwirkungen nicht unwesentliche Rolle. Je mehr auf diese Weise die Menschheit durch die zeitliche Ver-

bindung der geistigen Errungenschaften der Vergangenheit mit dem eigenen Leben und durch die räumliche Vereinigung aller gleichzeitig Lebenden zu einem grossen Gesamtleben die Idee ihrer Einheit zur Wirklichkeit werden lässt, um so höher werden aber damit zugleich die sittlichen Aufgaben, welche nun an die beschränkteren Willenseinheiten, die im Dienste der grossen Gesamtzwecke arbeiten, herantreten. Wie der Mann für seine Handlungen verantwortlicher ist als das Kind, weil man in dem Masse mehr von ihm verlangt als er mehr leisten kann, so erwachsen aus der erweiterten Erkenntniss menschlicher Aufgaben höhere sittliche Forderungen. Die Idee der Humanität, dereinst in den Gestaltungen persönlichen Wohlwollens mehr instinctiv geübt als klar erfasst, hat erst in dem Bewusstsein eines Gesamtlebens der Menschheit, das fortan in der Geschichte sittliche Aufgaben löst, damit ihm neue gestellt werden, ihr eigentliches Object sich geschaffen. Jene Idee hat damit einen nie zu erschöpfenden Inhalt gefunden, aus dem sich ein Pflichtbewusstsein der Völker entwickelt, das den sittlichen Lebensaufgaben des Einzelnen Richtung und Ziel gibt.





